

Herausgeber:
DEUTSCHE GESELLSCHAFT FÜR
DIE VEREINTEN NATIONEN e.V.
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Tel. (030) 259375-0
Fax: (030) 25937529
E-Mail: info@dgvn.de
Web: www.dgvn.de



Blaue Reihe Nr. 116

Ruanda 2014: Frieden – Versöhnung – Verantwortung

Eindrücke und Einblicke 20 Jahre nach dem Völkermord

Dokumentation der DGVN-Studienreise vom 30. August bis 11. September 2014

Mit Beiträgen von
Hannah Birkenkötter, Juliane Drews, Ulrich Eisele, Ekkehard Griep, Regine Gröschel,
Franziska Knur, Lars Müller, Anton Peez und David Schneider-Addae-Mensah

ISSN 1614-547X

Zum Inhalt:

Diese Ausgabe der BLAUEN REIHE dokumentiert Termine und Gespräche der DGVN-Studienreise in Ruanda, der Demokratischen Republik Kongo und Tansania vom 30. August bis zum 11. September 2014. Die Beiträge wurden von Teilnehmern der Reise verfasst und geben – wie alle in der BLAUEN REIHE publizierten namentlichen Beiträge – ausschließlich die Meinung der jeweiligen Verfasser wieder. Die DGVN dankt allen Autorinnen und Autoren für ihr Engagement, ohne welches das Erscheinen dieser Publikation nicht möglich gewesen wäre.

Berlin, im September 2017

Impressum

Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V. (DGVN)
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

Tel. (030) 259375-0
Fax (030) 259375-29
E-Mail: info@dgvn.de
Web: www.dgvn.de

Redaktion: Anton Peez

Berlin, 2017
ISSN 1614-547X

Schutzgebühr: 3,- €
Gedruckt auf 100% Recyclingpapier

Inhalt

Einführung

Ekkehard Griep 5

Nachtrag 2017: Die dritte Amtszeit

Anton Peez 6

I. Ruanda 2014: 20 Jahre nach dem Völkermord

Ruanda mahnt: Bei Völkermord ist Eingreifen eine Option

Ekkehard Griep 9

Traum und Alptraum – eine Reise nach Ruanda und zu den eigenen Grenzen

Regine Gröschel..... 12

II. Recht und Versöhnung

Versöhnung durch Recht? Ein Einblick in die ruandischen Gacaca-Verfahren, die ruandische Verfassung und die Rolle der Gerichtsbarkeit

Hannah Birkenkötter..... 26

Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und für die Rechte der Völker

David Schneider-Addae-Mensah 31

III. Entwicklung und Kultur

Delivering As One

Juliane Drews..... 39

Kultur und Kulturpolitik in Ruanda – Vergangenheitsbewältigung und kreativer Ausdruck

Anton Peez 42

IV. Frieden und Sicherheit für Ruanda und die Region

Die Außenpolitik Ruandas

Ulrich Eisele 47

Porträt Martin Kobler: Frieden braucht Mut und Tatkraft

Ekkehard Griep 55

UN-Peacekeeping im 21. Jahrhundert: Ein Besuch bei der UN-Stabilisierungsmission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO)

Franziska Knur 58

MONUSCO – Das Testlabor für neue Wege in Friedensmissionen

Lars Müller..... 66

Musanze – oder: Mit Lehren aus der Geschichte beginnt man bei sich selbst	
Ekkehard Griep	71

V. Anhang

Landkarte	74
Programm der Studienreise	75
Autorinnen und Autoren	77
Abkürzungsverzeichnis	79

Einführung

2014 jährte sich der Völkermord in Ruanda zum 20. Mal – ein Gedenkjahr, das den Rahmen für eine DGVN-Studienreise in das ostafrikanische Land bot. Dabei bestand das Interesse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer darin, aus eigener Anschauung zu ergründen, welchen Weg Ruanda angesichts der traumatischen Erfahrung von 1994 eingeschlagen hat und inwiefern der Genozid die aktuelle Situation, vielleicht auch die künftige Entwicklung des Landes beeinflusst.

Die Eindrücke der Studienreise nach Ruanda waren vielschichtig und nicht frei von Widersprüchen. So haben wir mit Ruanda eines der in den vergangenen Jahren wirtschaftlich erfolgreichsten Länder Afrikas kennengelernt, das regelmäßig mit hohen Wachstumsraten aufwartet und mit zielgerichteten Förderprogrammen um internationale Investoren und Kooperationspartner wirbt. Ein Land, das im Umweltschutz vorangeht, wie sich am Beispiel des gesetzlichen Verbots von Plastiktüten erkennen lässt. Ein Land mit einer nationalen Strategie für die Entwicklung der IT- und Kommunikationstechnologie, in dem sich eine Art Gründerszene mit kreativen Tüftlern etabliert. Ein Land, in dem Wert gelegt wird auf gute schulische Bildung und berufliche Ausbildung – ein Bereich, in dem auch aus Deutschland wertvolle Unterstützung geleistet wird. Andererseits: ein vergleichsweise straff geführt wirkendes Land, in dem lebendige Zivilgesellschaft und junge Kulturszene erst allmählich entstehen und in dem die Medienlandschaft weniger vielfältig ist als uns dies in Europa selbstverständlich erscheint. Ruanda unter diesen diversen Eindrücken mit einem einzigen treffenden Prädikat zu versehen, scheint kaum möglich.

So rückt das vorliegende Heft einige ausgewählte Aspekte der Situation in Ruanda und in der Region in den Blickpunkt, denen wir während der Studienreise begegnet sind. Diese Zusammenstellung gründet auf einer subjektiven Auswahl durch Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Studienreise und erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit oder Repräsentativität.

Für wertvolle Hinweise zur Ausgestaltung der Studienreise gilt der seinerzeitigen Botschafterin der Republik Ruanda in Deutschland, H.E. Christine Nkulikiyinka, ein herzlicher Dank. Ebenso geht ein besonderer Dank an Anton Peez, der mit einem hohen Maß an Eigeninitiative, in teils mühevoller Recherchearbeit und mit bewundernswertem persönlichen Engagement die Redaktion der Einzelbeiträge übernommen und so dieses Heft der Blauen Reihe zu einem attraktiven Endprodukt geformt hat. Auf Seiten des DGVN-Generalsekretariats wurde die Erstellung des Heftes tatkräftig durch Dr. Alfredo Märker unterstützt.

Dr. Ekkehard Griep
Leiter der Studienreise

Nachtrag 2017: Die dritte Amtszeit

Anton Peez¹

Länger schon stand die Frage im Raum, wie es um die Zukunft Ruandas stehen würde, wenn Paul Kagames zweite siebenjährige Amtszeit Mitte 2017 ausläuft. Seit der Wahl des vorherigen Vizepräsidenten und Verteidigungsministers im Jahr 2000 hat sich Ruanda grundlegend verändert: Das Pro-Kopf-Einkommen steigt langsam aber sicher an, das Land gilt als eines der am wenigsten korrupten Länder des Kontinents, ausländische Firmen investieren sichtbar mehr und mehr in die Hauptstadt Kigali. Von wem würde das Land ab 2017 geführt werden?

Schon 2011 stellte Kagame klar, dass er „keine Absicht und kein Verlangen“ danach habe, „die Verfassung zu missachten.“² Dennoch legte der ruandische Senat fünf Jahre später im November 2016 eine Verfassungsänderung vor, die eine Anpassung des Artikels 101 beinhaltete, nämlich die Aufhebung der Amtszeitenbegrenzung und eine Verkürzung der Amtszeit auf fünf Jahre. Somit wurden eine dritte siebenjährige Amtszeit Kagames ab 2017 und zwei weitere fünfjährige Amtszeiten bis 2034 denkbar. Dieser Erhalt des personellen Status quo wurde im Vorfeld des Referendums interessant gewendet: Ein großer Aufkleber schmückte viele Busse und Cafés in Kigali. Gedruckt auf der ruandischen Flagge standen darauf in großen Buchstaben die Worte „I Support Change“ – und in kleineren Buchstaben die Ergänzung „of Article 101“.

Beim Referendum im Dezember 2015 erhielt die Verfassungsänderung eine Zustimmung von 98% bei einer Wahlbeteiligung von ebenso 98%. In seiner Neujahrsansprache zum Jahr 2016 beantwortete Kagame die Frage um seine Kandidatur im Jahr 2017, die vorab durch das Plebiszit als beschlossene Sache galt: „You requested me to lead the country again after 2017. Given the importance and consideration you attach to this, I can only accept.“ Er ergänzte: „But I do not think our aim is to have a President for life, nor is it what I would want.“³

Die politische Lage in Ruanda, Burundi, Uganda und der DR Kongo ist sehr unterschiedlich, doch sie haben eine Gemeinsamkeit: Die Präsidenten der vier Staaten erlangten 2016 allesamt Verlängerungen ihrer Amtszeit über vorher geltende verfassungsmäßige Begrenzungen hinaus. Gewiss lässt sich Paul Kagame in Sachen Regierungsführung nicht mit Pierre Nkurunziza (Burundi), Yoweri Museveni (Uganda) oder Joseph Kabila (DR Kongo) vergleichen. Nicht umsonst wird die Geschichte Ruandas seit 1994 häufig als Erfolgsgeschichte erzählt.⁴ Kaum ein Artikel über das Land lässt entweder

¹ Alle Links zuletzt eingesehen am 06.05.2017.

² New African Magazine (08.09.2011), „President Kagame I will step down in 2017“: <http://newafricanmagazine.com/president-kagame-i-will-step-down-in-2017/>.

³ The New Times (01.01.2016), „Kagame says Yes to millions of Rwandans“: <http://www.newtimes.co.rw/section/article/2016-01-01/195757/>.

⁴ S. z.B. New York Times (05.02.2013), „Rwanda’s Health Care Success Story“: <http://www.nytimes.com/2013/02/05/science/rwandas-health-care-success-story.html> oder New York Times (06.04.2014), „Portraits of Reconciliation“: <https://www.nytimes.com/interactive/2014/04/06/magazine/06-pieter-hugo-rwanda-portraits.html>

den hohen Frauenanteil im Parlament,⁵ das berühmte Plastiktütenverbot⁶ oder die saubere Innenstadt Kigali⁷ aus. Zudem trägt Ruanda regelmäßig und zunehmend zu UN-Friedensmissionen bei – derzeit mit 6.149 Blauhelm-Soldatinnen und -Soldaten deutlich mehr als etwa Deutschland (745).⁸ Doch die Situation wirft für westliche Geberstaaten einige sensible Fragen auf: Wie geht man als Partnerland mit einem Präsidenten um, dessen Regierung zwar in vielen Maßzahlen der Entwicklungszusammenarbeit Vorbildcharakter hat, aber nun dennoch seine vorherigen unverbindlichen Versprechungen bricht? Wie trifft man in einer solchen Situation mit einem in aller Regel verlässlichen EZ-Partner den richtigen Ton?

Zweifellos ist Kagame in den letzten Jahren ein Garant für Stabilität gewesen. Dennoch äußerten sich die US- und EU-Außenministerien angesichts der dritten Amtszeit in Kigali beklommen. Ein Sprecher des State Departments verkündete, die USA seien „zutiefst enttäuscht.“⁹ EU-Außenbeauftragte Federica Mogherini erklärte, die Teile der Verfassungsänderung, die auf eine Person zugeschnitten seien, würden dem übrigen demokratischen Meinungsbildungsprozess schaden.¹⁰ Dieser Kritik wurde entgegnet, dass die Fixierung der Geberländer auf die Person Kagame – statt auf die Millionen Ruander, die ihr Stimme abgaben – den Bürgern Ruandas die Beteiligung an einem demokratischen Prozess abspreche.¹¹ Häufig wurde auch angemerkt, dass Angela Merkel auf eine vierte Amtszeit blicke, ohne dass die USA oder andere EU-Staaten dies abschätzig kommentierten. Daraufhin ist es seit der Wiederwahl-Ankündigung aus den Hauptstädten der Welt ruhig um die Lage in Kigali geworden. Am 4. August 2017 wird die Präsidentschaftswahl stattfinden, für welche die Ergebnisse des Verfassungsreferendums und der Präsidentschaftswahl 2010 (95% für Kagame) erneut ein sehr deutliches Ergebnis erwarten lassen.

⁵ The Guardian (24.03.2015), „The UK has a lot to learn about gender equality from countries like Rwanda“: <https://www.theguardian.com/society/2015/mar/24/uk-gender-equality-rwanda-women-in-parliament>

⁶ The Guardian (15.02.2014), „Think you can't live without plastic bags? Rwanda did it“: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2014/feb/15/rwanda-banned-plastic-bags-so-can-we>

⁷ Deutschlandfunk Kultur (02.04.2014), „Aufgeräumt und geputzt“: http://www.deutschlandradiokultur.de/ruanda-aufgeraeumt-und-geputzt.979.de.html?dram:article_id=281834

⁸ UN (03/2017), „Ranking of Military and Police Contributions to UN Operations“: http://www.un.org/en/peacekeeping/contributors/2017/mar17_2.pdf

⁹ Reuters (03.01.2016), „US ‚deeply disappointed‘ Rwandan president will seek third term“: <http://af.reuters.com/article/topNews/idAFKBN0UH0DH20160103>

¹⁰ European Council (03.12.2015): „Declaration by the High Representative Federica Mogherini on behalf of the EU on constitutional review in Rwanda“: <http://www.consilium.europa.eu/en/press/press-releases/2015/12/03-hr-declaration-on-constitutional-review-in-rwanda/>

¹¹ The New Times (03.04.2015), „A response to an open letter to Paul Kagame“: <http://www.newtimes.co.rw/section/article/2015-04-03/187513/>

I.

Ruanda 2014: 20 Jahre nach dem Völkermord

Ruanda mahnt: Bei Völkermord ist Eingreifen eine Option

Ekkehard Griep

Ein sonniger Samstagnachmittag. 30 Minuten Fahrzeit mit dem Mietwagen hinaus aus Kigali. Das Dorf Ntarama liegt an den Ausläufern der Hauptstadt. Vogelgezwitscher, Grillengezirpe. Die Anhöhe erhebt sich aus einer sattgrünen Landschaft, Hügelketten am Horizont, ein paar Häuser im Hintergrund. Der breite Fluss schlängelt sich durch das fruchtbare Land. Kinder am Straßenrand winken uns zu.

Der Kontrast könnte nicht größer sein. Heute ist die kleine katholische Kirche eine Gedenkstätte. Damals, im Frühjahr 1994, hatten sich fünf- bis sechstausend Menschen vor den mordenden Horden in das beengte Gebäude gerettet, den letzten Zufluchtsort. Für die meisten von ihnen ist der Friedhof neben der Kirche heute die letzte Ruhestätte.

Ein paar Schritte hinauf, dann stehen wir im Gotteshaus. Es ist die direkte Konfrontation mit dem Unfassbaren. Am hinteren Ende des Kirchenschiffs liegen Hunderte von Menschenschädeln auf breiten Regalbrettern aufgereiht, mehrere Ebenen übereinander. Ganz rechts die mit der Machete erschlagenen, mit Speer oder Messer getöteten. Daneben die erschossenen: Es wird erklärt, das kleine Loch am Schädel sei die Stelle des Einschusses, das große Loch jene Stelle, an der das Geschoss wieder ausgetreten sei. Dann Kinderschädel, viele hinter- und nebeneinander. Sprachlosigkeit angesichts des Grauens. Weiter unten im Regal liegen Knochen, Menschenknochen. Hunderte, vielleicht Tausende. Nebeneinander, übereinander. Man mag sich nicht vorstellen, wie die Überreste der Opfer verbrannt, verkohlt, zerstückelt aufgefunden wurden, und doch muss es so gewesen sein. Diese ungezählten Knochen nehmen uns die Sprache. Wir sind auf Tuchfühlung mit dem Völkermord.

Kirchenbänke, kaum noch als solche erkennbar, dienen als tragende Unterlage für die vielen länglichen Särge, bedeckt mit weißen Tüchern. Weiß, das ist hier die Farbe der Trauer. Unverändert belassen sind die Einschlaglöcher der Handgranaten auf dem Steinboden im Mittelgang des Kirchenschiffs. Das Unglaubliche will nicht enden. Am äußeren Ende jeder Bankreihe hat man die Bekleidung der Menschen übereinandergestapelt, an das Holz gehängt: Röcke, Hosen, Hemden, T-Shirts – alles vorgefunden am Körper der gemordeten Opfer. Ganz vorne in der Kirche die Gegenstände, die die Menschen bei sich hatten: Schuhe, Taschen, Brillen, Ausweise, Ketten, Schmuck. Sie hatten keine Chance – eingesperrt, beschossen, angezündet, verbrannt. Die Hilfeschreie, das verzweifeltes Rufen, das Aufbäumen gegen die Ausweglosigkeit – ebenso ungehört wie die Wucht der Flammen, die Explosion von Handgranaten, Gewehrschüsse. Heute liegt Stille in der Kirche. Es ist eine Stille voller Entsetzen.

Im Nebengebäude hatten Kindergottesdienste stattgefunden, in den Jahren vor dem Genozid. Kleine, niedrige Sitzbänke aus Stein. Im Frühjahr 1994 fanden vor allem Kinder hier Zuflucht. Doch auch für sie gab es keine Gnade. Vorn an der Steinwand belassen hat man großflächige Blutspuren: Junge Körper wurden brutal an den Steinwänden zertrümmert („smashed“, wie man uns sagt). Nebenan einige teils verbrannte Schulhefte und Bücher, die die Kinder dabei hatten.

Im kleinen Küchengebäude neben der Kirche liegt die angekohlte Schaumstoff-Matratze, mit der das Feuer entfacht worden sein soll. Daneben hat man die Werkzeuge aufgestellt, mit denen Frauen grausam vergewaltigt wurden.

Ntarama, der kleine Ort am Stadtrand Kigalis, steht für viele solcher Orte im ganzen Land. Ntarama steht für das immer noch Unfassbare: einen mit brutaler, hemmungsloser Gewalt ausgeführten, präzise geplanten Völkermord. Wir hören, dass viele Ruander nicht darüber reden. Auch uns verschlägt es die Sprache im Anblick des Grauens, der Menschenverachtung, des Verlustes jeglicher Humanität.

Der junge Rezeptionist im Hotel erzählt, er habe in Ntarama vier Familienangehörige verloren. Im Land dürfte es kaum eine Familie geben, die nicht vom Genozid betroffen ist. Wie aber soll Ruanda mit dieser Geschichte umgehen? Wie lässt sich mit dem Unerträglichen leben? Die offiziellen Gedenkfeiern 2014, zwanzig Jahre später, standen unter dem Leitmotiv „Remember – unite – renew“. Das scheint ein kluger Ansatz: Die Erinnerung wachhalten, stetes Bemühen um den inneren Zusammenhalt, auf dieser Grundlage die Erneuerung schaffen.

In den zwanzig Jahren seit dem Genozid ist viel geschehen in Ruanda. Vor allem die Hauptstadt Kigali beeindruckt durch moderne Infrastruktur und ein gepflegtes Stadtbild. Ruanda weist die höchsten wirtschaftlichen Wachstumsraten in Afrika auf. Ja, das traumatisierte Land hat einen Weg eingeschlagen, der positiv in die Zukunft weist. Es steht außer Frage, dass die Verantwortlichen in den zurückliegenden zwanzig Jahren vor Herausforderungen gigantischen Ausmaßes standen. Die heute politisch und wirtschaftlich stabile Situation Ruandas kann durchaus als Indikator dafür gelten, dass die Weichen richtig gestellt wurden.

Das schließt künftige Reformschritte keineswegs aus, etwa mit Blick auf die weitere Herausbildung einer lebendigen Zivilgesellschaft. Und vielleicht bleibt auch die innere Versöhnung eine Aufgabe, die über den Tag hinausweist. Eine Versöhnung zwischen Tätern und Opfern, zwischen Opfern und Tätern – man könnte vermuten, dass es hier nicht um Jahre, sondern vielleicht um eine Generation oder mehr geht. Im Ergebnis, das dürfte keine abwegige Vermutung sein, wird Ruanda auf einem noch stabileren Fundament stehen.

So bitter es auch ist: Nicht rückholbar ist das internationale Versagen angesichts des Genozids von 1994. Für die Zukunft aber mahnt Ruanda, dass Wegsehen bei Völkermord keine Option sein darf. Im Gegenteil: bei schwersten Menschheitsverbrechen ist Eingreifen immer eine Option. Dass das Statut von Rom, das dem Internationalen Strafgerichtshof (IStGH) zugrunde liegt, das Verbrechen des Völkermordes an erster Stelle der in der Zuständigkeit des Gerichtes liegenden Verbrechen nennt, spricht für sich. Gut, dass der IStGH heute eine etablierte, anerkannte Instanz ist. Allerdings: Besser noch als nachträgliche Urteilssprüche des Internationalen Strafgerichtshofes wäre es, sofern sich entsprechende Situationen abzeichnen sollten, Völkermord im Vorfeld zu verhindern. Anspruchsvoller kann der Maßstab wirksamer Krisenprävention kaum sein.

Der Versuch, konkrete Lehren aus Ruanda 1994 abzuleiten, wird angesichts der Schwere des Geschehenen wohl nur ein unbefriedigender Ansatz bleiben können. Gleichwohl: Das internationale Krisenmanagement könnte in künftigen Krisenszenarien durchaus einige Konsequenzen ziehen:

- *Erstens*: Hinsehen statt Wegsehen. Es bedarf präziser, nüchterner Analysen der Entwicklungen in Krisenländern. Daran hat es 1994 vielfach gemangelt.
- *Zweitens*: Aktive Krisenprävention. Politische und praktische Möglichkeiten zur Deeskalation sollten genutzt werden, z.B. durch Angebote zur Mediation zwischen Konfliktparteien. Wo Entwicklungszusammenarbeit etabliert ist, kann dies ein geeigneter Anknüpfungspunkt sein.
- *Drittens*: Medien haben eine Verantwortung. Die Medienberichterstattung sollte faktenreich und der Lageentwicklung vor Ort angemessen sein. Das war im Falle von Ruanda 1994 kaum der Fall.
- *Viertens*: Bei Völkermord ist Eingreifen eine Verpflichtung. Das ist der Geist der von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 9. Dezember 1948 angenommenen Völkermord-Konvention. Sie fordert, Völkermord zu verhindern, zu beenden, zu bestrafen.
- *Fünftens*: Die Vereinten Nationen nicht allein lassen. Durch Nichthandeln nehmen die VN-Mitgliedsstaaten dem Sicherheitsrat – und damit den Vereinten Nationen insgesamt – die Glaubwürdigkeit.

Ein Allheilmittel wäre auch mit solchen Maßnahmen nicht gefunden, denn jeder (auch künftige) Konflikt wird seine eigene, sehr spezifische Dynamik haben und bedarf einer eigens darauf zugeschnittenen Politik. Wenn man aber aus der Geschichte lernen will, dann bestehen Möglichkeiten, dies zu tun. Auch das gibt uns Ruanda mit auf den Weg.



Abb. 1: Eine Szene im UNHCR-Flüchtlingslager Gihembe (Foto: Franziska Knur)

Traum und Alptraum – eine Reise nach Ruanda und zu den eigenen Grenzen

Ein sehr persönlicher Bericht

Regine Gröschel

„UNAMIR will come for us“ – das waren laut dem „Kigali Genocide Memorial“ die letzten Worte des 10-jährigen David, bevor er zu Tode gefoltert wurde. Und ein gleichzeitiger trauriger Beweis des Versagens der Weltgemeinschaft. Unseres Versagens.

Nächtlicher Anflug Kigali nach ca. 6 Stunden Flugzeit, von Istanbul startend. Draußen sehe ich nur verstreut einzelne Lichter in der Dunkelheit. Viel mehr ist eben nicht zu erkennen. Die meisten Flugpassagiere bleiben nach der Landung in Kigali für den Weiterflug nach Entebbe (Uganda) sitzen. Für mich und einige wenige weitere Mitreisende heißt es: raus aufs Rollfeld und rein in das gerade in Renovierung befindliche Flughafengebäude. Die üblichen Einreiseformalitäten sind schnell erledigt. Der zu diesem Zeitpunkt notwendige Ebola-Fragebogen ist ebenfalls schnell beantwortet. Das erleichterte Gesicht bei den Personen, die Fieber bei uns messen mussten, sollten wir auf dieser Reise noch mehrmals bewundern.

Zu meiner Erleichterung war mein Koffer gemeinsam mit mir eingetroffen. Dieses Glück sollte nicht jedem Teilnehmer der Reise gegönnt sein. Am Ausgang wartete ein junger Mann mit dem Schild „German Group of United Nations“. Mit mir als „Ein-Mann-Gruppe“ ging es in einem Kleinbus über eine zweispurige, sehr gut ausgebaute und autoleere Straße Richtung Hotel „Chez Lando“. Nach zehn Minuten waren wir dann auch schon am Ziel. Das Hotel ist wirklich sehr hübsch, die zahlreichen Zimmer sind auf mehrere Häuser zwischen Grünanlagen verteilt. Nach einer Anzahlung für „unvorhergesehene Leistungen“ ging es auf das fast schon als riesig zu bezeichnende Zimmer. Der tägliche Kampf um die Positionierung des Moskitonetzes, den ich meist irgendwann entnervt aufgab, beschloss den ersten Abend in Kigali.



Abb. 2: Eine Hauptstraße in Kigali (Foto: Jürgen Wolf)

Der nächste Tag. Nach dem üblichen allmorgendlichen Hektoliter Kaffee erkundete ich die Umgebung. Das Hotel liegt an einer vielfrequentierten Kreuzung mit zahlreichen Geschäften, Banken und Busstationen. Ein farbenfreudiges lautstarkes afrikanisches Gewühle sozusagen. Und trotzdem erscheinen mir die Einheimischen schon auf den ersten paar hundert Metern sehr zurückhaltend. Ich werde ziemlich argwöhnisch betrachtet. Sogar von den Kindern, die ja eigentlich zumindest neugierig reagieren.

Aber was einem sofort bei Tageslicht auffällt, sind die fast schon penibel sauberen Straßen.

An der nächsten Ampelkreuzung die nächste Überraschung. Alle Fußgänger bleiben brav stehen. Da will man ja als Frankfurter, der eine rote Ampel als wohlwollenden aber vernachlässigbaren Vorschlag betrachtet, nicht gleich aus der Rolle fallen. Aber die sich überschneidenden sehr kurzen Grünphasen für die Fußgänger und die der Autos sind eine Herausforderung. Die Lernkurve ist jedoch aufgrund der Durchsetzungsstärke der Autofahrer entsprechend steil. Übliches Transportmittel sind übrigens nicht Taxis, sondern Motorräder, und es besteht Helmpflicht für Fahrer und Fahrgast, wobei der Fahrer immer einen Helm für den Fahrgast parat hat.

Die Frauen sind in wunderschöne, farbenfrohe und wildgemusterte Kleider gehüllt, die etwas jüngeren meist eher westlich orientiert mit Hosen und Shirt. Ein überdimensionaler Familienschirm scheint eine Errungenschaft zu sein und wird stolz durch die Gegend getragen. Ich habe jedenfalls niemanden mit einem normal großen Schirm gesehen. Die Straßen sind von wundervollen Grünanlagen mit herrlichen Blütensträuchern gesäumt. Man sieht immer wieder Frauen und Männer, die sich der Pflege der Grünanlagen widmen. Ab und zu wird eine Machete zum Kürzen des Rasens genutzt, was in Erinnerung an die verfügbaren Originalaufnahmen von den Massakern 1994 bei mir ein mulmiges Gefühl hervorruft. Überhaupt habe ich das undefinierbare Gefühl, dass etwas Unheilvolles über diesem eigentlich nach außen so himmlisch erscheinenden Land liegt. Oder es sind die Geister der Vergangenheit.

Es ist an diesem Morgen erträglich warm. Auf den Straßen bewegen sich nur wenige Autos. Es ist trotzdem angenehm, parallel neben der Fahrspur zu laufen. Es eröffnen sich aufgrund der hügeligen Landschaft immer wieder neue interessante Ausblicke. Die vielen Villen mit ihren blauen oder roten Dächern, die eingebettet in sattes Grün daliegen, sind ein herrlicher Anblick. Zusammen mit der ab und zu eintretenden völligen Stille, die von Vogelzwitschern untermalt wird, ist es wie im Paradies. Jedenfalls nach meiner Vorstellung.

Auf einem der Hügel sind moderne Hochhäuser auszumachen, die ich mir aber nicht näher ansehe. Aufgrund des Auf und Ab der Straßen in Kigali vergeht die Zeit wesentlich schneller als gedacht, und die aufkommende Hitze strengt ganz schön an. Auf meinem Weg zurück zum Hotel kommen mir Scharen von Schulkindern in ihren Uniformen entgegen. Einige sind mutig und rufen „Hello“, andere eher skeptisch und senken beim Vorbeigehen den Blick. Das bestätigt den Eindruck des ganzen ersten Tages, der beendet wird wie er angefangen hat – mit viel Kaffee.

Am Folgetag besuche ich das „Kigali Genocide Memorial“. Es ist Samstag. Totale Ruhe auf den Straßen. Die Route habe ich im Internet abgeschrieben und wird mich ohne große Umwege zum Ziel bringen. Jedenfalls gefühlt. Über die 7th Avenue, auch „Straße der Botschaften“ genannt, vorbei an der unübersehbaren amerikanischen Botschaft am Ende der

Avenue geht es rechts ab, und ich sehe das Center – zugegebenermaßen nach kurzer Nachfrage – auf dem gegenüberliegenden Hügel.

Ich habe die Anlage für mich allein, da an diesem Tag erst später als sonst geöffnet wird. Ich nutze die Gelegenheit, mir die Außenanlagen ausführlich zu betrachten. Mehrere riesige Steinplatten, die terrassenförmig angelegt sind, bedecken die dort angelegten Massengräber für ungefähr 250.000 Opfer des Genozids. Eine unglaubliche Zahl und trotzdem „nur“ ein Viertel der Toten. Eines der Gräber hat eine Glasdecke, durch welche man die darunterliegenden Särge sehen kann. Im Eingangsbereich ist zwischen den Bäumen eine Schnur gespannt, woran Bändchen mit Namen gebunden sind, die leicht im Wind vor sich hin flattern.

Auf einer Bank sitzend versuche ich mich in das Jahr 1994 hineinzusetzen. Was bedeutet es wohl, mitten in einer nur in Stunden wahr gewordenen Hölle um sein Leben und das der eigenen Familie kämpfen zu müssen? Sich tagelang zwischen Leichen zu verstecken, um zu überleben? Dem allgegenwärtigen Abschlachten, Verstümmeln, den zahllosen Vergewaltigungen zusehen zu müssen oder selbst durchleben zu müssen? Und das vielleicht sogar von Menschen, die man gut kannte oder zu seinen Freunden zählte. Ich kann und will mir das eigentlich auch nicht vorstellen.

In einer vorbereitenden Veranstaltung in Berlin hatte Esther Mujawayo, eine Überlebende, einen einfachen, anschaulichen und für mich zutiefst schockierenden Weg gefunden, die Hölle sichtbar zu machen. Sie zeigte ein Familienfoto mit zahlreichen Familienmitgliedern. Und nannte dann die geringe Zahl derjenigen, die überlebt hatten. Die Bestürzung im Auditorium war fast greifbar.

Gegen 13 Uhr öffneten sich die Türen. Ich hatte einen großen Respekt davor, in dieses Gebäude zu gehen, weil ich eine dunkle Ahnung davon hatte, was mich erwarten könnte. Das Memorial ist in verschiedenen Ebenen angelegt. In der unteren Ebene sind sehr ausführliche Videoaufnahmen mit Interviews Überlebender zu sehen. Auf die Frage, ob sie den Tätern vergeben können, gibt es sehr unterschiedliche Antworten. Die meisten verneinen. Ein junger Mann antwortet, er würde vergeben, wenn er wüsste, wer der Täter ist. Diese Ungewissheit sei sehr schwer zu ertragen. Genozide der Vergangenheit – wie beispielsweise der Genozid an den Armeniern und der Holocaust – werden in einem weiteren Raum im mittleren Level thematisiert. Der Genozid in Ruanda selbst ist ausführlich mit zahlreichen Daten und Fakten dokumentiert.

In der obersten Ebene sind mehrere Räume den Kindern gewidmet. Auf lebensgroßen Bildern lachen sie einem entgegen. Jedes Bild wird um eine kleine Tafel ergänzt, u.a. mit dem Lieblingssport, dem Lieblingsessen, dem Namen und dem Alter. Abschließend die Ursache für ihren Tod. Zerhackt von einer Machete, ein Schuss in den Kopf, Tod durch Stiche in die Augen und den Kopf, zu Tode geprügelt. Warum sind wir Menschen in der Lage, so etwas zu tun?

Ich hatte mich bei Ankündigung der Studienreise gefragt, ob ich diese Tragödie 1994 überhaupt wahrgenommen hatte. Nein, hatte ich nicht. Jedenfalls konnte ich mich nicht erinnern. Das historische Großereignis des Mauerfalls war noch nicht so lange her, und ich hatte aus meiner Sicht mit anderen „Problemen“ zu kämpfen. Und der Mauerfall ist jetzt 25 Jahre her, und mir kommt es wie gestern vor.

Dieser Genozid geschah vor 20 Jahren. Die in den nächsten Tagen folgenden Gespräche, u.a. mit Vertretern verschiedener Regierungseinrichtungen, der UN-Organisationen oder der Zivilgesellschaft werden einen ersten Einblick geben, wie man in der Gegenwart versucht, mit der Geschichte umzugehen. „National unity“ wird dabei das viel zitierte Ziel sein.

Für den Rückweg zum Hotel wähle ich die 5th Avenue, die durch eines der ärmeren Viertel der Stadt führt. Die Straßenschilder sind neu, es gibt keine Straßennamen, sondern man hat das mir aus Amerika bekannte System der Nummerierung eingeführt. Da die Straße nicht befestigt ist, sind die Bodenerosionen in Form von kleinen Canyons als Resultat der teilweise extremen Regengüsse deutlich sichtbar, und man muss beim Laufen höllisch aufpassen. Zwischen den ärmlichen Häusern stehen immer wieder kleine Villen mit festungsähnlichen Außenmauern. Die Kinder winken von weitem. Ich locke sie ein bisschen an, indem ich meine immer vorrätigen Bonbons verteile, die gern angenommen werden. Auch von den Erwachsenen. Ich spaziere zurück und lasse mich im hoteleigenen Restaurant nieder. Es ziehen schwere Regenwolken auf, und in der kommenden Nacht wird es kräftig gewittern.

Nach und nach treffen auch die anderen Reiseteilnehmer ein. Nachdem wir vollzählig sind, starten wir eine kurze Vorstellungsrunde, und es gibt die sehnlich erwarteten Informationen zum Programmablauf der nächsten Tage. Für die gesamte Studienreise in Ruanda wurde uns im Übrigen freundlicherweise vom UN-Flüchtlingswerk (UNHCR) ein Kleinbus gestellt.

Zu Beginn besuchen wir das Gihembe-Camp des UNHCR in Gicumbi, welches zur Zeit ca. 15.000 kongolesische Flüchtlinge beherbergte. Nach einer kurzweiligen Anfahrt über eine teilweise abenteuerliche Strecke, die den Bus ab und zu in eine interessante Schräglage brachte, erhalten wir Informationen zum Camp und den Problemen, die zu meistern sind. So soll beispielsweise die Überbelegung der Häuser durch Neubauten behoben und die Bereitstellung von Wasser von derzeit 5 Liter pro Tag auf 20 Liter pro Person pro Tag erhöht werden.

Das Camp liegt auf einem Hügel. Der starke Regen führt, wie es schon in Kigali eindrucksvoll zu sehen war, zu Bodenerosionen und hier dramatischerweise zum Abrutschen ganzer Hänge, was aktuell einige Häuser und deren Bewohner in akute Gefahr bringt. Dem Problem wird versucht, u.a. durch Aufforstung mit Bäumen zu begegnen.

Beim Besuch des Camps werden wir in kleine Gruppen aufgeteilt, und ich melde mich für die Besichtigung der Schulunterkünfte. In einer langen Reihe sind niedrige Häuser aufgereiht und man hört zahlreiche Kinderstimmen. Ich versuche in eines der Häuser hineinzusehen. Es ist total lustig. Erst sieht man aufgrund der unterschiedlichen Lichtverhältnisse von draußen in den dunklen Räumen gar nichts. Dann strahlen einen mit einem Mal unzählige lachende Kinderaugen an.

Auf dem Fußballplatz haben sich einige Jungs zum gemeinsamen Spiel versammelt. Sie sind wie viele Jungs, wenn es um Fußballspielen geht, mit tiefem Ernst bei der Sache. Ich mache Fotos. Sie sind neugierig, und als sie feststellen, dass ich ihnen die Fotos auf dem Display zeigen kann, artet es in eine Fotosession aus. Nach einigen Bildern versammeln sie sich immer wieder um mich herum, und ich halte die Kamera in die Mitte der Gruppe. Sie bestaunen die Fotos, und ich bestaune von oben einen Kreis von vielen kleinen Kinderköpfen. Eine der schönen Erinnerungen.

Im Anschluss waren wir zu Gast bei der deutschen Botschaft, wo uns der stellvertretende Botschafter freundlicherweise empfing und sich unseren Fragen stellte. Die häufig angesprochene Einschränkung der Pressefreiheit, die straffe Amtsführung des amtierenden Präsidenten und das angespannte Verhältnis Ruandas zu den Franzosen sind nur drei der unsererseits andiskutierten Punkte.

Nach ca. einer Stunde starten wir zum nächsten Termin. Es steht ein Treffen mit dem UN Country Team und dessen Leiter und UNDP Resident Coordinator Mr. Lamin M. Manneh an. Sie präsentieren uns die Ziele ihres bis 2018 laufenden Plans und die damit verbundenen Herausforderungen, mit Schwerpunkt auf „democratic governance“, „poverty reduction“, „crisis prevention and recovery“ und dem „fight against HIV and AIDS“.

Ruanda ist auch eines der Länder, in dem die Initiative „One UN“ pilotiert wird, um die Zusammenarbeit der unterschiedlichen UN-Organisationen effektiver zu gestalten.¹²

Eine der Herausforderungen ist die Kooperation mit der Regierung, die sich aufgrund der Rolle der UN während des Genozids teilweise schwierig gestalten kann. Die anhaltenden Flüchtlingsbewegungen aus der Demokratischen Republik Kongo sind ebenfalls problematisch für ein Land, das mit der Aufarbeitung der eigenen Geschichte beschäftigt ist. Die Kosten für den Bau eines Flüchtlingscamps sind aufgrund der hügeligen Landschaft höher als in anderen Ländern, da die Fläche erst begradigt und befestigt werden muss.

Einer der Vortragenden fasste die Vision in einem schönen Bild zusammen: das Ziel besteht darin, jedem Flüchtling die gleichen Entwicklungsmöglichkeiten wie einem Albert Einstein zu geben, der ebenfalls Flüchtling war.

Der erste Termin am Dienstag führte uns zum „Parliamentary Committee on Foreign Affairs“, dem Auswärtigen Ausschuss des ruandischen Parlaments. Das Parlament liegt nur fünf Minuten Busfahrt vom Hotel entfernt. Wir werden mit Informationen bombardiert. Eine der für mich herausragenden Informationen ist die Tatsache, dass es einen Frauenanteil von 64% in diesem Ausschuss gibt. Es werden alle Bevölkerungsgruppen einbezogen, um die „national unity“ zu erreichen. Selbst sensible Themen wie „lack of diplomacy“ in der Zusammenarbeit mit der UN werden direkt angesprochen. Man hat wenig Verständnis dafür, dass es im westlichen Nachbarland der UN-Mission MONUSCO (Mission de l'Organisation des Nations unies pour la stabilisation en République Démocratique du Congo) nicht gelingt, einige Rebellengruppen in der DR Kongo unter Kontrolle zu bringen. Die Beteiligung Ruandas an UN-Missionen ist heute sogar in der Verfassung verankert und resultiert aus den eigenen Erfahrungen und dem Bedarf nach internationaler Solidarität. „We can't stand back“ war die Aussage, die diesen Punkt unterstreichen sollte.

¹² Vgl. den Beitrag von Juliane Drews in diesem Band.



Abb. 3: Die DGVN-Reisegruppe mit dem Auswärtigen Ausschuss des ruandischen Parlaments, im Hintergrund das Parlamentsgebäude (Foto: Jürgen Wolf)

Nach dem obligatorischen Fototermin ging es direkt über die Straße zum „Supreme Court“, wo uns Chief Justice Professor Sam Rugege zu einem ausführlichen Gespräch empfing. Er skizzierte detailliert die Ausgangssituation 1994 und legte die Gründe dar, die dazu führten, dass nach dem Völkermord die sogenannte „Gacaca“-Gerichtsbarkeit eingeführt wurde, um unabhängig vom in Arusha etablierten „International Criminal Tribunal for Rwanda“ (ICTR) die breite Masse an Fällen zu bearbeiten.¹³ Die Arbeit mit dieser Art Prozessführung wurde 2012 beendet. Ziel der Gacaca-Prozesse war nicht die Verurteilung der Täter, sondern Versöhnung. Inwieweit das wirklich gelungen ist, daran habe ich aufgrund der verfügbaren Aussagen zahlreicher Opfer meine Zweifel. Und es hätte mich auch überrascht, wenn das so einfach wäre.

An Nachmittag waren Termine beim „Ministry of East African Community Affairs“ und dem „Ministry of Trade and Industry“ organisiert. Laut Aussagen der Vertreter sind zahlreiche Verträge unterzeichnet worden, die den Handel in der Region fördern und liberalisieren sollen. Ziel ist es, sich frei in und zwischen den Märkten bewegen zu können, um Investitionen zu fördern. Die Schlüsselgebiete für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes sieht man im Sektorservice, der Landwirtschaft, der Telekommunikation und dem Tourismus. Für mich überraschend klein war die Zahl der Touristen, die Ruanda zwischen April und Juli 2014 besuchten und die sich auf 452 belief. Zur Förderung des Tourismus will man in den nächsten Jahren in die dafür notwendige Infrastruktur investieren. Diverse Hotelketten sollen in den nächsten Jahren ihre Häuser in Kigali eröffnen. Kurz nach unserer Reise – im November 2014

¹³ Vgl. den Beitrag von Hannah Birkenkötter in diesem Band.

– wurde auch für Deutschland eine Visagebühr eingeführt. Inwieweit das mit der skizzierten Vision zusammenpasst, ist mir ein Rätsel.

Gegen Mittag besuchten wir auch als Gruppe das „Kigali Genocide Memorial“ und gedachten gemeinsam der Toten durch die Niederlegung von Blumen.

Für den Abend hatte einer unserer Mitreisenden einen Mitarbeiter einer lokalen NGO namens „Never Again Rwanda“ eingeladen. Diese Organisation wurde 2002 von Studierenden gegründet, um den ruandischen Jugendlichen einen Ort zu geben, wo sie Fragen zum Genozid stellen, Antworten erhalten und sich engagieren können. Laut Eric, dem Mitarbeiter der Nichtregierungsorganisation, ist niemand so motiviert wie die Jugend eines Landes, sich für eine bessere Zukunft einzusetzen. Es wurden landesweit ca. 20 Peace-Klubs gegründet, welche u.a. von US-AID unterstützt werden. Zuvor wurde informell beispielsweise über Texte an Toilettenwänden kommuniziert. Der Großteil der Arbeit der NGO findet in Schulen statt. Insbesondere Frauen und Mädchen werden mit Programmen unterstützt und trainiert, um sich mit einem kleinen Geschäft selbständig machen zu können und unabhängig zu sein. Erstaunlicherweise ist laut seinen Aussagen die Generation der nach 1994 geborenen Kinder traumatisierter als die Generation, die den Genozid selbst erlebt hat. Die Ursachen des Phänomens sind noch nicht klar.

Am Mittwoch, dem 3. September 2014 starten wir gegen 7 Uhr Richtung Goma in die Demokratische Republik Kongo (DRK). Wir legen einen kurzen Zwischenstopp bei der „Rwanda Peace Academy“ (RPA) in Musanze ein, die sehr idyllisch im Wald liegt. Hier wird Personal für UN-Missionen ausgebildet. Es gibt Sprachkurse in den UN-Sprachen, sowie Grundlagenkurse zu den UN-Strukturen, Ethik und eine Einführung in die Menschenrechte. Auch die zahlreichen operativen Bereiche einer Mission wie Demobilisierung, Gender etc. sind mit entsprechenden Kursen vertreten.¹⁴



Abb. 4: Eine Schulung in der Rwanda Peace Academy (Foto: Jürgen Wolf)

Unsere stundenlange Fahrt wurde im eng besetzten Bus (auch die Gangplätze wurden belegt) durch diverse kulturelle Einlagen der Fahrgäste bereichert, wo sich ungeahnte Talente zeigten. Gesangstechnisch waren wir auf einem sehr hohen Level unterwegs. Aber man

¹⁴ Vgl. den Beitrag von Ekkehard Griep in diesem Band.

konnte sich auch Dingen wie der Bewunderung der abwechslungsreichen Landschaft widmen. Wirklich jeder Zentimeter Land wird landwirtschaftlich genutzt. Sozusagen bis auf die Hügelspitze wird Landwirtschaft betrieben.

An der Grenze zum Kongo dann ein bürokratisch zeitraubendes Vorgehen bei den Ausreise- und Einreiseformalitäten, das man einfach über sich ergehen lassen musste. Schlechtgelaunt bzw. genervt trete ich nach der Freigabe zur Ausreise den Fußmarsch über die Grenze Richtung DRK an, ca. hundert Meter. Auf einmal kommt von rechts ein weißer Kittel auf mich zugeschossen und steckt mir ohne Vorankündigung ein Fieberthermometer ans Ohr – wieder eine Ebola-Kontrolle. Sein Glück war mit dem Aufleuchten des grünen Lichts vollkommen.

Nachdem jeder das Prozedere über sich hat ergehen lassen, fahren wir mit unserem Bus zur UN-Mission im Kongo (kurz: MONUSCO). Dort erwartete uns nach einem kurzen Imbiss ein sehr gutgelaunter und sympathischer Missionsleiter Martin Kobler, der offenherzig und ausgiebig Auskunft zur aktuellen Lage gab. MONUSCO ist zur Zeit die größte UN Mission mit ca 20.000 Soldaten und 5.000 Zivilisten und einem Jahresbudget von 1,4 Mrd. US Dollar (Stand: September 2014). 2013 wurde erfolgreich eine der zahlreichen in der DRK agierenden Rebellen Gruppen, die „M23“, aus Goma vertrieben. Dies war einer der ersten sichtbaren Erfolge der Mission und gleichzeitig die Bestätigung für die Richtigkeit der zuvor beschlossenen Einrichtung einer Interventionsbrigade mit ca. 3.000 Mann. Die Mission ist mit einem robusten Mandat ausgestattet und hat als UN-Mission erstmalig einen offensiven Kampfauftrag.

Diverse Briefings, u.a. der Joint Mission Analysis Cell (JMAC), der Force und der „Disarmament, Demobilization and Reintegration (DDR) Unit“ rundeten das Bild der Mission ab. Insbesondere die Informationen der JMAC zu den Rebellen Gruppen war spannend. Deren Stärke reicht von ca. 20 bis zu 2.000 Kämpfern. Die wichtigsten sind die „Lord’s Resistance Army“ (LRA) und „Allied Democratic Forces“ (ADF) in Uganda, die „Forces Démocratiques de Libération du Rwanda“ (FDLR) und die „Forces National de Libération“ (FNL) im Kongo.

Bei unserem Fototermin mit Martin Kobler kam auch der brasilianische Force Commander, Lieutenant General Carlos Alberto dos Santos Cruz, zufälligerweise dazu, und es gab eine kleine Plauderei, wobei nochmal augenzwinkernd auf die kleinen Spannungen in der Mission aufgrund des WM-Halbfinals Brasilien-Deutschland mit dem bekannt eindeutigen Ergebnis eingegangen wurde. Das hätte angeblich fast die Zusammenarbeit in der Mission gesprengt.

Anschließend ging es zum Flughafen, um die erstmals in einer UN-Mission für Überwachung und Observierung genutzten Drohnen zu bestaunen. Die Drohnen sind größer als ich dachte und gleichzeitig

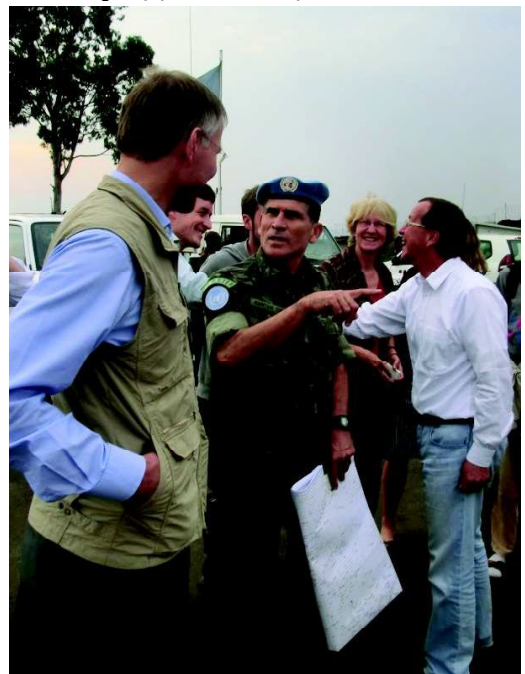


Abb. 5: Lieutenant General Carlos Alberto dos Santos Cruz, rechts Martin Kobler (Foto: Jürgen Wolf)

etwas unheimlich. Da die Herren der Gruppe jedes technische Detail bestaunten, sah ich mir die vor dem Hangar zahlreich parkenden Hubschrauber genauer an. Das fand ich dann auch sehr interessant.

Auf der kurzen Fahrt zum Flughafen und zurück bekamen wir einen minimalen Eindruck von Goma. Der dunkle, steinharte Vulkanboden, die Menschenmassen in den vollgestopften Straßen und die unübersehbar herrschende Armut vermitteln ein ganz anderes Bild als Kigali. Die Stadt macht einen wahnsinnig frustrierenden Eindruck auf mich. Der nahe Vulkan namens Nyiragongo tauchte nur kurz in der untergehenden Sonne auf. Ansonsten bekamen wir ihn nicht zu Gesicht.

Am Abend treffen wir uns am Kivu-See im Restaurant „Le Chalet“ mit UN- und NGO-Personal, und ich lasse den Abend ausnahmsweise mal mit Bier und einem gepflegten Cocktail anstatt Kaffee ausklingen.

Am nächsten Morgen beginnen die ab und zu im Ausland üblichen Magenprobleme. Der Grund dafür blieb nebulös. Es sollte noch mehrere aus der Gruppe treffen, wobei einige auch von Fieber heimgesucht wurden, was das Fiebermessen bei der Ausreise spannend machen sollte. Es wurden alle medizinischen Kampfstoffe eingeworfen, die im Zugriff waren. Das sollte helfen, zumindest kurzfristig.

Vor dem Frühstück machten einige Mitglieder unserer Gruppe einen Spaziergang durch die nähere Umgebung in Goma. Es ist furchtbar trostlos. Spannend ist ein Fortbewegungsmittel, das es wohl insbesondere in dieser Umgebung gibt. Es sieht aus wie ein überdimensionaler Roller. Aber man kniet mit einem Bein darauf und stößt sich mit dem anderen Bein ab. Es ist es sogar als Denkmal im Großformat auf einer Verkehrsinsel zu bestaunen.

Zum gemeinsamen Frühstück besucht uns Frau Judith Raupp, die als freie Journalistin in Goma für die NGO „Heal Africa“ tätig ist und die Kongolesen in die journalistische Tätigkeit einweihet. Ihr Markenzeichen ist der Fakt, dass sie mit dem Fahrrad anstatt Toyota-Geländewagen wie sonst üblich eintrifft. Sie berichtete von den Herausforderungen journalistischen Schaffens im Kongo, u.a. dass sich Gerüchte sehr schnell verbreiten. Kurz vor unserer Reise wurde in Goma über soziale Medien berichtet, dass der ruandische Präsident Paul Kagame einem Anschlag zum Opfer gefallen sei. Es dauerte einen halben Tag, bis diese Fehlinformation nicht mehr die Runden machte. Nach dem Gespräch freut sich Judith Raupp riesig über das kleine Dankeschön in Form eines Glases Nutella – so etwas gibt es hier sonst nämlich nicht.

Die Ausreise aus der DRK gestaltet sich genau wie die Einreise bürokratisch zeitfressend. Zurück in Ruanda starteten wir Richtung Rubengera, wo wir die von Schwestern geführte „Rubengera Technical Secondary School“ (RTSS), eine Lehrwerkstatt für technische Berufe, besuchten. Irgendwie scheint sich jemand mit der Schätzung der Anreisezeit vertan zu haben. Wir fahren ewig, die permanenten Kurven bekommen meinem Magen nicht. Ich muss mich zusammenreißen und versuche zu schlafen.

Irgendwann, nach fünf Stunden Fahrt, sind wir dann auch da. Die Schule macht schon von außen einen tollen Eindruck. Die Ausstattung ist hervorragend, was u.a. deutscher Unterstützung zu verdanken ist. Die jungen Leute erklären selbst, was sie hier lernen. Die leitende Schwester Marie-Louise Nyionsenga überwacht mit wachsamem, kritischem Blick. Aber der junge Mann macht das sehr gut. Nach der ausführlichen und entspannten Führung

wird uns Essen und Trinken in einem kleinen Pavillon angeboten, der eine Ebene tiefer liegt. Es gibt kleine Mini-Waffelherzen, gekochte Eier und Kaffee. Bei der Überreichung unseres Mitbringsels überraschen uns die Schüler mit einem gemeinsam gesungenen Lied. Dieser Besuch war ein hoffnungsvolles Highlight.

Da wir wesentlich hinter unserem Zeitplan hingen und noch einen Termin in Kigali hatten, mussten wir dann aufbrechen. Auch die Schwestern wollten noch nach Kigali und starteten wohl kurz nach uns. Jedenfalls überholten sie uns irgendwann hupend und winkend. Ein rasanter und beeindruckender Fahrstil für ein paar Diakonissen-Schwestern.

Spät abends hatten wir einen Termin bei einem deutschen Ehepaar, die Mitarbeiter der in Kigali ansässigen Deutschen Welle (DW) sind. Ein Teilnehmer der Reise hatte die beiden beim Hinflug kennengelernt. Der zwanglosen Einladung mit kleinen Snacks und Getränken sind wir an diesem Abend gern gefolgt. Es war eine ganz neue Sicht auf die Dinge und für mich sehr interessant. Die Familie wurde im April 1994 von belgischen Fallschirmjägern gerettet, da man in der DW-Relaisstation eingekesselt war und keine Möglichkeiten zur Flucht bestanden. Leider musste man nach der Rückkehr feststellen, dass die meisten ruandischen Mitarbeiter nicht überlebt hatten.

Am Freitag, dem 5. September 2014 erfuhren wir im „Ministry of Foreign Affairs and Cooperation“ einiges über das „rebuilding of Rwanda's spirit“. Die Identifizierung der Menschen als Ruander und nicht als Hutu, Tutsi oder Twa ist eine der Hauptaufgaben im Zuge der Aufarbeitung des Genozids, um eine Wiederholung der Ereignisse zu unterbinden. Es wurden Programme entwickelt, um die Menschen, die in andere Länder wie Tansania und die DRK geflüchtet sind, zu bewegen zurückzukommen und zum Investieren zu motivieren, um so an der Entwicklung des Landes teilzuhaben. Auch hier werden Vorbehalte gegenüber den aus Sicht Ruandas ausbleibenden Erfolgen gegen die Rebellen im Kongo, insbesondere die FDLR, laut: „MONUSCO has to do their job.“

Bei unseren Spaziergängen durch Kigali fiel auf, dass China bereits intensiv investiert, was bspw. auf den großen Bautafeln deutlich dokumentiert ist. Man zeigt sich verwundert über die immer wiederkehrende Frage zur Rolle Chinas und beantwortet diese mit dem schönen Satz „China is not an enemy.“ Schließlich sei Europa im Vergleich dazu nicht bereit, sich für den afrikanischen Markt zu öffnen.

Anschließend kam kurzfristig und sehr zwanglos ein Termin im Goethe-Institut Kigali zustande. Die beiden sympathischen Praktikanten improvisierten und informierten professionell über die Möglichkeiten, die das Institut den Einheimischen bietet. Dazu gehören u.a. die Unterstützung von Tanzgruppen, sowie Filmvorführungen und Deutschkurse.

Gegen Mittag fahren wir weiter zum „ICTR Information and Communication Center“, das auch und vor allem für die Bevölkerung zugänglich ist. An den Wänden hingen Zeichnungen von Kindern, die den Genozid aus ihrer Sicht zeigten. Eigentlich sollten Kinder nur fröhliche Bilder malen. Hier ist das anders. In einem kurzen Briefing wurde das Aufgabengebiet des Zentrums skizziert. Es werden Diskussionsrunden mit der Zivilgesellschaft zur Aufklärung organisiert. Landesweit gibt es zahlreiche Versöhnungsprojekte, die unterstützt werden. Der Erfolg dieser Projekte steht auf einem anderen Blatt. Nach Einstellung der Arbeit des ICTR (in Arusha, Tansania) im Jahr 2014 sollte das Center von der ruandischen Regierung übernommen werden.

Die „National Commission for the Fight against Genocide“ (CNLG) ist direkt unterhalb des Hotels gelegen. Unser Gastgeber war ein sehr resoluter junger Mann, der einige Jahre in Deutschland verbracht hat und der ebenfalls die mehrfach gehörte Vision der „National Unity“ beschwor. Die Kommission wurde 2007 gegründet und begann 2008 ihre Arbeit, was ich erstaunlich spät finde, wenn ich mir den Namen der Kommission ansehe. Ziel ist die Vorbeugung, der Kampf gegen den Genozid und die Genozid-Ideologie. Die landesweit ca. 400 Gedenkstätten und sieben Memorial Center stehen unter ihrer Aufsicht. Neben den toten Opfern widmet man sich auch den Überlebenden, den vergewaltigten und mit HIV infizierten Frauen, sowie den Waisenkindern. Es wird u.a. Hilfe für die Überlebenden in juristischer, verwaltungstechnischer oder auch monetärer Weise geleistet.

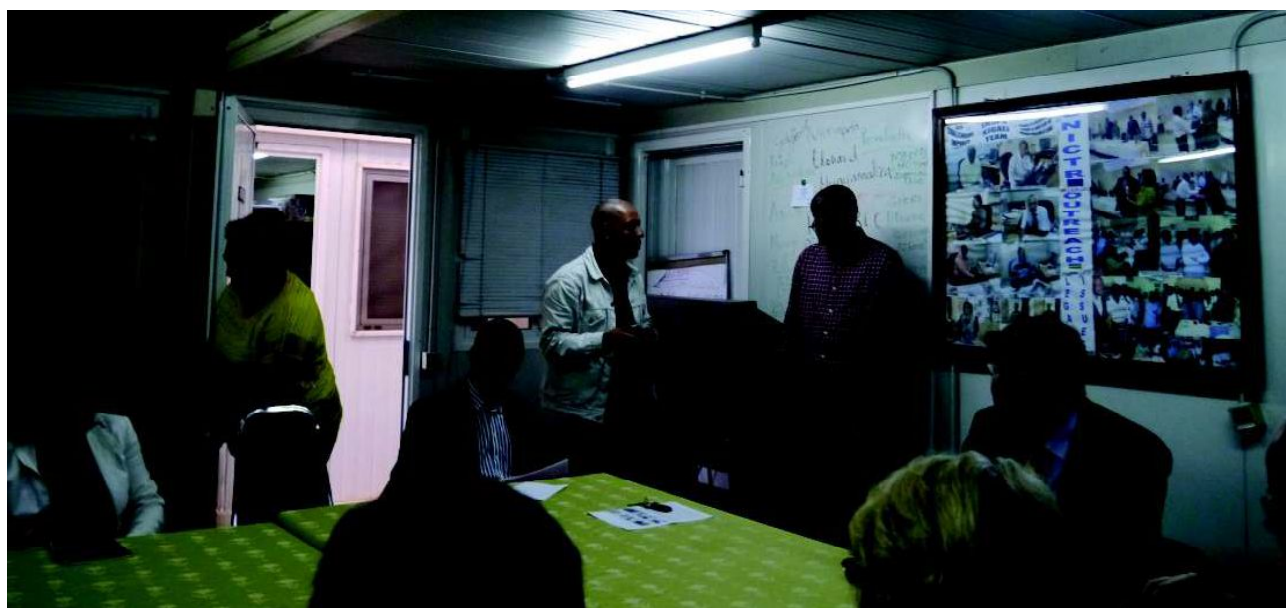


Abb. 6: Im ICTR Information and Communication Center (Foto: Jürgen Wolf)

Zu unserer Überraschung hatte sich der UN Resident Coordinator Mr. Lamin Manneh nochmals für den Abend zu einem zwanglosen Gespräch beim Abendessen angemeldet. Mit einer beeindruckenden Ausbildung (u.a. einem Abschluss von der Harvard University) und seinem unkonventionellen, offenen Wesen ist er aus meiner Sicht einer der Menschen, die viel Positives in einem so schwierigen Umfeld bewirken können. Das macht Hoffnung.

Der Samstag stand in Bezug auf das Programm zur freien Verfügung. Da nicht alle die Reise nach Arusha (Tansania) antreten würden, verabschiedeten sich einige bereits an diesem Tag. Ich schloß mich der Gruppe an, die Gedenkstätten außerhalb Kigalis besuchen wollte. Es herrschte angenehmes Wetter, nicht zu warm. Die Sonne lugte ab und zu zwischen den Wolken durch. Unsere Ziele hießen Nyamata und Ntamara. Beide sind ehemalige Kirchen, die heute Gedenkstätten sind.

In den Kirchenräumen liegen noch die Sachen der Opfer verteilt. Gezeichnet von Blut und voller Löcher, wo die Macheten getroffen haben. Es gibt zahlreiche Räume, eine Gruft, wo die Knochen der Toten aufbewahrt werden. Ich folgte nachdenklich der Gruppe, die inzwischen zu einem kleinen Haus hinter der Kirche gelaufen war und bereits in dem Raum stand. Gedankenversunken betrat ich den Raum und hörte noch die Worte „children“,

„smashed“ und „wall“. Beim Hochblicken sah ich einen riesigen roten Fleck an der Wand. Blut. Noch nach 20 Jahren unübersehbar. Meine Reaktion hat mich in der Heftigkeit selbst überrascht. Ich drehte mich um und flüchtete. Ich hatte das starke Bedürfnis, weit weg zu laufen. Als Alternative gab ich der aufkommenden Tränenflut freien Lauf.

Wir fahren weiter zur nächsten Kirche. Auch hier überall sichtbare Zeichen des Massakers. In der Mitte der Kirche geht es runter in eine weißgekachelte Gruft. In der Mitte steht ein weißer Sarg. Darin liegt eine Frau, die mehrfach vergewaltigt und abschließend gepfählt wurde. Sie steht stellvertretend für die zahlreichen Frauen, die das gleiche Schicksal erleiden mussten.

Fassungslosigkeit macht sich breit. Ich stehe total neben mir. Ich kann nicht begreifen, wie man zu so etwas fähig sein kann.

Am Sonntag befindet sich ein Teil der Gruppe auf dem Weg nach Arusha mit Zwischenlandung in Daressalam. In Tansania angekommen, können wir auch ganz kurz den Gipfel des Kilimandscharo sehen. Man muss nur weit genug oben suchen.

Unser ziemlich abgelegenes Hotel macht einen sehr zwielichtigen Eindruck. Wir sind jedenfalls die einzigen Gäste in dem eigentlich riesigen Hotel und können dadurch wild auf Zimmersuche gehen um rauszubekommen, wo denn alles zur Zufriedenheit funktioniert. Der Tag wird mit einer kleinen Exkursion in die Stadt, die erstaunlich übersichtlich und nicht besonders eindrucksvoll ist, beschlossen.

Gleich am Montag gegen 09:30 statten wir dem sich inzwischen in Abwicklung befindlichen „International Criminal Tribunal for Ruanda“ (ICTR) einen Besuch ab. Wir sehen uns die gut gefüllte Bibliothek an, die 1998 aufgebaut wurde und von zahlreichen Institutionen genutzt wird. Die Unterlagen sind nun auch elektronisch verfügbar. Anschließend sehen wir uns den ICTR Court Room an, der für meine Begriffe wiederum sehr klein ist. Für die Zeugenaussagen gibt es einen speziellen Bereich, der abtrennbar ist. Ich platziere mich mit ein paar anderen Mädels der Gruppe auf den Sitzen der Richter. Ein seltsames Gefühl, wenn man bedenkt, was sie sich in den zurückliegenden Jahren hier anhören mussten.

Wir bekommen Briefings von Steffen Wirth, der für den Berufungsbereich tätig ist sowie von Douglass Hansen, einem Associate Legal Officer. Abschließend diskutierten wir mit Mitarbeitern zu den anstehenden Aufgaben des Nachfolgetribunals, des „Mechanism for International Criminal Tribunals“ (MICT), welches 2010 gegründet wurde. Es hat ein Mandat für insgesamt vier Jahre und übernimmt die offenen Fälle der Ruanda- und Ex-Jugoslawien-Tribunale. Das MICT wird mit weniger Kapazitäten aufgebaut und nur zeitweise für anfallende Gerichtsverfahren aufgestockt.

Am Dienstag gehen wir in uns und resümieren gemeinsam die zurückliegenden Tage. Am Nachmittag sind wir zu Besuch im Headquarter des „East African Court of Justice“. Dessen Gründung erfolgte 1999. Das Gericht ist ein Organ der East African Community (EAC). Die Hauptaufgabe besteht in der Sicherstellung der Einhaltung der Gesetze in Übereinstimmung mit dem EAC-Abkommen.

Den Gerichtssaal sehen wir uns ebenfalls an, der technisch auf höchstem Niveau ist. Die Kamera mit für alle sichtbarem Riesens Bildschirm bewegt sich immer in die Richtung, wo gerade gesprochen wird, was wir natürlich ausprobieren. Es funktioniert.

Das Gebäude wurde mit Unterstützung Deutschlands gebaut, auf dem Gelände befindet sich auch eine Niederlassung der GIZ. Wir treffen uns zu einem Gespräch mit Prof. Dr.

Thomas Walter. Er berichtet u.a. von der Übertragbarkeit der Erfahrungen Deutschlands bezüglich regionaler Kooperation (EU) auf den ostafrikanischen Kontext.

Am Mittwoch der letzte Termin, diesmal am Stadtrand von Arusha beim „African Court on Human and Peoples' Rights“, der 2004 seine Arbeit startete.¹⁵ Das zugrundeliegende Protokoll wurde initial von 15 afrikanischen Staaten ratifiziert, 2014 waren es 27 von insgesamt 54 Staaten. Wir erhalten einen Rundgang durch das Gebäude und nehmen dann kurz in einem Vorlesungssaal Platz, wo uns glücklicherweise der Gründungspräsident Gérard Niyungeko und der aktuelle Präsident Justice Augustino S.L. Ramadhani einen kurzen Besuch abstatteten, obwohl sie sich eigentlich gerade in einer Sitzung befinden. Die Richter werden von den unterstützenden Ländern gemeinsam gewählt. Die GIZ unterstützt die Arbeit beratend mit eigenen Fachkräften. Der Gerichtshof wird zu 80% mit EU-Mitteln unterstützt. Eine der Herausforderungen besteht darin, Unabhängigkeit und Selbständigkeit zu erreichen. Die Vision des Court ist „an Africa with a viable human rights culture“.

Damit waren die offiziellen Termine abgeschlossen. Die Tage bis zur Abfahrt wurden mit diversen Touren gefüllt. Unter anderem ging es mit einem Taxi in die naheliegenden Berge, wo wir eine Gemeinde besuchten und durch den Wald zu einem imposanten Wasserfall wanderten. Hier in Tansania reagierten die Menschen wesentlich unbefangener auf uns als in Ruanda. Überall sprangen lachend die Kinder herum. Die allgegenwärtige Tütenlandschaft, die ich schon im Sudan bewundern durfte, ist leider auch hier vorhanden. In Ruanda dagegen sind Plastiktüten sogar verboten. Da bekommt man für den Transport des Einkaufs braune Papiertüten.

Rückblickend war diese Studienreise eine Reise mit vielen sehr unterschiedlichen Eindrücken. Es bleibt die Hoffnung, dass die Geister der Vergangenheit erfolgreich bekämpft werden können, dass mehr Menschen dieses wundervolle Land der tausend Hügel besuchen kommen und darin ein kleines Paradies entdecken.

¹⁵ Vgl. den Beitrag von David Schneider-Addae-Mensah in diesem Band.

II.

Recht und Versöhnung

Versöhnung durch Recht?

Ein Einblick in die ruandischen Gacaca-Verfahren, die ruandische Verfassung und die Rolle der Gerichtsbarkeit

Hannah Birkenkötter

In Übergangszeiten nach schweren Konflikten ist die Rolle des Rechts kaum zu überschätzen. Gleichzeitig bergen rechtliche Maßnahmen auch immer eine besondere Schwierigkeit: Die erlebten Gräuere fußen stets auf einem staatlichen Versagen und damit einhergehend dem Versagen des vormaligen Rechtssystems. Welche Rolle spielte und spielt das Recht noch immer im Rahmen ruandischer Versöhnungsversuche? Im Rahmen unserer Studienreise besuchten wir den ruandischen Obersten Gerichtshof. Chief Justice Sam Rugege erläuterte im Gespräch die Gacaca-Verfahren in Ruanda und berichtete von der Rolle der ordentlichen Justiz heute.

Rechtliche Maßnahmen in Übergangs- und Postkonfliktzeiten werden stets von einem rechtsstaatlichen Grundgedanken angeleitet, sind aber gleichzeitig auf bestimmte politische Transformationsprozesse ausgerichtet, die wiederum von der jeweiligen Situation im Land abhängen.¹⁶ In Ruanda standen und stehen vor allem zwei Grundgedanken im Vordergrund, die die Wahl rechtlicher Instrumente beeinflusst haben: Zum einen sollte Versöhnung gefördert, zum anderen eine nationale Identität, das Gefühl von Einheit geschaffen werden. Neben dem von der internationalen Gemeinschaft eingerichteten Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda wurde die nationale Strafrechtsjustiz zwischen 2001 und 2012 durch sog. Gacaca-Gerichtshöfe erweitert. Dabei handelt es sich um lokale, traditionsbasierte Spruchkörper, die in einem raschen und inklusiven Verfahren Fälle verhandeln. Wichtig ist dabei die Beteiligung der gesamten Gemeinde; die Verfahren sind vor allem darauf ausgerichtet, Versöhnung zu stiften.

Neben den strafrechtlichen Aufarbeitungsmaßnahmen wurde in Ruanda außerdem nach mehrjährigen Beratungsprozessen im Jahre 2003, also knapp ein Jahrzehnt nach dem Genozid, eine neue Verfassung verabschiedet. Obwohl beide Rechtsinstrumente sehr unterschiedlicher Natur sind und die Gacaca-Prozesse weitestgehend getrennt von der Erarbeitung und Verabschiedung der neuen Verfassung verliefen, folgen doch beide der gleichen Logik: Durch das Recht soll Stabilität und damit ein Kontext für einen Heilungsprozess in der Gesellschaft geschaffen werden.

1. Gacaca zwischen Tradition und strafrechtlichen Verfahrensstandards

Die Gacaca-Gerichtshöfe wurden 2001 mit dem Ziel eingerichtet, die ordentliche Gerichtsbarkeit zu entlasten und die zahlreichen anhängigen Verfahren zügig zum Abschluss zu bringen. Schon früh war deutlich geworden, dass die ordentliche Gerichtsbarkeit mit der Vielzahl der Verfahren überfordert war. Es hätte mehrere Jahrzehnte gedauert, um all diese Verfahren nach den Vorgaben der ruandischen Strafprozessordnung zu beenden. Ebenso wenig war der Internationale Strafgerichtshof für Ruanda geeignet – hier sollten die komplexen

¹⁶ Ruti Teitel, *Transitional Justice* (Oxford University Press 2000), S. 213.

Zusammenhänge aufgearbeitet werden, die zum Genozid geführt hatten, und vor allem hochrangiges Führungspersonal zur Anklage gebracht werden, nicht aber der Einzelne, der im allgemeinen Blutausch des Frühjahrs 1994 gemordet hatte. Seit dem 18. Juni 2012 sind die Gacaca-Verfahren offiziell abgeschlossen. Die Zahlen sind erstaunlich: In nur etwas über zehn Jahren haben rund 11.000 ruandische Gacaca-Gerichtshöfe über 1 Million sogenannter *génocidaires* den Prozess gemacht.¹⁷

Gacaca bezeichnet eine traditionelle lokale Gerichtsform in Ruanda, in der Streitigkeiten gelöst wurden, indem die gesamte Gemeinde zusammenkam, um die bestmögliche Lösung zu debattieren. In den Gacaca-Verfahren ab 2001 urteilten zwar durch die Gemeinschaft benannte Richterinnen und Richter, aber der partizipatorische Aspekt wurde beibehalten: ein ganzes Dorf konnte an den Gacaca-Verfahren teilnehmen und die Wahrheitsfindung fußte auf einer Vielzahl von Augenzeugenberichten. Dieser inklusive Ansatz bot vor allem den Opfern die Möglichkeit, ihre Geschichte zu erzählen und umfänglich gehört zu werden. So gaben viele Opfer an, die Möglichkeit, ihre Geschichte zu erzählen, habe ihnen dabei geholfen, den Tätern zu vergeben.¹⁸ Versöhnung und Wahrheitsfindung waren neben der Vermeidung von Straffreiheit ein vorrangiges Ziel der Gerichtshöfe. Dabei waren die Gacaca-Verfahren nicht ausschließlich problemfrei. Insbesondere blieben Reparationszahlungen an die Opfer in der Regel aus; viele Täter hatten keine ausreichenden Mittel, und eine politische Lösung wurde bis heute nicht gefunden.¹⁹ Daneben wurde gerade die Anfangsphase durch eine teilweise erhebliche Unsicherheit für die Opfer geprägt. In Einzelfällen wird auch von korrupten Richtern berichtet.²⁰

Gleichwohl überwiegen, wie uns auf unserer Reise auch der Chief Justice des ruandischen Obersten Gerichtshofs bestätigte, in der öffentlichen Wahrnehmung die positiven Aspekte der Gacaca-Verfahren. Dass überhaupt eine derart große Zahl an Fällen in einem relativ überschaubaren Zeitrahmen verhandelt werden konnte, verdient als Solches bereits Respekt. Dass die Gacaca-Gerichtshöfe auf einem traditionellen Streitbeilegungsmechanismus fußten, stärkte überdies den Prozess nationaler Identitätsstiftung. Dies ist ein in der Strafjustiz häufig unterschätzter Aspekt. Die meisten Strafverfahren sind nicht vorrangig darauf ausgerichtet, ein Gefühl nationaler Identität zu stärken. Gacaca war der explizite Versuch, ein Nationalgefühl durch Berücksichtigung von Traditionen auch in das Strafverfahren hineinzutragen. Hier lässt sich die Brücke schlagen zu einem anderen Rechtsinstrument, das stets darauf ausgerichtet ist, als identitätsstiftendes Merkmal eines Staates zu fungieren: die Verfassung. Den verfassungsgebenden Prozess in Ruanda und seine Rolle für die nationale Versöhnung erläutert im Interview Sam Rugege, Chief Justice des ruandischen Obersten Gerichtshofs.

¹⁷ Anne-Marie de Brouwer/Etienne Ruvebana, „The Legacy of the Gacaca Courts in Rwanda: Survivors' Views“, in: *International Criminal Law Review* 13 (2013), S. 937-976, auf S. 937-939.

¹⁸ Ebd.

¹⁹ Ebd., S. 960-961, 967

²⁰ Ebd., S. 953.

II. „Der verfassungsgebende Prozess in Ruanda war sehr wichtig für die nationale Versöhnung“²¹

Im Jahre 2003 hat sich Ruanda eine neue Verfassung gegeben. Was war der Hauptgrund hinter der neuen Verfassung und welche politischen Prozesse gingen ihr voraus?

Ruanda hatte eine alte Verfassung seit der Unabhängigkeit im Jahre 1961, die über die Zeit mehrfach geändert worden war. Diese Verfassung war nicht besonders modern. Angesichts der massiven Menschenrechtsverletzungen, die während des Genozids 1994 begangen wurden, bestand in der Bevölkerung der Wunsch nach einer neuen Verfassung, die in ihrer politischen Anlage von der Gesamtbevölkerung akzeptiert werden konnte. Es gab ein Bedürfnis nach einer demokratischen Verfassung mit integrierender Funktion, die rechtsstaatliche Institutionen, insbesondere eine unabhängige Justiz und die Gewaltenteilung, schützt. In der Verfassung von 2003 findet sich neben einem umfassenden Menschenrechtskatalog auch ein Abschnitt zur Demokratie und demokratischen Prozessen sowie zur Gewaltenteilung und zu den Rechten des Parlaments. Das vorrangige Ziel war vor allem ein umfassender Menschenrechtsschutz, ein Novum in Ruanda.

Sind also Gewaltenteilung und unabhängige Justiz Ihrer Meinung nach die wichtigsten Elemente, um Menschenrechtsschutz zu gewährleisten?

Ja, aber neben einer unabhängigen Justiz war vor allem ein umfassendes System wechselseitiger Kontrolle und klarer Kompetenzabgrenzungen (checks and balances) die wirkliche Innovation. Einige der menschenrechtlichen Bestimmungen gab es bereits in der alten Verfassung, wie zum Beispiel den Gleichheitsgrundsatz. Aber diese Rechte hatten nur geringe Bedeutung; sie wurden nicht beachtet, und es gab keine Mechanismen, die ihre Umsetzung gesichert hätten. Solche Umsetzungsmechanismen gibt es jetzt in der neuen Verfassung, etwa im Bereich der Geschlechtergerechtigkeit: Geschlechtergerechtigkeit wird nicht einfach als Prinzip in der Verfassung verkündet, sondern die Verfassung sieht auch eine Gender-Monitoring-Stelle als Einrichtung des öffentlichen Rechts vor. Die Verfassung hat außerdem die Nationale Menschenrechtskommission ins Leben gerufen. Das sind nur zwei Beispiele, wie der Respekt für und die Umsetzung von Menschenrechten institutionell abgesichert werden. Eine weitere wichtige Bestimmung betrifft die Regierungsbildung. Die Regierungspartei darf maximal die Hälfte der Mitglieder im Kabinett (Ministerrat) stellen. Ruanda war zuvor ein Ein-Parteien-Staat. Die neue Verfassung hat die Tür zu politischem Pluralismus geöffnet.

Der Abschnitt zu Menschenrechten beginnt mit Artikel 10, nach dem die menschliche Person heilig und unverletzlich ist. Zeigt sich hier ein gewandeltes Verständnis von Menschenrechten?

²¹ Dieses Interview erschien zuerst auf dem Verfassungsblog – On Matters Constitutional: Rugege, Sam; Birkenkötter, Hannah: „Der verfassungsgebende Prozess in Ruanda war sehr wichtig für die nationale Versöhnung“, VerBlog, 2014/10/17, <http://www.verfassungsblog.de/der-verfassungsgebende-prozess-ruanda-war-sehr-wichtig-fuer-die-nationale-versoehnung/>
Das Interview wurde ursprünglich in englischer Sprache geführt.

Artikel 10 markiert eine klare Abkehr von den Gräueltaten, die 1994 begangen wurden. In der Verfassung finden sich verschiedene Bestimmungen, etwa die Präambel, die sich unmittelbar auf den Genozid beziehen und die sich klar gegen die Ideologie richten, die hinter dem Genozid steht, Bestimmungen, die die Verjährung von Genozidverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit hemmen. All das bedeutet einen Neuanfang, eine klare Abkehr davon, Genozid und andere schwere Verbrechen gegen die Menschlichkeit ungestraft zu lassen.

Sie waren Teil der vorbereitenden Kommission, die einen Entwurf für die neue Verfassung vorlegte. Wie arbeitete diese Kommission?

Ich war kein Vollmitglied der Kommission, aber ich habe als Rechtsberater mit der Kommission gearbeitet. In der Kommission saßen Juristen, Politiker und andere Vertreter verschiedener Bevölkerungsgruppen – es handelte sich nicht um eine reine Rechtsexpertenveranstaltung. Es ging darum, eine möglichst integrative Verfassung zu gestalten, mit einem Text, in dem sich die Bevölkerung wiederfinden konnte. Die Beratungen dauerten mehrere Jahre an: die Kommission traf und beriet sich mit verschiedenen Gruppen in der Bevölkerung, etwa mit Vertretern der Wissenschaft, der Kirchen, der Nichtregierungsorganisationen. All diese Gruppen waren eingeladen, Vorschläge während des Beratungsprozesses zu unterbreiten. Zu einzelnen Fragen wurde das Einverständnis dieser Vertreter explizit eingefordert. Nachdem ein erster Entwurf erstellt war, organisierte die Kommission öffentliche Treffen in einzelnen Gemeinden, in denen die lokale Bevölkerung dazu eingeladen war, verschiedene Teile der Verfassung zu diskutieren. 2003 wurde die Verfassung schließlich per Referendum angenommen.

Die Verfassung enthält sehr ausführliche Bestimmungen zu der Rolle des Obersten Gerichtshofs – der Gerichtshof ist nicht nur letztinstanzliches Gericht, sondern ist auch für die Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit zuständig. Inwieweit war die Rolle des Obersten Gerichtshofs Gegenstand der öffentlichen Debatte, bevor die Verfassung angenommen wurde?

Die Rolle der Justiz wurde recht ausführlich diskutiert, denn das Justizwesen wurde sehr grundlegend verändert. Nachdem die Verfassung in Kraft getreten war, wurde die gesamte Judikative umfassend reformiert. Unter der alten Verfassung hatte Ruanda ein dem französischen System ähnliches Kassationssystem. Das Kassationsgericht war zwar oberstes Gericht, konnte aber nicht in materiellen Rechtsfragen entscheiden. Seine Rolle war auf die Überprüfung von Prozessrecht beschränkt und konnte allenfalls Fälle an die unteren Instanzen zurückverweisen. Daraus ergaben sich viele Probleme, vor allem mit Blick auf die Dauer der Verfahren, die oft endlos schienen, weil viele Fälle zwischen verschiedenen Obergerichten und dem Kassationsgericht hin und her geschickt wurden. Es gab also eine bewusste Entscheidung, die Struktur der Judikative zu ändern und ein oberstes Gericht einzuführen, das nicht nur auf prozessrechtliche Fragen beschränkt ist, sondern auch über Tatsachen entscheiden und so Rechtsstreitigkeiten endgültig beilegen kann. Das gesamte Prozessrecht hat sich mit der neuen Verfassung vollständig gewandelt.

Die verfassungsrechtlichen Überprüfungsmöglichkeiten sind ebenfalls neu. Unter dem alten System gab es ausschließlich eine Überprüfung *a priori*, also vor der Verabschiedung

eines Gesetzes. Heute kann die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes nur *a posteriori* überprüft werden, also nachdem das Gesetz in Kraft getreten ist, und jede betroffene Einzelperson kann die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes überprüfen lassen. Es gibt auch eine konkrete Normenkontrolle: befindet ein Untergericht, dass es einen Fall nur dann entscheiden kann, wenn über die Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Grundlage entschieden wurde, wird das Verfahren ausgesetzt und dem Obersten Gericht zur Entscheidung über die verfassungsrechtliche Frage vorgelegt. Dieses Verfahren wurde, soweit ich weiß, der südafrikanischen Verfassung entnommen, die während des Beratungsprozesses eine von verschiedenen Beispiel-Verfassungen war. Es wurden eine Reihe von Verfassungen in den Prozess einbezogen, aber die südafrikanische Verfassung spielte eine Schlüsselrolle, weil es sich sowohl um eine afrikanische als auch um eine recht neue und moderne Verfassung handelt. Vor allem im Bereich der Grundrechte spielte die südafrikanische Verfassung eine überragende Rolle, weil sie einen sehr zeitgemäßen Grundrechtskatalog enthält, der ähnlich wie in Ruanda darauf abzielt, Diskriminierungsproblemen und Menschenrechtsverletzungen aus Südafrikas jüngerer Vergangenheit zu begegnen. Die ruandische Verfassung von 2003 zielt ebenfalls darauf ab, sicherzustellen, dass Menschenrechtsverletzungen der Art, wie sie Ruandas Vergangenheit zeichnen, nicht mehr toleriert werden.

Welche Rolle spielte der verfassungsgebende Prozess im Rahmen umfangreicherer Bestrebungen nach Übergangsjustiz in Ihrem Land?

Ich glaube, dieser Prozess war sehr wichtig. Der gesamte Ablauf – die Verfassung zu entwerfen, sie dann zu diskutieren und schließlich per Referendum anzunehmen – war sehr wichtig für die Versöhnung und den Aufbau staatlicher Strukturen. In der Verfassung finden sich Bestimmungen zur Streitbeilegung durch Dialog, zur Gewaltenteilung, zur Dezentralisierung, Gacaca-Gerichten, Abunzi Mediationskomitees (Artikel 159), zur Beteiligung von Frauen und jungen Menschen in öffentlichen Angelegenheiten usw. All diese Bestimmungen zielen darauf ab, Inklusion, Verantwortlichkeit und Konfliktvermeidung durch friedliche Streitbeilegung zu fördern. Die Verfassung ist ein starkes Symbol und zugleich Grundlage für sämtliche Gesetze und Aktivitäten, die die Versöhnung fördern. Die Kommission zur nationalen Einheit und Versöhnung in Ruanda ist vielleicht das beste Beispiel, wie die Verfassung die Themen Versöhnung und Aufbau staatlicher Strukturen aufnimmt. Die Kommission wurde durch die Verfassung geschaffen, genau wie die Nationale Menschenrechtskommission und der Nationale Rat des Dialogs (Inama y'Igihugu y'Umushyikirano). Die Verfassung hatte einen spürbaren Einfluss auf den Versöhnungsprozess in meinem Land und ist die Basis für soziale Integration und nationale Erneuerung. Das Ergebnis lässt sich sehen: Ruanda hat es nicht nur geschafft, nach dem Genozid aus dem Abgrund emporzusteigen, sondern wächst schneller als die meisten afrikanischen Staaten.

Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und für die Rechte der Völker

Ein afrikanischer Weg zum Schutz unverbrüchlicher Werte

David Schneider-Addae-Mensah

I. Menschenrechte in Afrika – eine Einleitung

Auch Afrika bemüht sich um einen besseren Verfahrensschutz der Grund- und Menschenrechte und trägt damit deren weltweit gestiegener Bedeutung Rechnung. Menschenrechte genießen in Afrika, einem Kontinent, der bis in unsere Tage hinein von Bürgerkriegen, Terror, schweren Menschenrechtsverletzungen und sogar Genozid geprägt ist, eine besondere Aufmerksamkeit. Diktatorische Regime, missorganisierte Wahlen, koloniale Altlasten, Sezessionsbestrebungen, Stammesfehden, Misswirtschaft und Korruption sowie eine eigene Form islamistischen Terrors beunruhigen und bedrohen in Afrika große Teile der Bevölkerung, führen und führten zu erheblichen Flüchtlingsbewegungen, terrorisieren die verwundbarsten Mitglieder der afrikanischen Gesellschaft, wie nigerianische Schülerinnen, und haben gar in 1994 einen nicht mehr für möglich gehaltenen Völkermord in Ruanda zur Folge gehabt.

Es kann daher kaum verwundern, daß gerade in Afrika großer Wert auf den Schutz elementarer Rechte der Bevölkerung gelegt wird. Mehr als in anderen Regionen der Welt muß sich dieser Schutz in Afrika kontinental organisieren, da Afrika ein Kontinent mit Staaten ohne ein ausgeprägtes Nationalbewußtsein ist, seine Grenzen von den Kolonialmächten weitgehend willkürlich gezogen wurden.

Auch das Verständnis der Menschenrechte selbst ist in Afrika mit leicht anderen Vorzeichen ausgestaltet als in Europa. Hier entsteht nicht selten ein Konflikt zwischen weltweit unverbrüchlichen Standards und einem wichtigen und richtigen afrikanischen Selbstverständnis, das in jedem Fall neokoloniale Ansätze für das Leben der afrikanischen Bevölkerung zu verhindern sucht. „Menschenrechte als Produkt der Industriestaaten“ lautet da oft der Vorwurf, und ein regionaler Weg zum Schutz dieser essentiellen Rechte scheint durchaus in Ansätzen vorhanden. Er prägt auch das Schutzsystem der Menschenrechte in Afrika.

II. Die Elemente des Menschenrechtsschutzes in Afrika

Wesentliche rechtliche Instrumentarien des Menschenrechtsschutzes in Afrika sind die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker* (Charta), die durch diese Charta geschaffene *Afrikanische Kommission der Menschenrechte und Völker* (Kommission) und der später hinzugekommene *Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte und für die Rechte der Völker* (Gerichtshof).

Der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte legt Wert darauf, auch ein Gerichtshof der Völker zu sein. Auch kollektive Rechte fallen somit in den Schutzbereich seiner Arbeit.

III. Die Schaffung des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Nachdem die *Afrikanische Charta der Menschenrechte und der Rechte der Völker*, ähnlich der ursprünglichen Rechtslage in Europa, nur eine in Banjul (Gambia) ansässige *Afrikanische Kommission der Menschenrechte und der Rechte der Völker* vorsah (Art. 30 Charta), die ausschließlich von Staaten angerufen werden kann (Art. 47 ff. Charta), schuf das *Protokoll zur Afrikanischen Charta der Menschenrechte und für die Rechte der Völker über die Errichtung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und für die Rechte der Völker* vom 09.06.1998 (Protokoll) eben jenes ständige Streitbeilegungsorgan justizieller Natur (Art. 1 Protokoll). Der Gerichtshof ersetzt nicht die bisherige, und auch künftig existente, Kommission, sondern ergänzt sie (Art. 2 Protokoll).



Abb. 8: In der Bibliothek des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte und für die Rechte der Völker (Foto: Jürgen Wolf).

Derzeit haben 24 Staaten das Protokoll ratifiziert,²² nämlich Algerien, Burkina Faso, Burundi, die Komoren, Côte d'Ivoire, Gabun, Gambia, Ghana, Kenia, Lesotho, Libyen, Mali, Mauretanien, Mauritius, Mosambik, Niger, Nigeria, Ruanda, Senegal, Südafrika, Tansania, Togo, Tunesien und Uganda²³. Es trat gemäß Artikel 34 Abs. 3 daher am 25.01.2004, nach der Hinterlegung der fünfzehnten Ratifikationsurkunde beim Generalsekretär der Afrikanischen Union (AU) in Kraft.²⁴ Die bisher letzte Hinterlegung erfolgte durch Tunesien am 05.10.2007.²⁵

Dem Spruchkörper des Gerichtshofs gehören elf durch ein Gipfeltreffen der Staats- und Regierungschefs der Afrikanischen Union gewählte Richter an. Wie jedes internationale Gericht hat der Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte einen Verwaltungschef (Registrar), dem zwei Senior Legal Officers und mehrere Legal Officers unterstehen. Bei

²² <http://www.achpr.org/instruments/>, zuletzt besucht am 19.06.2016

²³ <http://www.achpr.org/instruments/court-establishment/ratification/>, zuletzt besucht am 19.06.2016

²⁴ <http://www.achpr.org/instruments/achpr/>, zuletzt besucht am 19.06.2016

²⁵ <http://www.achpr.org/instruments/court-establishment/ratification/>, zuletzt besucht am 19.06.2016

internationalen Gerichten führen diese Mitarbeiter einen Großteil der Vorarbeit aus, auch der juristischen. Sie prüfen nicht nur die Zulässigkeit der eingehenden Beschwerden, sondern sind auch aktiv an der Ausarbeitung der Urteilstexte beteiligt.

Anders als bisher vor der Kommission sind nunmehr vor dem Gerichtshof nicht nur Staatenbeschwerden zulässig, sondern auch Individualbeschwerden und Beschwerden von Nichtregierungsorganisationen mit Beobachterstatus bei der Kommission (Art. 5 Abs. 3 Protokoll). Allerdings hat der Gerichtshof in diesen Fällen nur dann eine Zuständigkeit, wenn die beteiligten Staaten seine diesbezügliche Kompetenz speziell anerkannt haben (Art. 5 Abs. 3 iVm. 34 Abs. 6 Protokoll). Nur sieben Staaten haben bislang entsprechende Erklärungen in diesem Sinne abgegeben nämlich Tansania, Mali, Ghana, Burkina Faso, Malawi, Ruanda und am 23.07.2013 zuletzt Côte d'Ivoire.²⁶ Einige dieser Staaten haben allerdings konkrete Bedingungen für die Anerkennung des Individualbeschwerdesystems aufgestellt. So akzeptieren es Tansania und Ruanda nur nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs und Tansania zudem nur im Einklang mit seiner Verfassung.²⁷

Auch bei Beteiligung der genannten Staaten und einer direkten Individualbeschwerde beim Gerichtshof ist eine Entscheidung durch diesen keineswegs sicher, denn der Gerichtshof kann dann entweder die Sache selbst entscheiden oder aber sie der Kommission zuleiten (Art. 6 Abs. 3 Protokoll).

IV. Die Zulässigkeit afrikanischer Menschenrechtsbeschwerden

In jedem Fall prüft der Gerichtshof zunächst seine Zuständigkeit, wobei auch hierbei ein Votum der Kommission eingeholt werden kann (Artikel 6 Abs. 1 Protokoll). Für die anschließende Zulässigkeitsprüfung gelten ähnliche Maßstäbe wie vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Der einschlägige Artikel 56 Charta ähnelt Artikel 35 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Auch die afrikanische Menschenrechtsbeschwerde darf nicht anonym sein, keine beleidigenden Inhalte haben, muss Neues vorbringen – insbesondere darf sie keine völkerrechtlich bereits geregelten Konflikte vortragen – und ist erst nach Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs und nur innerhalb einer „vernünftigen Frist“ ab diesem Zeitpunkt möglich. Die – optionale – Anrufung der Kommission in Banjul gehört nicht zur Ausschöpfung des Rechtswegs.

Die Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs ist hierbei explizit dann nicht erforderlich, wenn dessen Beschreitung unangemessen lange dauern würde (Art. 56 Abs. 5 Charta). Auch hier eine Fallkonstellation, die auch im Artikel 35 EMRK eine Ausnahme bildet. Allerdings fragt sich, ob diese Ausnahmen erschöpfend oder auch andere Hinderungsgründe für die Ausschöpfung des nationalen Rechtswegs im afrikanischen Menschenrechtsbeschwerdeverfahren denkbar sind, so wie es in der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) anerkannt ist, namentlich die Unzumutbarkeit einer Beschreitung des nationalen Rechtswegs wegen einer Totalverweigerung von Rechtsschutz oder einer Bedrohung des Rechtssuchenden für den Fall

²⁶ http://www.african-court.org/en/images/documents/New/Statuts_of_the_Ratification_Process_of_the_Protocol_Establishing_the_African_Court.pdf, Seite 3, zuletzt besucht am 19.06.2016

²⁷ Ebd.

einer Anrufung der nationalen Gerichte. Gerade für die nicht immer reibungslos verlaufende afrikanische Justiz wäre dies wünschenswert. Der Gerichtshof selbst ist mit der Gewährung von Ausnahmen zurückhaltend. Er fürchtet wohl denselben Effekt wie beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der sich mit einer Flut von Beschwerden schließlich völlig überlastet sah.

Hinsichtlich des Individualbeschwerdesystems ist zu beachten, daß es bezüglich Ruanda und Tansania möglicherweise in Fällen überlanger Verfahrensdauer nicht greift. Geht der Beschwerdeführer in solchen Fällen gemäß Art. 56 Abs. 5 Charta nämlich ohne Erschöpfung des innerstaatlichen Rechtswegs direkt zum Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte, so greift der Vorbehalt der Erklärungen Tansanias oder Ruandas unter Art. 5 Abs. 3 iVm. 34 Abs. 6 des Protokolls. In praxi könnten die Erklärungen Tansanias und Ruandas daher eine bedeutsame Einschränkung mit sich bringen.

Interessant ist der Umstand, daß das System des Afrikanischen Gerichtshofs, anders als die Sechs-Monats-Frist der EMRK, keine feste Frist für die Anrufung des Gerichtshofs vorsieht, sondern nur von einer „vernünftigen Frist“ spricht. Auch für diese Regelung dürften jedoch die spezifischen afrikanischen Verhältnisse ursächlich gewesen sein. Letztlich existiert daher für die Afrikanische Menschenrechtsbeschwerde keine Frist, sondern nur ein Rechtsinstitut der Verwirkung.

Im Übrigen kann man sich angesichts der spezifischen Verhältnisse in Afrika fragen, ob der explizite Ausschluss „beleidigender“ Beschwerden einer Regelung bedarf. Die entsprechende Regelung in der EMRK wurde erst nachträglich geschaffen und ist der spezifischen Problematik eines EGMR-„Querulantentums“ geschuldet, das so in Afrika nicht zu erwarten sein dürfte. Ungeachtet dessen sollten auch beleidigende Inhalte niemals den Schutz elementarer Menschenrechte hindern. Letztlich können Beleidigungen selbst menschenrechtlich als Meinung geschützt sein.

V. Bisherige Fälle – Perspektive

Die Gerichtsbarkeit des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte erstreckt sich auf die Anwendung und Auslegung der Afrikanischen Charta für Menschenrechte, des den Gerichtshof errichtenden Protokolls und aller anderen durch die Mitgliedstaaten der Charta ratifizierten Menschenrechtsabkommen (Art. 3 Abs. 1 Protokoll). In Zweifelsfällen entscheidet der Gerichtshof über seine Zuständigkeit (Art. 3 Abs. 2 Protokoll).

Bislang hat der Gerichtshof 26 Fälle²⁸ abgeschlossen (z.B. betreffend einer unrechtmäßigen Verhaftung von zehn tansanischen Staatsbürgern in Mosambik im Jahr 2005), wobei auch Entscheidungen inbegriffen sind, die allein die Zuständigkeit des Gerichtshofs oder sonst die Zulässigkeit der Beschwerde betreffen.

Acht Fälle sind derzeit anhängig, davon betreffen allein sechs Tansania und Ruanda, die meisten davon sind Individualbeschwerden (Stand: September 2013).

Insgesamt lässt sich sagen, dass sich der Gerichtshof derzeit noch im Aufbau befindet. Ähnlich dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in seiner Anfangsphase ist die

²⁸ Anfang 2017 waren es 33, Anm. d. Red.; <http://en.african-court.org/index.php/cases/2016-10-17-16-18-21#finalised-cases>, zuletzt besucht am 11.01.2017.

Zahl der Fälle derzeit noch außerordentlich überschaubar. Die geringe Zahl anhängiger Fälle führt eher zu Bedenken. Allerdings dürfte der Umstand, dass allein sechs dieser acht Fälle Tansania und Ruanda betreffen und die meisten davon Individualbeschwerden sind, dafür sprechen, daß bei einer Ausweitung des Individualbeschwerdeverfahrens auf mehr Mitgliedstaaten die Zahl der anhängigen Fälle rasch zunehmen wird.

Wiederum fraglich ist, weshalb bislang nur 24 Staaten das Statut des Gerichtshofs ratifiziert haben und seit nunmehr zehn Jahren keine neue Ratifikation hinzugekommen ist.²⁹ Hier wäre eine rasche Ausweitung der Parteien im Statut wünschenswert. Ebenso bedauerlich ist, dass gar nur sieben Staaten bislang Erklärungen gemäß Art. 5 Abs. 3 iVm. 34 Abs. 6 Protokoll abgegeben und somit ein Individualbeschwerdeverfahren zugelassen haben. Auch hier wäre eine rasche Ausweitung wünschenswert.

VI. Ausweitung der Zuständigkeit auf internationale Strafrechtsfälle?

Diskutiert wird derzeit eine Ausweitung der Zuständigkeit des Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte (AGMR) auf Fälle des internationalen Strafrechts. In praxi sollen drei Kammern beim AGMR geschaffen werden:

- Eine Kammer für Menschenrechte,
- eine Kammer für internationales Strafrecht,
- eine Kammer für allgemeine völkerrechtliche Fragen.

Der AGMR würde auf diese Weise von einem klassischen völkerrechtlichen Gericht, vor dem im Grundsatz nur Staaten auftreten können, zu einem gemischten internationalen Gericht, das Elemente sowohl der klassischen völkerrechtlichen Gerichte, als auch der im Aufbau befindlichen internationalen Strafjustiz enthielte. Ein solches Gericht wäre ein Novum im System internationaler Gerichtsbarkeiten.

Im Bereich des internationalen justiziellen Menschenrechtsschutzes wäre es hingegen durchaus konsequent. Denn die klassischen völkerrechtlichen Menschenrechtsgerichte, wie der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte, der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte und, nicht zuletzt, auch der in bisheriger Konstellation bestehende Afrikanische Gerichtshof für Menschenrechte haben sich sukzessive von reinen Staatengerichten hin zu Gerichten entwickelt, die auch von individuellen Klägern angerufen werden können. Anders als die beiden genannten Menschenrechtsgerichtshöfe in Europa und Amerika würde Afrika aber erstmals auch einen individuellen Angeklagten vor einem Menschengenrichtshof schaffen.

Für eine solche Konzeption spricht historisch, daß die Entwicklung eines internationalen Strafrechts in der Völkerrechtslehre durchaus als Teil des Schutzsystems der internationalen Menschenrechte betrachtet werden kann. Die Schaffung internationaler Ad-Hoc-Gerichte ebenso wie die Schaffung des Internationalen Strafgerichtshofs folgen diesem Prinzip. Ziel war und ist es, besonders schwere Menschenrechtsverletzungen, die auch der Völkerrechtsordnung insgesamt Schaden zufügen, auch durch die Schaffung spezieller Gerichte zu schützen, die eine individuelle Verantwortung vorsehen. Dies folgt dem Prinzip

²⁹ <http://www.achpr.org/instruments/court-establishment/ratification/?s=signature>, zuletzt besucht am 11.01.2017.

einer wachsenden Bedeutung des Individuums im einst staatenexklusiven Völkerrecht.

Andererseits kann man die Zwitterstellung eines Afrikanischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch kritisch sehen:

Einmal dogmatisch vor dem Hintergrund, daß Menschenrechte grundsätzlich Abwehrrechte des Einzelnen gegen Hoheitsgewalt sind. Sie schützen grundsätzlich nicht vor den Taten Privater. Eine andere Konzeption des Menschenrechtsschutzes würde die Gefahr eines Eingriffs in die Privatrechte der Staaten und vor allem einer Kollision der Rechte Einzelner bergen. Der internationale Angeklagte wäre und ist nämlich, ebenso wie der nationale Angeklagte, eine besonders verletzbare Person, deren eigene Menschenrechte gegenüber einer internationalen Justiz zu sichern wären und sind. Klagt diese selbst aber wegen Menschenrechtsverletzungen an, so besteht die Gefahr, daß die Rechte des Angeklagten in den Hintergrund gedrängt werden.

Diese Problematik stellt sich zwar bei jeder Form internationaler Strafjustiz, doch wäre die Gefahr einer einseitigen Anprangerung eines Täters zugunsten seiner angeblichen Opfer durch einen Menschenrechtsgerichtshof besonders groß. Es paßt einfach nicht zu einem Menschenrechtsgerichtshof, in die Menschenrechte Einzelner – hier des Angeklagten – einzugreifen, und sei es auch mit der Rechtfertigung internationalen Menschenrechtsschutzes. Der Menschenrechtsschutzgerichtshof könnte leicht zu einem Menschenrechtsverletzergesichtshof werden. Kein unabhängiges internationales Menschenrechtsgericht könnte hier die Verfahrensrechte des Angeklagten schützen.

Zum anderen spricht gegen eine Teilmutation des Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs zu einer internationalen Strafinstanz aber auch ein pragmatisches Argument. Wird er – wofür wie gesehen vieles spricht – tatsächlich zu einer Erfolgsstory, so wird sich auch der Afrikanische Gerichtshof in absehbarer Zeit den Problemen gegenüber sehen, die der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte heute hat, namentlich der Überlastungsproblematik. Ob dann auch noch eine Ausweitung zu einem internationalen Strafgerichtshof zu schultern ist, bleibt doch skeptisch zu hinterfragen. Gewiss ist es verständlich, dass Afrika mit den bisherigen internationalen Strafgerichten eher negative Erfahrung gemacht hat. Es ist in der Tat auffällig, dass sich vor dem Ruanda-Tribunal, wie auch vor dem Internationalen Strafgerichtshof auffällig viele Afrikaner und auffällig wenig westliche Angeklagte verantworten müssen. Der Verdacht von Rassismus und Neokolonialismus liegt da nicht fern.

Andererseits ist gerade eine weltweite, unabhängige Strafjustiz theoretisch besser in der Lage, weltweite Menschenrechte zu schützen als es ein regionaler Gerichtshof ist. Menschenrechte sind universell, ihr Schutz sollte es auch sein. Von einer weltweiten Strafjustiz muss erwartet werden, dass sie ohne Ansehen der Person agiert. Insofern bleibt zu hoffen, dass die weltweite Strafjustiz künftig vermehrt auch Vertreter westlicher Staaten und internationaler Organisationen unter die Lupe nimmt. Sonst gefährdet sie die Einheitlichkeit einer weltweiten Strafrechtspflege.

Die Praxis wird allerdings zeigen, ob ein menschen- und strafrechtliches Supergericht der oben beschriebenen Art, ungeachtet von Zuschüssen seitens Dritter, wie etwa der EU und der GIZ, für Afrika überhaupt finanzierbar ist.

VII. Fazit

Noch ist nicht sicher, ob der Afrikanische Gerichtshof zu einer Erfolgsstory wird. Die Entwicklung anderer internationaler Gerichte, wie etwa des Internationalen Seegerichtshofs, hat gezeigt, dass ein dauerhaftes Ausbleiben von Fällen auch ein Scheitern eines solchen Gerichts bedeuten kann, oder mindestens sein Abgleiten in die Bedeutungslosigkeit. Allerdings handelt es sich bei einem Menschenrechtsgerichtshof um eine essentielle Spezialgerichtsbarkeit für einen international immer bedeutender werdenden Bereich. Die steigende Bedeutung der Menschenrechte als unverbrüchliches internationales Recht und deren spezifische Bedeutung für den afrikanischen Kontinent sprechen für eine künftig positive Entwicklung des Afrikanischen Menschenrechtsgerichtshofs.

III.

Entwicklung und Kultur

Delivering As One: One Programme, One Budget, One Leader, One Office, One Fund, One Voice

Einheit in der Aktion: Ein Länderprogramm, ein Budget, ein Koordinator, ein Büro, ein Fonds, eine Stimme

Juliane Drews

Der Weg zum Delivering as One

Für die UN bedeutet Kohärenz, dass auf globaler, regionaler und Landesebene UN-Programme, -Fonds und -Agenturen zusammenarbeiten, um bessere Ergebnisse zu erzielen, dass ihre Arbeit im Einklang mit nationalen Prioritäten erfolgt und dass Dopplungen und Transaktionskosten verringert werden.

Bestrebungen, die Kohärenz des Engagements auf Landesebene zu erhöhen, sind insbesondere durch die erste Runde der UN-Reform unter Generalsekretär Kofi Annan (1997–2006) in den Mittelpunkt gerückt. In diesem, bei seinem Amtsantritt 1997 vorgelegten Programm wird empfohlen, dass die in einem Land vertretenen UN-Organisationen in *einem* Büro und unter dem Vorsitz *eines* gemeinsamen Koordinators (Resident Coordinator, RC) arbeiten sollen. Gemeinsame Landesprogramme, die United Nations Development Assistance Frameworks (UNDAFs), sollen die ergebnisorientierte Zusammenarbeit fördern. Vier Jahre später (2001) fordert auch die Generalversammlung, dass das UN-System durch UNDAFs und innerhalb des RC- Systems auf Landesebene zusammenarbeiten soll. Das Ziel ist seither die verbesserte Abstimmung der Arbeit der UN mit den Bedürfnissen im jeweiligen Land. Dabei steht der Beitrag zur Erreichung nationaler Entwicklungsziele im Vordergrund.



Abb. 7: Im UN-Hauptquartier in Kigali (Foto: One UN Rwanda)

Die 2006 als Antwort auf den Weltgipfel 2005 durch den UN-Generalsekretär eingesetzte „Hochrangige Gruppe für Kohärenz im UN-System“ macht in ihrem „Delivering as One“-Report unter anderem den Vorschlag, den „One UN“-Ansatz, der vor allem ein einheitliches Auftreten

der Vereinten Nationen vor Ort vorsieht, in einigen Pilotländern auf seine Anwendbarkeit in der Praxis zu testen.

Obwohl der Report nie formal verabschiedet wurde, wird diese Empfehlung im folgenden Jahr durch Kofi Annans Nachfolger Ban Ki-moon für acht Pilotländer umgesetzt (neben Ruanda: Albanien, Kapverdische Inseln, Mosambik, Pakistan, Tansania, Uruguay, Vietnam). Alle Pilotländer haben zu diesem Zweck zugestimmt, mit dem System der UN zusammenzuarbeiten und Wege zu finden, die jeweiligen Stärken der unterschiedlichen UN-Organisationen durch die gemeinsame Programmentwicklung zu maximieren. Aufbauend auf ländergeführten Evaluationen listet der 2012 vorgelegte Report einer unabhängigen Gruppe von Evaluierungsexperten zwölf Empfehlungen auf und stellt zusammenfassend fest, dass „Delivering as One“

- zur nationalen 'ownership' (Mitverantwortungsgefühl) beigetragen hat,
- den Zugang zu Expertise und Ressourcen im UN-System gestärkt hat,
- übergreifende Themen (u.a. Gender, Menschenrechte) besser abgedeckt wurden und
- die Transaktionskosten für Regierungen verringert wurden.

Allerdings konnte die Evaluierungskommission nur wenig bis moderate Verbesserungen hinsichtlich der Umsetzung der Elemente des „Delivering as One“-Ansatzes erkennen. Insbesondere durch die notwendige Koordinierung der vielfältigen Akteure im UN-System sind die Transaktionskosten für die UN sogar gestiegen. Trotz des bestehenden Verbesserungsbedarfs hatten im November 2014 bereits 39 Länder den „Delivering as One“-Ansatz übernommen, was sehr dafür spricht, dass viele Länder den Ansatz für sinnvoll halten.

Der Koordinator und die UN-Ländergruppe

Das RC-System umfasst alle UN Organisationen, die in einem bestimmten Land Entwicklungsprojekte durchführen, auch wenn diese selbst nicht mit MitarbeiterInnen im jeweiligen Land vertreten sind. Wesentliches Ziel ist hierbei die Verbesserung von Effizienz und Effektivität operativer Aktivitäten im UN-Rahmen auf Landesebene. Alle im Land tätigen Organisationen kommen organisatorisch in der UN Ländergruppe (UN Country Team, UNCT) zusammen; das UNCT leistet einen erheblichen Beitrag zur Koordinierung der Arbeit auf Landesebene. Unter der Führung des RC verständigt sich das UNCT auf einen gemeinsamen Arbeitsplan sowie auf das United Nations Development Assistance Framework.

Während das UN Development Programme (UNDP) weiterhin das RC-System koordiniert (organisatorisch zusammenhält), kann die Person, die die Aufgabe des RC wahrnimmt, inzwischen von jeder der 32 UN-Organisationen vorgeschlagen werden, die sich mit Entwicklungsfragen beschäftigen (z.B. FAO, UNDESA, UNICEF) und dementsprechend in der UN Development Group vertreten sind. Der RC ist der UNDP Resident Representative und kann gleichzeitig, je nach Landesprofil, auch Humanitärer Koordinator und zuständiger Sicherheitsbeauftragter in Personalunion sein.

In Ruanda, einem der Pilotländer für die Umsetzung des „One UN“-Ansatzes, sind 16 ansässige und 8 nicht ansässige UN-Organisationen im Country Team vertreten. Lamin M. Manneh aus Gambia ist seit September 2012 RC in Ruanda. Seit 1999 hatte er verschiedene

leitende Positionen bei UNDP inne, bevor er 2008 zum RC in der Republik Kongo berufen wurde.

Der derzeitige United Nations Development Assistance Plan 2013–2018 stellt insbesondere inklusive ökonomische Transformation, verantwortungsvolle Staatsführung und menschliche Entwicklung in den Mittelpunkt der gemeinsamen UN-Arbeit in Ruanda.

Der letzte verfügbare Jahresbericht zu „Delivering as One“ in Ruanda wurde für das Jahr 2014 veröffentlicht.³⁰ Für eine verlässliche, über einen längeren Zeitraum reichende Bewertung des „One UN“-Ansatzes in Ruanda wird man also noch auf weitere Auswertungen warten müssen.

³⁰ <http://www.rw.one.un.org/publications/one-un-rwanda-annual-report-2014> (zuletzt abgerufen am 11.01.2017)

Kultur und Kulturpolitik in Ruanda – Vergangenheitsbewältigung und kreativer Ausdruck

Anton Peez³¹

Kunst, Film und Musik können für die Aufarbeitung in einem von Völkermord gezeichneten Land eine besonders wichtige Rolle spielen. Stets präsent im kulturellen Schaffen und in der Kulturpolitik Ruandas sind die Verarbeitung des Genozids und die Erinnerung an die Ereignisse von 1994. In den letzten Jahren wird ebenso verstärkt versucht, durch Film und Literatur andere aktuelle gesellschaftliche Themen anzusprechen.³² Im Folgenden wird eine Übersicht zur staatlichen Kulturförderung und zu unabhängigen Projekten auf diesem Gebiet gegeben. Gleichwohl spielte Musik auch im Völkermord eine tödliche Rolle. Im zweiten Teil des Beitrags wird dies am Beispiel des Sängers Simon Bikindi, der 2008 vom *Internationalen Strafgerichtshof für Ruanda* (ICTR) zu 15 Jahren Haft wegen „unmittelbarer und öffentlicher Anreizung zur Begehung von Völkermord“ (Art. 2 III lit. c, ICTR-Statut) verurteilt wurde, erläutert.

Staatliche Kulturförderung

Das Portfolio „Kulturpolitik“ fällt unter die Zuständigkeit des ruandischen Ministeriums für Sport und Kultur (*Minisiteri ya Siporo n'Umuco* – MINISPOC), wobei die Reihenfolge im Namen auch die derzeitigen Prioritäten des Ministeriums widerzuspiegeln scheint. Im Zuge der Amtseinführung von Ministerin Julienne Uwacu im Februar 2015 stellten Sportangelegenheiten den Schwerpunkt ruandischer Berichterstattung zur neuen Personalie dar.³³ Auf dem Gebiet der Kultur betreut das Ministerium z.B. staatliche Bibliotheken und Museen – Ersteres fällt unter das Gebiet „Reading Culture“, Letzteres unter die Maßnahmen zur Förderung des Kulturtourismus.

Die Aufarbeitung des Genozids stellt ohne Frage den inhaltlichen Schwerpunkt kultureller Arbeit in Ruanda dar. Die Nationale Kommission für den Kampf gegen Völkermord (*Commission Nationale de Lutte contre le Génocide* – CNLG³⁴) ist als Teil des MINISPOC für die Instandhaltung und den Ausbau der Gedenkstätten im Land zuständig. *Kwibuka*, das jährliche staatliche Gedenken um den 7. April – der Tag des Beginns des Völkermordes 1994

³¹ Alle Links zuletzt eingesehen am 29.08.2015.

³² s. etwa ABC (Australien) (27.03.2008), „Don't mention the genocide: Rwanda film industry moves on“: <http://www.abc.net.au/news/2008-03-28/dont-mention-the-genocide-rwanda-film-industry/2385270>

³³ s. u.a. zwei Artikel und ein Interview zur Amtseinführung: The East African (14.03.2015), „Is minister Julienne Uwacu the awaited messiah for troubled Minispoc?“: <http://www.theeastafrican.co.ke/Rwanda/News/-/1433218/2653096/-/item/0/-/citsxt/-/index.html>;

The New Times (07.03.2015), „Kagame assures new minister of support“: <http://www.newtimes.co.rw/section/article/2015-03-07/186666/>;

The New Times (27.02.2015), „More about Julienne Uwacu, first female Minister of Sports and Culture“: https://www.youtube.com/watch?v=dqwa_KvDkJo

³⁴ Besuch beim der CNLG am 05. September 2014, vgl. den Beitrag von Regine Gröschel in diesem Band.

– wird von darstellendem Spiel und Gesang begleitet und bezieht in besonderem Maße Beiträge von Jugendlichen und jungen Erwachsenen ein.

Unabhängige kulturelle Initiativen

Jenseits staatlicher Projekte gibt es in Kigali eine junge Kunstszene, die in aller Regel in den Kunststudios oder größeren Hotels der Hauptstadt ausstellt. Wurde Kunst in Ruanda vor wenigen Jahren noch hauptsächlich in Form von althergebrachtem Kunsthandwerk betrieben (etwa Körbe und Tonwaren), so wird heute in diesen Studios zu allen Gattungen der bildenden Kunst gearbeitet. Viele der dort schaffenden Künstlerinnen und Künstler sind Autodidakten und arbeiten explorativ.³⁵ Die Kunststudios bieten nun auch häufig Kunstkurse für Kinder oder benachteiligte Frauen an.³⁶ Angesichts der geringen Zahl an geschulten Traumatherapeutinnen und -therapeuten im Land stellen diese kreativen Angebote eine wichtige und selbstbestimmte Methode der persönlichen Vergangenheitsbewältigung dar. Ebenso leisten nichtstaatliche Witwenorganisationen, etwa *AVEGA-Agahozo*³⁷ und *SEVOTA*,³⁸ seit 1994 wertvolle Arbeit für die Opfer des Völkermords. Hierbei können Kunst und Handwerk sowohl therapeutischen Zwecken als auch als Einkommensquelle dienen.

2002 entstand durch studentische Initiativen die Menschenrechtsorganisation *Never Again Rwanda* – in Debattierklubs und durch Essaywettbewerbe setzten sich Jugendliche und junge Erwachsene mit der Geschichte ihres Landes auseinander. Die literarische und rhetorische Thematisierung des Genozids führte häufig zu Fragen wie „Wo warst du?“,³⁹ die an die Ausgangssituation der westdeutschen Studentenbewegung erinnern. Mit dem erklärten Ziel, Kreativität und kritisches Denken zu fördern,⁴⁰ ist *Never Again Rwanda* heute ein zentraler Akteur in der zivilgesellschaftlichen Diskussion um die ruandische Erinnerungskultur und das inklusive Gedenken an den Völkermord.

„Hillywood“

Die Filmindustrie auf dem afrikanischen Kontinent wächst seit der Unabhängigkeit vieler Staaten um 1960 stetig. Nigeria („Nollywood“) produziert seit über zehn Jahren nach Indien und vor den USA jährlich die meisten Filme weltweit⁴¹ und verzeichnet ebenso die höchsten

³⁵ Frankfurter Allgemeine Zeitung (01.08.2015), „Wirklich tiefe Wunden kann nur die Malerei heilen,“ S.11.

³⁶ New York Times (30.05.2014), „In Rwanda, Looking to Art to Soothe“: http://www.nytimes.com/2014/06/01/travel/in-rwanda-looking-to-art-to-soothe.html?_r=0

³⁷ „Association des Veuves du Genocide d' Avril – Agahozo,“ Deutsch „Vereinigung der Witwen des Genozids an den Tutsi in Ruanda 1994“: <http://avegaagahozo.org/>; http://www.avega-ruanda.net/Main_Page

³⁸ „Solidarité pour l'Epanouissement des Veuves et des Orphelins visant le Travail et l'Auto-promotion“, zu Deutsch etwa „Solidarität für die Entfaltung der Witwen und Waisen durch Arbeit und Selbsthilfe“: <http://www.sevota.org/>

³⁹ Gespräch mit einem Mitarbeiter von *Never Again Rwanda* im September 2014 im Rahmen der Studienreise.

⁴⁰ Never Again Rwanda, „Our Vision“: <http://neveragainrwanda.org/about-us/#Goals>

⁴¹ UNESCO Institute for Statistics: Culture – Feature films – Feature film production, Genre – Total number of national feature films produced (2011): <http://data.uis.unesco.org/?ReportId=5538>

Umsätze aller afrikanischen Filmindustrien. Auch in Ruanda gibt es einen wachsenden Filmmarkt. In Anspielung auf die Geographie des „Landes der Tausend Hügel“ wird die ruandische Filmindustrie auch „Hillywood“ genannt. Das gleichnamige 2005 gegründete *Rwanda Film Festival* zeigt jährlich im Sommer im Land verteilt sowohl ruandische als auch internationale Filme. 2013 war Deutschland Ehrengast des Filmfestivals, 2014 China. Auch im *Goethe-Institut* in Kigali werden im Rahmen des Festivals Filme gezeigt. Ferner widmen sich das *Kwetu Film Institute* sowie das *Rwanda Cinema Center* der Ausbildung junger Filmemacherinnen und Filmemacher. Eine weitere nennenswerte Initiative unter deutscher Beteiligung ist das *Rwanda Media Project*, eine Kooperation zwischen dem *Kwetu Film Institute*, der *DW Akademie* (Deutsche Welle) und dem *Europäischen Filmzentrum Babelsberg e.V.* (EFB).⁴²

Exkurs: „Lasst uns in Butare beginnen“ – Simon Bikindi und das *Irindiro-Ballett*

Den oben erläuterten positiven Einflüssen des künstlerischen Schaffens in Ruanda steht allerdings ein bedeutendes Kapitel des Völkermords 1994 entgegen – das der Rolle von Musik und Radio in der Ermordung hunderttausender Ruander.

Simon Bikindi war in den 1980er und Anfang der 1990er Jahre einer der beliebtesten und bekanntesten ruandischen Musiker. Er war ursprünglich ein Beamter im damaligen Ministerium für Sport und Jugend und Mitglied der Regierungspartei.⁴³ Als Sänger erlangte er in diesen Jahren durch eine Kombination aus Sprechgesang und traditionellen ruandischen Melodien eine große Zuhörerschaft. Bikindi war Leiter der bekannten Tanz- und Gesangsgruppe *Irindiro-Ballett* und somit eine Leitfigur ruandischer Musik, er trat im ganzen Land auf und wurde auf allen Radiosendern gespielt. So auch im aus Regierungskreisen finanzierten Propagandaprogramm *Radio-Télévision Libre des Mille Collines* (RTLM), das 1993 auf Sendung ging und rasch zum beliebtesten Radiosender des Landes aufstieg. Mit der Einleitung „Wir haben heiße Nachrichten [für euch]!“⁴⁴ verbreitete RTLM vor dem Genozid Hassreden und während der 100 Tage virulente Anstachelungen zum Morden an die *Interahamwe*-Milizen, die durch das Land zogen.⁴⁵ Eine bemerkenswerte Studie schätzte 2010, dass etwa 51.000 Menschen aufgrund des Einflusses von RTLM ermordet wurden.⁴⁶

In einem populären Lied namens „Nanga Abahutu“⁴⁷ („Ich hasse diese Hutu“, 1992) verkündete Bikindi seinen Hass für „ent-hutuisierte Hutu,“ die nicht der Linie der *Hutu Power-*

⁴² Weitere Unterstützung liefern das *Bundesministerium für Wirtschaft und Energie* (BMZ), die *Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit* (GIZ) und das *Centrum für internationale Migration und Entwicklung* (CIM).

⁴³ The Hague Justice Portal: „Bikindi, Simon“: <http://www.haguejusticeportal.net/index.php?id=10074>

⁴⁴ Monasebian, Simone (2007): „The Pre-Genocide Case Against Radio-Télévision Libre des Mille Collines“, S. 310, Fn. 4. In: Thompson, Allan (Hrsg.): „The Media and the Genocide in Rwanda“. London: Pluto Press.

⁴⁵ z.B. „Ich bin der Meinung, dass die, die ein Gewehr besitzen, sofort zu den *Inkotanyi* [Kakerlaken] gehen (...), sie umzingeln und töten sollen.“ – *Animateur* Kantano Habimana am 12.04.1994 (?), UN-Transkription ICTR-99-52-T; P103/2B, S.4.

⁴⁶ Yanagizawa-Drott, David (2010): „Propaganda and Conflict: Evidence from the Rwandan Genocide,“ Harvard University, August 2010: <http://www.hks.harvard.edu/fs/dyanagi/Research/RwandaDYD.pdf>

⁴⁷ Vom Lied liegen mindestens vier unterschiedliche Versionen vor, s. *Rwandafile*, „Songs by Simon Bikindi – Nanga Abahutu (I Hate These Hutu)“: <http://www.rwandafile.com/other/bikindisongs.html>

Ideologie folgten. Er rief in einer Version auf: „Lasst uns in der Region Butare beginnen. (...) Wer würde mich dafür beschuldigen?“ Der Popstar Bikindi beließ es jedoch nicht bei bloßer Propaganda, er nahm auch an der Ausbildung der *Interahamwe* teil und rief im Juni 1994 über das Lautsprechersystem eines Fahrzeugs der Miliz in der Region Gisenyi: „Habt ihr die Tutsi hier ermordet? (...) Erhebt euch und sucht überall (...) [und] verschont niemanden.“⁴⁸ Zum Ende des Völkermords flüchtete Bikindi und konnte sich nach Europa absetzen.

Erst 2001 wurde Bikindi in den Niederlanden festgenommen.⁴⁹ Vor dem Ruandatribunal in Arusha, Tansania, folgte von 2006 bis 2008 erstmalig ein Verfahren zur Kunstfreiheit im Völkermord. Im Urteil von 2008 wurde Bikindi wegen „unmittelbarer und öffentlicher Anreizung zur Begehung von Völkermord“ (Art. 2 III lit. c, ICTR-Statut) zu einer Haftstrafe verurteilt. Das Urteil fußte jedoch nicht auf den Texten des Musikers, sondern auf seinen öffentlichen Aussagen im Juni 1994. Es handelt sich um das erste Urteil eines internationalen Gerichtshofes gegen einen Musiker in Zusammenhang mit Völkermord. Als Haftstrafe wurden vom UN-Tribunal 15 Jahre verhängt, wobei sieben Jahre in Untersuchungshaft angerechnet wurden. Somit wurde Simon Bikindi vermutlich 2016 aus der Haft entlassen.

Abschluss und Ausblick

Trotz des schweren Erbes haben Ruanderinnen und Ruander über die Jahre beeindruckende Arten des Umgangs mit der eigenen Geschichte entwickelt – staatliche und nichtstaatliche Arbeit auf dem Gebiet der Kultur leistet wichtige Beiträge zur Aufarbeitung des Themas. Ebenso kommt nun die erste Generation, die nach dem Völkermord geboren wurde, ins Erwachsenenalter, was neue Möglichkeiten und Herausforderungen für die Vergangenheitsbewältigung aufwirft. Ohne Frage werden sich hieraus neue Gedanken und Ausdrucksweisen ergeben, die sowohl den Blick auf die Geschichte Ruandas als auch Visionen für die Zukunft des Landes prägen werden.

⁴⁸ ICTR-Urteil „The Prosecutor v. Simon Bikindi, Case No. ICTR-01-72-T Judgement and Sentence – 2 December 2008“, Abs. 34 und 35: <http://www.unhcr.org/cgi-bin/texis/vtx/refworld/rwmain/opendocpdf.pdf?reldoc=y&docid=4935248c2>

⁴⁹ Li, Darryl (2007): *Echoes of Violence: Considerations on Radio and Genocide in Rwanda*, S. 106, Fn. 4. In: Thompson, Allan (Hrsg.): *The Media and the Genocide in Rwanda*. London: Pluto Press.

IV.

Frieden und Sicherheit für Ruanda und die Region

Die Außenpolitik Ruandas

Ulrich Eisele

Im Vergleich zu den meisten Staaten Ostafrikas ist Ruanda ein flächenmäßig sehr kleines Land. Dennoch präsentiert sich der ostafrikanische Staat nicht nur in der Region der Großen Seen, sondern auch darüber hinaus als ein starker und aktiver außenpolitischer Akteur. Anhaltender wirtschaftlicher Erfolg, ein durch den Präsidenten Paul Kagame straff organisiertes Staatswesen sowie ein starkes Militär ermöglichen es Kigali, seine Interessen nach außen aktiv zu vertreten.

1. Außenpolitisches Leitbild

Nach den Angaben des Außenministeriums in Kigali orientiert sich die ruandische Außenpolitik vor allem an zwei übergeordneten Zielen. Eines davon: dass Ruanda, im Rahmen seiner trans- und internationalen Beziehungen, einen Beitrag zu Frieden, Sicherheit und Stabilität sowohl in Ruanda als auch auf regionaler, überregionaler und globaler Ebene leisten will.

Andererseits sollen mittels Außenpolitik der wirtschaftliche Aufschwung und der Wohlstand des Landes gefördert werden. Um dieses Ziel zu erreichen, legt Ruanda besonderes Augenmerk auf die Entwicklungszusammenarbeit, gezielte Investitionen, die Förderung von Tourismus, den Wissens- und Technologietransfer, gerechten Handel sowie auf regionale Integration.⁵⁰

2. Bestimmungsfaktoren der Außenpolitik

Beim Blick auf die ruandische Außenpolitik, insbesondere in den Beziehungen zu den direkten Nachbarstaaten, lassen sich, über das vom Außenministerium formulierte Leitbild hinaus, zwei weitere gewichtige Bestimmungsfaktoren erkennen, die das über die eigenen Staatsgrenzen hinauswirkende Handeln der ruandischen Regierung in besonderem Maße beeinflussen. Dazu zählt, dass die Außenpolitik Kigalis – wie nahezu alle Lebens- und Politikbereiche in Ruanda – bis heute stark von den Nachwirkungen des Genozids von 1994 beeinflusst wird. Das regionale Ausmaß der nach wie vor vorhandenen ethnischen Spannungen sowie die infolge des Völkermords ausgelösten Fluchtbewegungen bergen auch heute noch erhebliches Konfliktpotential für den gegenseitigen Umgang der Staaten der Region der Großen Seen.⁵¹

Zudem lässt sich ein ausgeprägtes Interesse Ruandas an regionaler Stabilität und Kooperation erkennen. Ausdruck dessen ist die Beteiligung Ruandas an vielen Regionalorganisationen im ostafrikanischen Raum. Von dieser außenpolitischen Schwerpunktsetzung profitieren häufig auch die bilateralen Beziehungen, die das Land zu den Staaten in der Region unterhält, da durch die Schaffung von multilateralen Institutionen, die

⁵⁰ Vgl. Website des ruandischen Außenministeriums <http://www.minaffet.gov.rw/the-ministry/vision-mission-and-objectives/> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016)

⁵¹ Einen guten Überblick nicht nur über die ethnischen Spannungen, sondern über die komplexe geopolitische Lage in der Great Lakes Region bietet Lemarchand, René (2009): *The Dynamics of Violence in Central Africa*, S. 3-45.

auf die Durchsetzung gemeinsamer Interessen ausgerichtet sind, die Kommunikation, Kooperation und die gegenseitige Vernetzung mit den Nachbarn gefördert werden.

3. Bilaterale Beziehungen mit den Nachbarstaaten

Besondere Bedeutung haben die Folgen des Genozids von 1994 für das heutige Verhältnis Ruandas zu seinem westlichen Nachbarn, der **Demokratischen Republik Kongo** (Democratic Republic of the Congo, DRC). Die Beziehungen zur DRC sind, auch nach dem Sieg über die Rebellenbewegung M23 im November 2013 und sichtbaren Versuchen einer gegenseitigen Annäherung in jüngster Zeit, weiter angespannt.⁵² Stetiger Unruheherd ist dabei insbesondere die Lage im Osten des Kongos. Dort erfuhren die Land- und Nationalitätenkonflikte, die in der Region bereits seit der vorkolonialen und kolonialen Zeit vorhanden sind, mit der Flucht von über 1 Million Hutu, die 1994 im Zuge der Einnahme Kigalis durch die RPF über die Grenze ins damalige Zaire flohen, eine erhebliche Verschärfung.⁵³

Unter den Flüchtenden befanden sich auch viele extremistische Hutu-Milizionäre, -Politiker und -Militärs, die am Genozid in Ruanda beteiligt waren. Diese griffen auf ihre alten Strukturen zurück und führten in Milizen und Rebellengruppen organisiert vom Nachbarland aus ihren Kampf gegen die in Kigali regierende RPF fort. Vor diesem Hintergrund kam es 1996/97 sowie 1998-2003 und 2006-2009 zu drei Kriegen, in denen u.a. ruandische Truppen im Nachbarstaat DRC einmarschierten und prorwandische Rebellengruppen unterstützten. Mittlerweile hat sich die Situation zwischen den beiden Ländern deutlich beruhigt, wozu auch der Sieg der kongolesischen Streitkräfte FARDC (unterstützt von MONUSCO) über die gegen die kongolesische Regierung gerichtete Rebellengruppe M23 beigetragen hat. Jedoch werden die gegenseitigen Beziehungen nach wie vor durch zahlreiche offene Streitpunkte belastet, wie etwa die Existenz der Hutu-Miliz FDLR („Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas“) oder auch an die Adresse Kigalis gerichtete Vorwürfe, die M23-Rebellen im Kampf gegen die kongolesische Regierung unterstützt zu haben und die politische Lage im Nachbarland zu den eigenen Gunsten zu beeinflussen. Dennoch sind gerade in jüngster Zeit auch deutliche Fortschritte im gegenseitigen Umgang zu erkennen. Seit dem Abschluss des Waffenstillstands zwischen den Konfliktparteien im Ostkongo Ende 2012 sowie eines Rahmenabkommens für Frieden und Sicherheit in der Region am 24. Februar 2013 in Addis Abeba, hat sich das bilaterale Verhältnis deutlich verbessert. Neben einer engeren wirtschaftlichen Zusammenarbeit planten die beiden Regierungen 2014 auch gemeinsam gegen die FDLR vorzugehen und bei der Wiedereingliederung von FDLR-Kombattanten im Kongo bzw. ehemaligen M23-Kämpfern in Ruanda zusammenarbeiten.⁵⁴

⁵² Vgl. Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertigesamt.de/sid_F49863DC011A99389AD38941004A1151/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Kongo/DemokratischeRepublik/Aussenpolitik_node.html (zuletzt abgerufen am 10.07.2016)

⁵³ Einen konzisen Überblick über die komplexe Lage im Ostkongo und die Wurzeln der heutigen Konflikte in der Region bietet Johnson, Dominic (2014): Kongo. Kriege, Korruption und die Kunst des Überlebens, S. 59-73.

⁵⁴ Vgl. Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertigesamt.de/sid_35F4A8214B7F844E8E6065545C8A667C/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Kongo

Traditionell enge staatliche, aber auch personelle Verbindungen bestehen zwischen Ruanda und seinem nördlichen Nachbarn **Uganda**. Wie auch der ruandische Staatspräsident Kagame sind viele Protagonisten der heutigen RPF-Führung im ugandischen Exil aufgewachsen, wo sie eine militärische Ausbildung erhielten und im ugandischen Bürgerkrieg für die Seite des heutigen Staatspräsidenten Yoweri Museveni kämpften. Auch wenn die wirtschaftlichen Beziehungen gut sind und beide Länder das starke Interesse an regionaler Stabilität teilen, ist das Verhältnis dennoch nicht immer frei von Spannungen. So flammten beispielsweise nach anfänglicher Waffenbrüderschaft im Kongo 1999 vorübergehend Kampfhandlungen zwischen ruandischen und ugandischen Truppen auf, da beide Seiten jeweils unterschiedliche Rebellengruppen unterstützten. Auch wenn sich die Beziehungen mittlerweile wieder entspannt haben, kam es dennoch in der Vergangenheit immer wieder zu kleineren Auseinandersetzungen. Und auch gegenseitige Ressentiments, wie etwa Vorwürfe der Spionage oder Sabotage, sind im Umgang der beiden Staatsführungen miteinander immer wieder zu hören.⁵⁵

Die Beziehungen Ruandas zu **Tansania** sind zwar freundschaftlich, aber distanzierter als zu Uganda. Hintergrund sind unterschiedliche Ansichten zu verschiedenen Themen im Rahmen der Ostafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (East African Community, EAC), so etwa zum Binnenmarkt oder zur Frage der Freizügigkeit. Belastungen erfuhren die Beziehungen beispielsweise 2006, als Tansania mehrere Tausend ruandische Exilanten auswies oder 2013, als es zu Verstimmungen über den politischen Kurs im Ostkongo kam.⁵⁶

Die Verbindungen zwischen Ruanda und dem südlichen Nachbarn **Burundi** waren aufgrund zahlreicher historischer, ethnischer, kultureller und sprachlicher Gemeinsamkeiten traditionell von besonderer Bedeutung. Daher beobachtet die ruandische Staatsführung die momentan auswegslos scheinende politische Lage in Burundi genau und äußert sich regelmäßig sehr kritisch gegenüber dem Kurs von Staatspräsident Pierre Nkurunziza.⁵⁷

DemokratischeRepublik/Aussenpolitik_node.html sowie http://www.auswaertigesamt.de/sid_B756BF587D02743AD5E957E03B52A3B9/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html (zuletzt abgerufen am 10.07.2016)

⁵⁵ Vgl. Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertigesamt.de/sid_897976FE56F7416C1EBEC2972606185F/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html, Erdmannsdörfer, Viola, Ruanda, in: Gieler, Wolfgang (Hrsg.) (2007), Die Außenpolitik der Staaten Afrikas, S. 327-333, hier S. 329 sowie Website der Voice of America, Uganda, Rwanda Move to Mend Troubled Relations vom 11.12.2011 <http://www.voanews.com/content/uganda-and-rwanda-move-to-mend-troubled-relations-135437603/149440.html> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁵⁶ Vgl. Erdmannsdörfer, Die Außenpolitik der Staaten Afrikas, S. 329 sowie Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertigesamt.de/sid_FDF966DC334C89550D04CBA9CFF3A5A5/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁵⁷ Vgl. Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html sowie http://www.auswaertigesamt.de/sid_5721123C8AF54DE69E12479DCD52FB64/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Burundi/Aussenpolitik_node.html (zuletzt abgerufen am 10.07.2016) und Erdmannsdörfer, Die Außenpolitik der Staaten Afrikas, S. 329.



Abb. 13: Der Sitz der East African Community (EAC) in Arusha, Tansania (Foto:Jürgen Wolf)

Zu **Kenia** sind die Beziehungen Ruandas konstruktiv und eng, wobei das wirtschaftlich starke Kenia für Kigali der wichtigste Handelspartner in Ostafrika ist.⁵⁸

4. Beteiligung an multilateralen Regionalorganisationen

Mit seinen Nachbarn ist Ruanda auch über die Beteiligung an zahlreichen Regionalorganisationen verbunden. So ist Ruanda Mitglied in der Afrikanischen Union (African Union, AU), des Gemeinsamen Marktes für das Östliche und Südliche Afrika (Common Market for Eastern and Southern Africa, COMESA), der Wirtschaftsgemeinschaft der Länder der Großen Seen (Economic Community of the Great Lakes Countries, CEPGL) und der Internationalen Konferenz der Region der Großen Seen (International Conference on the Great Lakes Region, ICGLR). Von besonderer Bedeutung für Kigali ist die Mitgliedschaft in der EAC, in der Ruanda seit 2007 vertreten ist. Für Ruanda als Binnenstaat sind gemeinsam mit Kenia, Uganda, Tansania und Burundi⁵⁹ im Rahmen der EAC verwirklichte Projekte, wie die Schaffung eines gemeinsamen Binnenmarktes und eines gemeinsamen Touristenvisums, von großer Bedeutung, um die eigenen ambitionierten wirtschaftlichen Zielsetzungen zu erreichen. Daher zählt sich Ruanda innerhalb der EAC zusammen mit Kenia und Uganda zur „Koalition

⁵⁸ Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertiges-amt.de/sid_897976FE56F7416C1EBEC2972606185F/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁵⁹ Die Ratifizierung der Mitgliedschaft des Südsudan steht aus, nachdem die EAC-Staatschefs im Frühjahr 2016 dem Beitritt zustimmten und Südsudan im September 2016 den Beitritt ratifizierte.

der Willigen“, die den regionalen Integrationsprozess in Zukunft weiter vorantreiben wollen, wohingegen Tansania wesentlich zurückhaltender auftritt.⁶⁰

5. Internationale bilaterale Beziehungen

Die politischen Beziehungen Ruandas zur **Europäischen Union**, die in Kigali mit einer eigenen Mission vertreten ist, sind gut. Die EU ist für Ruanda nicht nur ein wichtiger politischer, sondern auch wirtschaftlicher Partner. So gingen im Jahr 2010 23% der ruandischen Exporte nach Europa, wobei zeitgleich 20% der Importe aus der EU kamen. Im Zuge der Entwicklungszusammenarbeit unterstützt die EU insbesondere die Armutsbekämpfung im Zusammenhang mit nachhaltiger Entwicklung sowie die Verbesserung der Menschenrechtssituation und Good Governance.⁶¹ EU-Außenpolitiker äußerten um den Jahreswechsel 2015–2016 Bedenken über Präsident Kagames Kandidatur für eine dritte Amtszeit, was wiederum zu Gegenworten von der ruandischen Regierung führte.⁶²

Die bilateralen Beziehungen Kigalis zu den einzelnen europäischen Staaten sind generell gut. Insbesondere **Großbritannien**, die **Niederlande**, **Schweden** und Deutschland werden als wichtige außen- und entwicklungspolitische Partner angesehen.⁶³

Mit **Deutschland** bestehen seit 1963 offizielle diplomatische Beziehungen. Das Verhältnis profitiert davon, dass aufgrund der lediglich kurzen kolonialen Vergangenheit Deutschlands wenig historische Vorbelastungen bestehen.⁶⁴ Zudem verfolgt Deutschland in der Region bis heute kaum eigennützige wirtschaftliche oder politische Interessen. Ein weiterer Faktor für die guten Beziehungen ist auch die seit 1982 bestehende enge Partnerschaft zwischen Ruanda und dem Bundesland Rheinland-Pfalz.⁶⁵ Zwischenzeitlich

⁶⁰ Vgl. Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html#doc361460bodyText4; Website des Österreichischen Außenministeriums <http://www.bmeia.gv.at/europa-aussenpolitik/aussenpolitik/afrika-suedlich-der-sahara/afrikanische-union-und-regionale-organisationen/>; Rwanda reaps benefits from EAC integration, in: The Rwanda Focus vom 28.11.2014 <http://www.focus.rw/wp/2014/11/28/rwanda-reaps-benefits-from-eac-integration/> sowie Website der EAC <http://www.eac.int/> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁶¹ Website der EU-Mission in Ruanda http://eeas.europa.eu/delegations/rwanda/eu_rwanda/political_economic_relations/index_en.htm sowie http://eeas.europa.eu/delegations/rwanda/eu_rwanda/trade/index_en.htm und http://eeas.europa.eu/delegations/rwanda/eu_rwanda/devlopment_cooperation/index_en.htm (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁶² <http://www.dw.com/en/kagames-third-term-bid-draws-international-criticism/a-18900414> (zuletzt angerufen am 10.07.2016)

⁶³ Vgl. Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html#doc361460bodyText4 (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁶⁴ Ruanda war ab 1885 Teil der deutschen Kolonie Deutsch-Ostafrika. Während des Ersten Weltkriegs wurde das Gebiet von Belgien besetzt und später vom Völkerbund offiziell als Teil des Mandatsgebiets Ruanda-Urundi unter belgische Verwaltung gestellt. Die Unabhängigkeit von Belgien erfolgte am 1. Juli 1962.

⁶⁵ Informationen zur Partnerschaft zwischen Ruanda und Rheinlandpfalz: <http://www.rlp-ruanda.de/de/home/> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

eingetrübt war das Verhältnis allerdings 2010 angesichts der Verhaftung der ruandischen Protokollchefin durch deutsche Behörden am Frankfurter Flughafen.⁶⁶

Die deutsche Entwicklungszusammenarbeit mit Ruanda basiert im Wesentlichen auf drei Rahmenabkommen aus den 1970er Jahren.⁶⁷ Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Förderung einer nachhaltigen wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung, um dadurch einen Beitrag zur Stabilität in der Region der Großen Seen zu leisten. Die von Deutschland zwischen 2014 und 2017 bereitgestellten Mittel in Höhe von 69,5 Mio. Euro fließen vor allem in die Unterstützung des ruandischen Programms zur Armutsbekämpfung, wobei die Schwerpunkte auf Dezentralisierung und nachhaltiger Wirtschaftsentwicklung mit den Bereichen Privatsektorförderung, berufliche Bildung und Beschäftigungsförderung liegen. Ebenfalls auf der Agenda stehen die Finanzsektorentwicklung sowie die Reform des öffentlichen Finanzwesens.⁶⁸

Aus historischer Perspektive weitaus schwieriger sind die Beziehungen Kigali zur ehemaligen Kolonialmacht **Belgien**. Eine lange Reihe von Kolonialverbrechen einerseits, aber auch Ereignisse wie die gezielte Ermordung zehn belgischer UN-Soldaten durch die Hutu-Regierung während des Genozids 1994, vermitteln einen Eindruck, auf welchem politisch sensiblen und komplexen Fundament die heutigen Beziehungen der beiden Länder gründen. Dennoch sind beide Staaten auch heute noch von großer Bedeutung füreinander. Die Priorität des belgischen Engagements in der Region der Großen Seen liegt auf der Förderung von Frieden und Stabilität durch Verbesserung der regionalen Vernetzung der Staaten in CEPGL, ICGLR und EAC. Ruanda bildet dabei innerhalb der Region einen Schwerpunkt. Das Land befindet sich an zweiter Position, was die von Belgien geleistete bilaterale Entwicklungshilfe angeht, wobei die Mittel der Entwicklungskooperation insbesondere für Projekte zur Förderung der politischen Freiheitsrechte sowie in den Bereichen Gesundheit, Energie und Dezentralisierung eingesetzt werden.⁶⁹

Nicht frei von Belastungen ist auch das Verhältnis Ruandas zu **Frankreich**.⁷⁰ Zwischen den beiden Ländern ist die Rolle Frankreichs und insbesondere der Opération Turquoise in der Endphase des Bürgerkriegs und des Genozids 1994 umstritten.⁷¹ Zwischen 2006 und

⁶⁶ Vgl. dazu z.B. Süddeutsche Zeitung vom 17.5.2010: „Ruanda weist deutschen Botschafter aus“ <http://www.sueddeutsche.de/politik/nach-festnahme-ruanda-weist-deutschen-botschafter-aus-1.534053> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁶⁷ Dabei handelt es sich um das Rahmenabkommen zur Entsendung von Entwicklungshelfern (DED) vom 12.02.71 sowie das Abkommen im Rahmen der Finanziellen Zusammenarbeit (FZ) vom 10.11.77 und das Abkommen im Rahmen der Technischen Zusammenarbeit (TZ) vom 22.11.79.

⁶⁸ Website des BMZ http://www.bmz.de/de/was_wir_machen/laender_regionen/subsahara/ruanda/index.html; Website der deutschen Botschaft Kigali: http://www.kigali.diplo.de/Vertretung/kigali/de/03/Bilaterale__Beziehungen/Bilaterale__Beziehungen.html sowie des Auswärtigen Amtes: http://www.auswaertigesamt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Bilateral_node.html (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁶⁹ Vgl. Website des belgischen Außenministeriums: http://diplomatie.belgium.be/en/policy/world_regions/africa/

⁷⁰ Vgl. Dazu z.B. Frenemies for ever, in: The Economist vom 17. September 2011 <http://www.economist.com/node/21529097> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁷¹ Vgl. Dazu z.B. Adekeye, Adebajo (2011): UN Peacekeeping in Africa. From the Suez Crisis to the Sudan Conflicts, S. 73; Prunier, Gérard (1999): Opération Turquoise: A Humanitarian Escape from a

2009 kam es zu einem vorübergehenden Abbruch der diplomatischen Beziehungen der beiden Länder. Auslöser waren neun von Frankreich erlassene Haftbefehle gegen Personen aus dem Umfeld Kagames, denen vorgeworfen wurde, in den tödlichen Anschlag auf den ruandischen Präsidenten Juvénal Habyarimana⁷² verstrickt gewesen zu sein. Während man in dem Besuch Kagames in Paris 2011 allgemein einen Neuanfang in den gegenseitigen Beziehungen sah, zeigten die gegenseitig erhobenen Vorwürfe rund um den 20. Gedenktag des Völkermords 2014, dass die Spannungen hinsichtlich der Rolle der Opération Turquoise noch nicht bereinigt sind.⁷³ Die Handelsbeziehungen zwischen Ruanda und Frankreich bewegen sich auf niedrigem Niveau. Trotz ansteigender Tendenz betrug das Gesamtvolumen des Austauschs 18 Mio. Euro, wobei die Ausfuhr von Tee und Kaffee über 90% der ruandischen Exporte nach Frankreich ausmachen. Eine weitaus größere Bedeutung in den gegenseitigen Beziehungen nimmt hingegen der Austausch in den Bereichen Kultur, Wissenschaft und Technik ein.⁷⁴

Im außereuropäischen Kontext pflegt Ruanda insbesondere zu den **USA** enge Beziehungen. Während die politischen Beziehungen offiziell seit dem Jahr 1962 bestehen, zählen die USA heute zu den wichtigsten Geberländern Ruandas. Washington unterstützt über die US-Behörde für Entwicklungszusammenarbeit (USAID) unter anderem ruandische Regierungsprojekte zur ökonomischen Entwicklung und Diversifikation, im Gesundheitssektor sowie zur Förderung der demokratischen Strukturen.⁷⁵ Der gegenseitige wirtschaftliche Austausch hält sich hingegen auf geringem Niveau.⁷⁶

Eine wachsende Bedeutung als Handels- und Entwicklungspartner für Ruanda kommt zudem mittlerweile **China** zu.⁷⁷ Daneben sind aber auch zunehmende politische und wirtschaftliche Aktivitäten von Ländern wie Japan, Südkorea, Somalia, Nigeria, Sudan, der Türkei, Indien und den Golfstaaten zu verzeichnen.⁷⁸

Political Dead End, in: Adelman, Howard u.a. The Path of a Genocide. The Rwanda Crisis from Uganda to Zaire, S. 281-305; sowie BBC News vom 5.8.2008: „France accused in Rwanda Genocide“ <http://news.bbc.co.uk/2/hi/africa/7542418.stm> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁷² Der Absturz seines Flugzeugs gilt als Auslöser des Genozids.

⁷³ Vgl. Homepage des Französischen Außenministeriums <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/dossiers-pays/rwanda/la-france-et-le-rwanda/> sowie Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 07.04.2014: „Frankreich und Ruanda. Getrübtetes Gedenken“ http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/frankreich-und-ruanda-getruebtetes-gedenken-12884258-p2.html?printPagedArticle=true#pageIndex_2 (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁷⁴ Vgl. Homepage des Französischen Außenministeriums <http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/dossiers-pays/rwanda/la-france-et-le-rwanda/> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁷⁵ Vgl. dazu Website des US-Außenministeriums <http://history.state.gov/countries/rwanda> sowie <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/2861.htm> und Website von USAID <https://www.usaid.gov/where-we-work/africa> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁷⁶ Vgl. Website des US-Außenministeriums <http://www.state.gov/r/pa/ei/bgn/2861.htm> sowie Website des United States Census Bureau <http://www.census.gov/foreign-trade/balance/c7690.html> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁷⁷ Vgl. dazu Kommentar Paul Kagames „Willkommen in Afrika“, The Guardian vom 6.11.2009 <https://www.freitag.de/autoren/the-guardian/willkommen-in-afrika> (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

⁷⁸ Vgl. Website des Auswärtigen Amtes http://www.auswaertiges-amt.de/DE/Aussenpolitik/Laender/Laenderinfos/Ruanda/Aussenpolitik_node.html#doc361460bodyText4 (zuletzt abgerufen am 10.07.2016).

6. Ruanda im UN-System

Im Bereich der multilateralen Beziehungen hat neben den erwähnten afrikanischen Regionalorganisationen vor allem das UN-System für Ruanda einen hohen Stellenwert als außenpolitisches Betätigungsfeld.

In den Vereinten Nationen ist Ruanda seit 1962 Mitglied und wirkt dort regelmäßig in verschiedenen verantwortlichen Funktionen mit. Dies liegt nicht nur an der Bedeutung der Internationalen Organisationen für die ambitionierten Pläne zur wirtschaftlichen Entwicklung des Landes, sondern einmal mehr an den Erfahrungen des Genozids von 1994 und der damaligen Unfähigkeit der Weltgemeinschaft, eine adäquate Reaktion auf das Morden zu finden. Letzteres hat dazu geführt, dass Ruanda heute im UN-Rahmen insbesondere die Förderung von Frieden und internationaler Sicherheit als wichtiges Ziel seiner Außenpolitik ausgibt und in diesem Politikbereich ein aktives Engagement an den Tag legt. Als Ausdruck dessen kann beispielsweise gelten, dass das ostafrikanische Land nach 1994/95⁷⁹ von 2013 bis 2014 zum zweiten Mal als nichtständiges Mitglied im Sicherheitsrat vertreten war und im Jahr 2013 im Sicherheitsrat den Vorsitz der Ad-Hoc Working Group on Conflict Prevention in Africa innehatte.⁸⁰

Darüber hinaus beteiligt sich Ruanda auch in hohem Maße personell an den UN-Friedenseinsätzen. Seit der ersten Beteiligung an der African Union Mission in Sudan (AMIS) 2004 hat sich das Land mittlerweile trotz seiner geringen Größe mit über 4.000 Soldaten, 400 Polizisten und 13 militärischen Beobachtern zum sechstgrößten Truppensteller von militärischen und polizeilichen Einheiten für Friedenseinsätze der Vereinten Nationen entwickelt. Mittlerweile ist Ruanda zum drittgrößten Entsendeland der Welt für UN-Polizisten avanciert (Stand: 01/2017, Anm. d. Red.).

Ein weiteres Feld, auf dem sich der Wille Ruandas zur engen Kooperation mit dem UN-System zeigte, ist die Aufarbeitung der Hauptverbrechen des Völkermords an den Tutsi von 1994. Auf Initiative des nichtständigen Sicherheitsratsmitglieds Ruanda wurde für die Strafverfolgung der Hauptverantwortlichen des Genozids an den Tutsi der im tansanischen Arusha ansässige Internationale Strafgerichtshof für Ruanda (International Criminal Tribunal for Rwanda, ICTR) eingerichtet. Die räumliche Distanz zu den Orten der Verbrechen war dabei beabsichtigt, um die Unabhängigkeit und Fairness der jeweiligen Verfahren zu gewährleisten.⁸¹ In Kigali unterhielt lediglich die Anklagevertretung ein Ermittlungsbüro. In Ruanda selber wurden somit nur die weniger schwerwiegenden Fälle abgeurteilt. Erst im Zuge der Abwicklung des ICTR seit 2012 gingen die in Arusha noch nicht abgeschlossenen Verfahren in ruandische Verantwortung über. Trotz zum Teil erheblicher Vorbehalte gegen die Regelungen bei der Errichtung des Tribunals kooperierte Ruanda mit dem ICTR und erkannte dessen Rechtsprechung an.⁸²

⁷⁹ Von April bis Juli 1994 war Ruanda im Sicherheitsrat durch die radikale Hutu-Regierung vertreten, die nach der Niederlage im Bürgerkrieg durch die RPF-Regierung Paul Kagames abgelöst wurde.

⁸⁰ Vgl. Website der Ständigen Vertretung Ruandas bei den Vereinten Nationen <http://rwandaun.org/site/rwanda-to-the-unsc/> und <http://rwandaun.org/site/un-peacekeeping/>

⁸¹ Zur Einrichtung des ICTR in Arusha vgl. Schomburg, Wolfgang (2014): Der Friedensbeitrag des UN-Tribunals in Ruanda, in VN2/14, S. 59-64, hier S. 59 f.

⁸² Vgl. Schomburg, Der Friedensbeitrag des UN-Tribunals, S. 60 f.

Porträt Martin Kobler: Frieden braucht Mut und Tatkraft

Ekkehard Griep

Er kommt einfach herein. Frisch, aufgeräumt, schwungvoll, locker. Ganz und gar unprätentiös. Jeans, weißes, offenes Hemd, keine formalen Zwänge. Vom ersten Augenblick an spürt man seine Energie, seinen Tatendrang und seine Begeisterungsfähigkeit. Martin Kobler, seit Sommer 2013 Leiter der mit knapp 25.000 Angehörigen weltweit größten UN-Friedensmission MONUSCO, begrüßt uns in diesem Wellblechcontainer in Goma, der als provisorischer Konferenzraum eingerichtet ist. Ein paar Flaschen mit Mineralwasser stehen auf dem Tisch, den man aus ein paar Holzplatten zusammengeschoben hat.



Abb. 12: Die DGVN-Reisegruppe mit SRSF Martin Kobler, Force Commander Carlos Alberto dos Santos Cruz sowie Soldaten der Force Intervention Brigade

Wir sind auf dem Areal der Vereinten Nationen, genauer gesagt: im regionalen Hauptquartier der UN-Mission MONUSCO, direkt am Ufer des Lake Kivu, nur ein paar hundert Meter entfernt von der Grenze zu Ruanda. Hier im äußersten Osten der Demokratischen Republik Kongo liegt das Problem für die Vereinten Nationen und für diese Mission. Sie soll das vom Sicherheitsrat beschlossene Mandat umsetzen: den Frieden sichern und die Zivilbevölkerung schützen. Dabei sind die Rahmenbedingungen mehr als herausfordernd. Denn dies hier ist eine ständige Unruheregion, mit grenzüberschreitend aktiven Rebellengruppen und einer unübersichtlich hohen Zahl bewaffneter Milizen, die sich zudem oft mit der Zivilbevölkerung vermischen und damit die Zurechenbarkeit ihres illegalen, oft verbrecherischen Tuns erschweren.

Martin Kobler scheint die ungewöhnlich schwierige Lage nicht sonderlich zu tangieren, geschweige denn aus der Bahn zu werfen. Im Gegenteil: Man hat den Eindruck, er fühle sich herausgefordert: ganz der Typ „Macher“, der ein Problem nicht beklagt, sondern es lösen will. Gleich nach der Übernahme der Leitung der Mission hat er gehandelt und deren Dislozierung verändert: Hunderte von Posten wurden von Kinshasa, der 1.500 km entfernten Hauptstadt des Kongo, in den unruhigen Osten verlagert – dorthin, wo der tatsächliche operative Schwerpunkt für die UN-Mission liegt. Hier vor allem werden die Kapazitäten der Mission benötigt – eine Logik, der man sich kaum entziehen kann.

Den Mut, den er mit der Umstrukturierung der Mission an den Tag legte (und der ihm jede Menge Skepsis der Angehörigen der eigenen Mission einbrachte), diesen Mut zeigt Martin Kobler auch in der operativen Führung der MONUSCO. Nicht gerade üblich für eine Friedensmission der Vereinten Nationen, verfügt MONUSCO – ohnehin unter Kapitel VII der UN-Charta mit einem robusten Mandat ausgestattet – zusätzlich über eine sog. „Force Intervention Brigade“, d.h. einen aus 1.500 Soldaten bestehenden militärischen Verband, dem der UN-Sicherheitsrat explizit einen offensiven Kampfauftrag erteilt hat, um die Zivilbevölkerung vor einer militanten Rebellenarmee und deren brutalem Vorgehen zu schützen. Ein ums andere Mal hat Martin Kobler, wenn es um die Mandatsverlängerung ging, im Sicherheitsrat der Vereinten Nationen in New York überzeugungsstark dafür geworben, das robuste Mandat und den Einsatz der kampfstarken „Force Intervention Brigade“ beizubehalten. Weil dies wirkungsvolle Mittel seien, einen der Schwerpunktaufträge der VN-Friedensmission MONUSCO, nämlich die Zivilbevölkerung zu schützen, in die Tat umzusetzen

Zur Illustration berichtet Kobler von einem Dorf, das von marodierenden Rebellen gebrandschatzt, dessen Bevölkerung vergewaltigt, teils vertrieben wurde. Als er, Kobler, dort eintraf, habe noch der Rauch der abgeackelten Hütten in der Luft gestanden. Die Menschen blieben nach derartigen Überfällen oft traumatisiert zurück. Nein, das könne man nicht einfach geschehen lassen, und deswegen müsse die UN-Mission glaubwürdig und stark sein. Die Zivilbevölkerung schützen – zu diesem Zweck müsse man zur Not eben auch militärische Gewalt einsetzen, da sei er sich ganz einig mit seinem Force Commander, einem brasilianischen Drei-Sterne-General. Davon hat er auch den Sicherheitsrat wiederholt überzeugt, und Koblers Empfehlungen wurde gefolgt.

Was MONUSCO denn sonst erreicht habe? Kobler spricht von „Inseln der Stabilität“, die man punktuell zu schaffen begonnen habe, in der Hoffnung, dass sich von hier aus der Frieden in weitere Regionen ausbreite. Hier hätten die UN einige Minen zertifiziert, in denen Rohstoffe „sauber“ abgebaut werden, ohne Kinderarbeit, ohne die Zahlung von Konzessionen an undurchsichtige Lizenzgeber. Wie zum Beleg dafür, dass es eben auch Positives zu vermelden gebe, hält er demonstrativ sein Mobiltelefon hoch: ein „Fairphone“ mit Koltan aus „sauberen“ Minen im Osten des Kongo. Wir – und er meint uns stellvertretend für die große Mehrzahl der Telefonnutzer weltweit – wir hätten ja alle diese „Blut-Handys“ (in Analogie zu den sog. „Blutdiamanten“, die man in den 1990er Jahren aus Sierra Leone kannte).

In der Diskussion wird Kobler gefragt, was zur Rolle Deutschlands bei MONUSCO zu sagen sei. Ohne Nachdenkpause kommt die Antwort, und sie ist nicht unbedingt nett: Wenn er eine größere Anzahl Soldaten erbitte, sage man in Deutschland: Das ist zu viel, das können wir nicht leisten. Wenn er Einzelpersonal wünsche, dann sei die Reaktion: Für einzelne Soldaten bitten wir den Bundestag nicht um ein Mandat. Bei den zivilen Angehörigen der

Mission sei nur eine Handvoll Deutscher dabei, ihn selbst eingerechnet. Für ihn, Martin Kobler, sei das alles nur schwer verständlich. Wir spüren: Das sagt er wohl nicht nur als der Leiter dieser Mission, sondern auch als Deutscher.

Draußen vor der Wellblechhütte läuft uns zufällig der Force Commander der MONUSCO über den Weg, der brasilianische General. Kobler ist sein Chef, aber wenn man die beiden so sieht, wie sie sich zur Begrüßung herzlich um den Hals fallen, dann scheint in der Führung der Mission ein eher kooperatives denn ein hierarchisches Miteinander zu herrschen. Nur ein einziges Mal, auch da sind sich Martin Kobler und sein General einig, habe der Hausseggen schief gegangen: Als Deutschland im Halbfinale der Fußball-WM 2014 gegen Brasilien mit 7:1 gewonnen hat. Am nächsten Tag war wieder Frieden in der Mission.

Martin Kobler hat die UN-Friedensmission MONUSCO von Juli 2013 bis November 2015 geleitet. Anschließend war er bis Juni 2017 Sonderbeauftragter des UN-Generalsekretärs und Leiter der UN Support Mission in Libya (UNSMIL).

UN-Peacekeeping im 21. Jahrhundert

Ein Besuch bei der UN-Stabilisierungsmission in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO)

Franziska Knur

Für einen Abstecher nach Goma zum Quartier der UN-Friedensmission MONUSCO im Rahmen einer Studienreise nach Ruanda sprechen verschiedene Gründe:

- Die Mission der Vereinten Nationen für die Stabilisierung in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO) ist mit mehr als 20 000 Uniformierten und 900 zivilen Bediensteten derzeit die größte UN-geführte Friedensmission weltweit (Stand: 09/2013).
- Die Stadt Goma, in der die MONUSCO ihr Hauptquartier für den Ost-Kongo hat, liegt direkt an der Grenze zu Ruanda und die 100 Kilometer Entfernung sind von Kigali auf asphaltierter Strecke gut zu erreichen.
- Von 2013–2015 leitete mit Martin Kobler ein Deutscher die Friedensmission als Sondergesandter des UN-Generalsekretärs. Er nimmt die viel längere Strecke von Kinshasa nach Goma von knapp 2.000 Flugkilometern auf sich, um u.a. mit unserer Gruppe über seine Arbeit bei der MONUSCO und die Lage im Osten der DR Kongo zu sprechen.
- Und nicht zuletzt: Ruanda hat in der Vergangenheit eine entscheidende Rolle in den bewaffneten Konflikten im Kongo gespielt, und auch heute ist der Ostkongo als Rückzugsort zahlreicher illegaler bewaffneter Gruppen eines der wichtigsten Themen ruandischer Außenpolitik. Die Beziehungen der beiden Länder sind von Misstrauen geprägt, und die Arbeit der MONUSCO wird von ihnen sehr kritisch begleitet.

Am Ufer des Kivu-Sees an der Grenze zwischen Ruanda und DR Kongo

Bereits in den 60er und 70er Jahren wandern viele der in Ruanda diskriminierten und von Massakern bedrohten Tutsi in das Nachbarland im Westen aus, das damalige Zaire, und werden dort heimisch. Als 1994 die RPF in Ruanda auf dem Vormarsch ist, den Völkermord beendet und eine neue Regierung in Kigali errichtet, flüchten mehr als eine Million Hutus aus Angst vor Vergeltungsschlägen über die Grenze in den Osten des heutigen Kongos. Goma, die Stadt an der ruandisch-kongolesischen Grenze am Ufer des Kivu-Sees, wird zum Schauplatz einer verheerenden Choleraepidemie.

Unter den ruandischen Flüchtlingen sind auch viele der für den Genozid verantwortlichen ehemalige Regierungs- und Militärführer. Sie entziehen sich hier in den folgenden Jahren der Strafverfolgung und organisieren sich als „Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas“ (FDLR) politisch und militärisch. So wird auch der Krieg in das Nachbarland gebracht, die Auseinandersetzungen zwischen den verschiedenen Volksgruppen verlagern sich und werden zum Gegenstand permanenter Einmischung von außen. Der Ostkongo wird zum Ausgangspunkt einer Reihe von bewaffneten Konflikten, die verheerenden Konsequenzen der „Kongo-Kriege“ destabilisieren bis heute die Region der Großen Seen.

Im Juli 1999 verheißt das Abkommen von Lusaka Frieden für die Region und fordert die Vereinten Nationen auf, eine Peacekeepingoperation zur Überwachung des Waffenstillstandes einzurichten. Seither versucht die internationale Gemeinschaft mit der UN-Friedensmission in der Demokratischen Republik Kongo (1999–2010 MONUC; seit 2010 MONUSCO) einen Beitrag zur nachhaltigen Stabilisierung, Friedenskonsolidierung und Verbesserung der Lebensumstände der Bevölkerung zu leisten.

MONUSCO - Mission der Vereinten Nationen für die Stabilisierung in der Demokratischen Republik Kongo

Aus der MONUC wird 2010 die Stabilisierungsmission für die DR Kongo, deren Mandat als multidimensionale integrierte Friedensmission eine große Bandbreite an Aufgaben umfasst.⁸³ An der Umsetzung beteiligt sind Abteilungen für Polizei, Recht, Sicherheitssektorreform, Menschenrechte, zivile Angelegenheiten, Minenräumung und viele mehr.

Das Hauptaugenmerk der UN-Mission liegt heute auf dem Ostkongo, denn diese Region ist nach wie vor Schauplatz von Gewalt und gravierenden Menschenrechtsverletzungen. Hier sind die staatlichen Strukturen noch immer schwach ausgeprägt und die Kontrolle der Regierung durch die kongolesische Armee und Polizei über weite Teile des Landes nur begrenzt; Unsicherheit und Straflosigkeit regieren.



Abb. 9: Am Eingang eines MONUSCO-Stützpunktes (Foto: Franziska Knur)

Über 60 illegale bewaffnete kongolesische und ausländische Gruppen nutzen die Region als Rückzugsgebiet. Sie beuten illegal die vielfältig vorhandenen natürlichen Ressourcen aus und organisieren den illegalen Handel mit Rohstoffen in die ganze Welt. Ihre bewaffneten Auseinandersetzungen untereinander und die terrorisierenden Übergriffe auf die Zivilbevölkerung führen seit Jahren zu einer andauernden humanitären Krise. Täglich kommt

⁸³ Der Sicherheitsrat hat das Mandat der Stabilisierungsmission der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Interventionsbrigade am 30. März 2016 mit Resolution S/RES/2277 (2016) um ein Jahr verlängert.

es zu schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen des humanitären Völkerrechts, immer wieder wird von Massakern und insbesondere von sexuellen Gewaltverbrechen und Massenvergewaltigungen berichtet. Mehr als zweieinhalb Millionen Menschen gelten im Osten des Landes als Binnenvertriebene.

Der Sicherheitsrat verhängt seit 2003 umfassende Sanktionen gegen Anführer und Mitglieder der illegalen bewaffneten Gruppen, die den Frieden, die Stabilität und die Sicherheit in der DR Kongo stören.⁸⁴ Für die Region gilt ein umfangreiches Rüstungsgüterembargo, und die umliegenden Staaten sind zur Zusammenarbeit aufgefordert, um die illegale Ausbeutung der Rohstoffe und den Schmuggel einzudämmen.

Unser Mann im Kongo: Sondergesandter des UN-Generalsekretärs Martin Kobler

Martin Kobler war 2013–2015 als Sondergesandter des UN-Generalsekretärs verantwortlich für die UN-Friedensmission, die neben 19 000 Blauhelmen auch knapp 500 Militärbeobachter, eintausend Polizisten und dreitausend lokale Kräfte umfasst. Die MONUSCO steht für ein umfangreiches Kapitel VII-Mandat, das den Schutz der Zivilbevölkerung genauso umfasst wie die Förderung von Menschenrechten, Unterstützung bei der Reform des Sicherheitssektors und die Demobilisierung und Wiedereingliederung von ehemaligen bewaffneten Kämpfern. Die MONUSCO unterstützt die Regierung bei ihren Stabilisierungsbemühungen und trägt dazu bei, dass die Verantwortlichen für Genozid, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Verletzungen der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts verhaftet und vor Gericht gestellt werden. Priorität der Mission ist der Schutz von Zivilisten, humanitärem Personal und Menschenrechtsverteidigern, die von Gewalt bedroht sind.

Von Anfang an war die MONUSCO autorisiert, militärische Gewalt zur Selbstverteidigung und zur Verteidigung des Mandates einzusetzen. Kobler berichtet uns aus erster Hand, wie schwierig die Erfüllung des Mandates unter den gegebenen Umständen sein kann. Die Zahl der entsandten Blauhelme erscheine auf den ersten Blick groß, sie seien aber zuständig für ein Gebiet so groß wie Frankreich, Deutschland und Spanien zusammen. Und was das Mandat zum Schutz der Zivilbevölkerung im Einzelnen umfasse, darüber herrsche wenig Einigkeit zwischen truppenstellenden Staaten und der UN-Abteilung für Friedenseinsätze in New York (DPKO). Offenbar seien diese Probleme insbesondere im November 2012 geworden, als Rebellen der M23-Bewegung (Movement du 23 Mars) vor den Augen der MONUSCO Goma besetzten. Dieses Schlüsselerlebnis habe in der Folge zu einigen Veränderungen geführt, darunter nicht zuletzt die Entsendung einer Interventionsbrigade.

„Matrioschka-Mandat“: Die Interventionsbrigade als Teil der Friedensoperation

Angesichts der von einzelnen bewaffneten Gruppen ausgehenden Gewalt im Ostkongo, die die Stabilität und Entwicklung des Landes immer wieder gefährden, beschließt der UN-Sicherheitsrat am 28. März 2013 mit Resolution 2098 die Schaffung einer Interventionsbrigade für den Ostkongo (Force Intervention Brigade – FIB). Zunächst für ein Jahr werden unter anderem drei Infanteriebataillone, eine Artillerieeinheit, eine Kompanie Spezialkräfte und eine

⁸⁴ S/RES/1493 (2003) vom 28. Juli 2003, zuletzt verlängert am 23. Juni 2016 durch S/RES/2293.

Aufklärungskompanie mit der „Neutralisierung“ der illegalen bewaffneten Gruppen beauftragt. Die Interventionsbrigade setzt sich zusammen aus malawischen, tansanischen und südafrikanischen Kontingenten.

Hervorzuheben ist, dass diese unter dem Befehl des MONUSCO-Kommandeurs (Force Commander, von 2013–2015 der Brasilianer Lieutenant General Carlos Alberto dos Santos Cruz) operieren. In der Vergangenheit waren solche robusten Truppeneinheiten immer außerhalb von und ergänzend zu den bereits vor Ort operierenden UN-Missionen entsandt worden (z.B. die EU-Mission Artemis in Ituri, Ostkongo 2003). Die Interventionsbrigade ist dagegen – wie eine Matrioschka-Puppe – direkt in die MONUSCO eingebettet. Sie soll offensive Operationen „auf robuste, hochmobile und vielseitige Weise“ allein oder gemeinsam mit der kongolesischen Armee durchführen und damit zur Minderung der von bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung für die staatliche Autorität und die Sicherheit von Zivilpersonen im Osten der DR Kongo beitragen und Raum für Stabilisierungsmaßnahmen („Inseln der Stabilität“) schaffen.

Der Sicherheitsrat unterstreicht, dass es sich bei der Autorisierung einer solchen robusten und offensiven Interventionsbrigade um eine Ausnahme handle, die keinen internationalen Präzedenzfall schaffe und auch nichts an den Prinzipien des Peacekeepings ändere (Zustimmung, Unparteilichkeit, minimaler Gewalteinsetz). Das offensive und entschlossene Vorgehen gegen bewaffnete Gruppen, die von der internationalen Gemeinschaft als illegal eingestuft und von Sanktionen betroffen sind, wird kaum als Verletzung des Unparteilichkeitsgebotes gelten können, erhöht aber die Gefahr von Vergeltungsschlägen gegen die gesamte Friedensmission.

Neutralisierung bewaffneter Gruppen in Zusammenarbeit mit der FARDC

Mit Hilfe der Interventionsbrigade ging die MONUSCO in enger Abstimmung mit der kongolesischen Armee (Forces Armées de la République Démocratique du Congo – FARDC) zunächst erfolgreich gegen die Rebellen der M23 vor, die 2013 vollends besiegt wurden. Ob diese Erfolge auch in Bezug zu den anderen illegalen bewaffneten Gruppen fortgesetzt werden könnten, ist nach Einschätzung der operativen und taktischen Planungseinheit der MONUSCO aber fraglich. Die M23 als Abspaltung des kongolesischen Militärs habe sich wie eine regulär organisierte staatliche Streitkraft verhalten und sei dementsprechend auch mit dem militärischen Repertoire von FARDC und MONUSCO zu besiegen gewesen. Alle anderen Rebellengruppen operierten fundamental anders.

Zudem sei auf kongolesischer Seite der politische Wille für ein effektives Vorgehen gegen die Rebellen der M23 vorhanden gewesen. Diese Entschlossenheit fehle nun in Bezug auf andere illegale bewaffnete Gruppen, allen voran die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas (FDLR). Die FDLR ist nun die größte illegale bewaffnete Gruppe in der DR Kongo. Sie besteht hauptsächlich aus ehemaligen ruandischen Regierungs- und Militärangehörigen und anderen ruandischen Flüchtlingen, die für den Völkermord und andere Verbrechen gegen die Menschlichkeit verantwortlich sind und aus diesem Grund von der jetzigen ruandischen Regierung verfolgt werden. Die FDLR will als (politische) Oppositionspartei in Ruanda anerkannt werden und fordert Amnestien, probt aber gleichzeitig den bewaffneten Kampf gegen Ruanda. Ruanda verurteilt die genozidären Übergriffe der FDLR auf andere

Volkgruppen und ergreift alle möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Organisation (so auch die angebliche inoffizielle Unterstützung der M23-Rebellen gegen die FDLR bis zu deren militärischer Besiegung).

Die FDLR ist im Ostkongo gut vernetzt, auf lokaler Ebene soll sie in Geschäfte mit dem kongolesischen Militär verwickelt sein und den Schmuggel von Holzkohle, Mineralien, Gold und anderen Rohstoffen organisieren. Bis heute haben sich Ruanda und die DR Kongo nicht auf eine Strategie zur Bekämpfung der FDLR einigen können. Fristen zur freiwilligen Entwaffnung und Demobilisierung sind wiederholt verstrichen, und ein konsequentes militärisches Vorgehen der FARDC gegen die FDLR lässt bisher auf sich warten.

Das Mandat der Interventionsbrigade zur Neutralisierung der illegalen bewaffneten Gruppen umfasst neben der FDLR u.a. die Alliierten Demokratischen Kräfte (ADF, eine Gruppe ugandischer Rebellen mit islamistischem Hintergrund, die wiederholt Angriffe auf die MONUSCO durchgeführt haben), die Lord's Resistance Army (LRA) und die National Liberation Forces (FNL, eine Burundische Rebellengruppe). Weitere militärische Erfolge wie die gegen die M23 bleiben bislang aber aus. Die Interventionsbrigade ist zwar zu unilateralem Handeln ermächtigt, in der Praxis sei ein Vorgehen gegen einzelne Gruppen aber nur in Zusammenarbeit mit der FARDC möglich.



Abb. 10: Die MONUSCO ist derzeit die größte Blauhelm-Mission der Welt (Foto: Franziska Knur)

Genau diese Zusammenarbeit ist derzeit aber schwer. Nachdem die MONUSCO für die Zusammenarbeit mit kongolesischen Streitkräfteeinheiten kritisiert wurde, die verantwortlich für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen waren, gibt es nun „Richtlinien für die menschenrechtliche Sorgfaltspflicht bei der Unterstützung der Vereinten Nationen für nicht zu den Vereinten Nationen gehörende Sicherheitskräfte“ (Human Rights Due Diligence Policy on UN Support to Non-UN forces). Bereits 2013 kündigte die MONUSCO die Unterstützung zweier kongolesischer Bataillone auf, die an Massenvergewaltigungen und anderen Menschenrechtsverletzungen beteiligt waren. Die konsequente Durchführung dieser

Konditionalitätspolitik veranlasst die kongolesische Regierung dazu, der MONUSCO Kooperationsunwilligkeit vorzuwerfen.

Von „PoC by Presence“ zu „PoC by Action“: Mentalitätswandel nötig

Im Briefing über die operative und taktische Militärplanung wird die Einrichtung der Interventionsbrigade als wichtiger Schritt gewertet, den Schutz von Zivilisten zuverlässig zu gewährleisten und zumindest an Orten der Stationierung den betroffenen Gemeinden ein Gefühl von Sicherheit zu geben. Oft genüge die bloße Androhung des Einsatzes militärischer Mittel, um Angehörige der bewaffneten Rebellengruppen zur Teilnahme an den Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen zu bewegen.

Verbesserte Mobilität und Flexibilität gehöre nun zum neuen Paradigma der MONUSCO, auch über die Interventionsbrigade hinaus. Um das Zivilistenschutzmandat (Protection of Civilians – PoC) effektiv zu verwirklichen, sei ein umfassender Mentalitätswandel in der gesamten Truppe nötig. Es gehe darum, anstelle eines statischen reaktiven Zivilistenschutzes durch bloße Anwesenheit eine proaktivere, antizipierendere Haltung einzunehmen. Dies erfordere eine enge Abstimmung mit den truppenstellenden Staaten, die zu lange davon ausgegangen seien, dass ihre Truppen vor Ort lediglich beobachtend und durch Präsenz allein anstelle von aktivem Handeln ihr Mandat erfüllten.

Für die erfolgreiche Umsetzung des Zivilistenschutzmandates spiele Informations- und Nachrichtengewinnung eine zentrale Rolle. Es sei ein positiver Nebeneffekt der Einrichtung der Interventionsbrigade gewesen, dass die Notwendigkeit nachrichtendienstlicher Kapazitäten in zunehmendem Maße Anerkennung finde. „Intelligence“ sei im Rahmen des UN-Peacekeepings zu lange ein tabuisierter Begriff gewesen. Ein Mangel an Analyse, Lageaufklärung, Evaluation und abteilungsübergreifender Zusammenarbeit in Informationsfragen habe die erfolgreiche Umsetzung des Mandates behindert. Mit der zunehmenden Komplexität der Mission und der Einrichtung der Interventionsbrigade sei eine stärkere Zusammenarbeit innerhalb der verschiedenen Komponenten der Mission angestrebt worden.

Es gibt nun eine gemeinsame, integrierte Analyseeinheit, die aus zivilen, polizeilichen und militärischen Komponenten besteht (Joint Mission Analysis Cell – JMAC). Die 16 JMAC-Mitarbeiter stellen die Expertise bereit, die für die Bearbeitung von Informationen und Durchführung von Analysen nötig ist. Hier werden offen zugängliche Informationen ausgewertet, mit abteilungsübergreifend gewonnenem Wissen zusammengeführt und dem SRSG und seinem Führungspersonal dauerhaft zur Verfügung gestellt.

Ein wichtiges Instrument der MONUSCO-Nachrichtengewinnung sind auch einige unbewaffnete Drohnen, mit der die Mission aus der Luft Aufklärung der riesigen bewaldeten Landfläche betreiben kann und sich ein detailliertes Bild über die Aktivitäten der bewaffneten Gruppen macht.

Demobilisierung und Wiedereingliederungsprogramme für ehemalige Kombattanten

Allein in der Provinz Nord-Kivu sind über 20 verschiedene kongolesische und ausländische illegale bewaffnete Gruppen aktiv (Stand: 09/2014), denen jeweils zwischen 20 und 20.000

Mann angehören. Die Motivation der meisten dieser Gruppen ist krimineller Natur. Wo es an staatlichen Strukturen fehlt und wirtschaftliche Entwicklung in kriegsähnlichen Zuständen schwer ist, prosperieren die illegale Ausbeutung der Ressourcen und der Schmuggel (Uran, Gold, Kupfer, Öl und viele weitere). Nur wenige der Rebellengruppen verfolgen politische Ziele, oftmals fehlt es ganz einfach an Alternativen zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts.

Die Demobilisierung der großen Zahl an Kriegführenden ist eine der größten Herausforderungen der DR Kongo auf dem Weg zu einem nachhaltigen Frieden und langfristiger Stabilität. Nur mit der erfolgreichen Wiedereingliederung der Männer in ein ziviles Leben und Wirtschaften wird Ordnung und Sicherheit hergestellt und der Grundstein wirtschaftlicher Entwicklung gelegt.

Die MONUSCO unterstützt die kongolesische Regierung bei der Planung und Durchführung eines umfassenden Prozesses zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung (DDR) kongolesischer sowie zur Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung und Wiedereingliederung ausländischer Kombattanten (DDRRR), die nicht verdächtigt werden, Völkermord, Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder schwere Menschenrechtsverletzungen begangen zu haben. Zwischen 2002 und 2013 haben bereits mehr als 29 000 ausländische Ex-Kombattanten und ihre Angehörigen im DDRRR-Programm und mehr als 150 000 kongolesische Ex-Kombattanten im DDR-Prozess durchlaufen. Dennoch bleiben aktive bewaffnete Gruppen die größte Gefahr für die Sicherheit der Zivilbevölkerung im Osten des Kongos. Ein Mitarbeiter von MONUSCOs DDR-/DDRRR-Abteilung berichtet, dass nach wie vor die Finanzierung der Programme schwierig sei: An den für mehr als 12 000 demobilisierte Kombattanten benötigten 85 Millionen USD beteiligt sich die MONUSCO zu einem kleinen Teil, der Rest muss durch zusätzliche Sponsoren bereitgestellt werden.

In Bezug auf Angehörige ausländischer bewaffneter Gruppe kämen weitere Probleme hinzu, insbesondere Uneinigheiten über den Ort ihres Verbleibes. So verweigern ehemalige Angehörige der FDLR die Rückkehr nach Ruanda, wo ihnen Strafverfolgung droht und sie Vergeltungsmaßnahmen fürchten. Die Überführung in ein sicheres Drittland setzt eine umfassende politische Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Region der Großen Seen voraus, die lange Zeit nur langsam voranging.

Regionale Zusammenarbeit ausschlaggebend für nachhaltigen Frieden und Stabilität

Martin Kobler setzte deshalb viel Hoffnung in das im Februar 2013 in Addis Abeba verabschiedete Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die DR Kongo und die Region (Peace, Security and Cooperation Framework for the Democratic Republic of the Congo and the region – PSCF). Es brachte die Länder der Region der Großen Seen an einen Tisch in der Einsicht, dass die nachhaltige Stabilität der DR Kongo und der Region nur durch gemeinsame Zusammenarbeit und verbindliche gegenseitige Verpflichtungen erreicht werden könne.

Das Abkommen zielt auf die den Konflikten zugrundeliegenden Ursachen ab und soll nachhaltige Friedensgespräche ermöglichen. Es sieht unter anderem vor, dass die Demokratische Republik Kongo Reformen ihrer Sicherheitsorgane durchführt und ihre

staatlichen Strukturen stärkt. Darüber hinaus verpflichten sich die Staaten der Region dazu, sich nicht in die inneren Angelegenheiten ihrer Nachbarn einzumischen, keine bewaffneten Gruppen zu unterstützen und die regionale Zusammenarbeit zu stärken.

Das Rahmenabkommen wurde vom UN-Generalsekretär auf den Weg gebracht; der Sicherheitsrat hat alle Vertragsparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach Treu und Glauben aufgefordert. Es beinhaltet einen regionalen und einen nationalen Mechanismus, der die Umsetzung der angelegten Reformmaßnahmen überwacht. Alle der in die Region entsandten Vertreter der internationalen Gemeinschaft zögen dabei an einem Strang. Die enge Abstimmung manifestierte sich zum Beispiel in einer Blackberry-Gruppe, in der Kobler mit seinen Kollegen von der Afrikanischen Union, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten und dem UN-Sondergesandten für die Region der Großen Seen täglich kommunizierte.

Die MONUSCO unterstützt die DR Kongo bei vielen der im Rahmenabkommen festgehaltenen Maßnahmen, z.B. bei der Erarbeitung und Fertigstellung eines klaren und umfassenden Fahrplans für die Durchführung der Reform des Sicherheitssektors, beim Stabilisierungs- und Wiederaufbauplan, bei der Reform der Polizei und bei der Ausarbeitung und Durchführung eines mehrjährigen gemeinsamen Justizunterstützungsprogramms.

Unterstützung bei der Dezentralisierung und bei fairen Wahlen

Aus Sicht der MONUSCO-Abteilung für politische Angelegenheiten (Political Affairs) ist mit Blick auf die östlichen Provinzen wie Nord-Kivu die stärkere Dezentralisierung und eine verbesserte finanzielle Ausstattung der Provinzen ein wichtiges Element der nachhaltigen Stabilisierungspläne. Nur wenn die Regionen ihre Polizeikräfte auch bezahlen könnten und nicht alle Steuer- und Zolleinnahmen an die Zentralregierung in Kinshasa weiterreichen müssten, könnten die kongolesischen Sicherheitskräfte auch selbst für den Schutz der Zivilbevölkerung eintreten.

Der nachhaltige Erfolg sämtlicher Stabilisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen werde stark davon abhängen, ob die 2015 und 2016 anstehenden Kommunal- und Provinzwahlen sowie die auf nationaler Ebene geplanten Parlaments- und Präsidentschaftswahlen ordnungsgemäß und fair abgehalten werden.⁸⁵ Im Rahmen der letzten Präsidentschafts- und Parlamentswahlen 2011 hatte es Vorwürfe wegen technischer Mängel, Manipulation und Wahlfälschung gegeben. Auch deshalb ist die Unterstützung der Regierung bei der Vorbereitung und Durchführung demokratischer und fairer Wahlen derzeit eine Priorität der MONUSCO. Um einen nachhaltigen Wahlprozess zu ermöglichen, bietet sie der kongolesischen Verwaltung finanzielle, logistische und technische Unterstützung an und berät die zuständigen Stellen in Sicherheitsfragen.

⁸⁵ Anm. d. Red.: Die für Ende 2016 vorgesehene Wahl wurde aufgrund einer vermeintlich ausstehenden Volkszählung nicht durchgeführt. Die absehbare Verzögerung durch Präsident Kabila wurde durch das führende Oppositionsbündnis mit Protesten beantwortet. Nun sollen laut einer Einigung zwischen Kabila und der Opposition 2017 Wahlen stattfinden (Stand: 01/2017).

MONUSCO – Das Testlabor für neue Wege in Friedensmissionen

Lars Müller

Seit 1999 sind die Vereinten Nationen mit ihrer Mission MONUSCO (bis 2010 MONUC) in der Demokratischen Republik Kongo. Seit 2014 konzentriert sich die Mission stärker auf die östliche Grenzregion. Zwei Drittel der Bediensteten wurden im Zuge dieser Restrukturierung nach Goma verlegt, der Hauptstadt der Provinz Nord-Kivu, in direkter Nachbarschaft zu Ruanda. Die Grenzen zu Uganda und Ruanda sind von einer hohen Instabilität geprägt, bewaffnete Gruppen sind hier besonders aktiv, und beiden Nachbarländern wird die Unterstützung einiger dieser Gruppen vorgeworfen. Über die bewaffneten Gruppen M23 und FDLR halten hier auch weiterhin die Konflikte der Kongokriege an (1996–1997, 1998–2003, 2007–2009). Vor allem die Ausbreitung von M23 – verbunden mit einer hohen Zahl von Opfern unter der Zivilbevölkerung – veranlassten den Generalsekretär und den Sicherheitsrat dazu, das Mandat von MONUSCO weiterzuentwickeln und neue Wege im Kampf gegen die bewaffneten Gruppen der Region einzuschlagen.⁸⁶ So erklärte der Sicherheitsrat mit der Resolution 2098 (28.03.2013) die Mission zur ersten, die proaktiv zur Bekämpfung bewaffneter Gruppen vorgehen kann⁸⁷ und zur Überwachung der Grenzregion (unbewaffnete) Drohnen einsetzen darf.⁸⁸

Es handelt sich hierbei eigentlich nicht um den ersten internationalen Einsatz von Drohnen in der D. R. Kongo. 2006 wurde die UN-Mission von einer europäischen Mission unterstützt, die auch Drohnen einsetzte.⁸⁹ Eine dieser Drohnen wurde jedoch abgeschossen, eine weitere stürzte in Kinshasa ab. Das Programm wurde daraufhin eingestellt.

Den aktuellen Einsatz von Drohnen schlug UN-Generalsekretär Ban Ki-moon dem Sicherheitsrat im Dezember 2012 vor. Ein entsprechendes Vergabeverfahren gewann die italienische Firma Selex ES mit ihrer „Falco“ Drohne.⁹⁰ Es handelt sich dabei um ein unbemanntes Luftfahrzeug mit einer Flügelspannweite von 7 Metern, das bis zu 14 Stunden Überwachungsflüge durchführen kann. Es ist mit verschiedenen Kameras und Sensoren ausgerüstet, jedoch nicht mit Waffen. Selex stellt MONUSCO neben fünf solcher Drohnen auch die entsprechende Bodenstation und über eine amerikanische Tochterfirma das

⁸⁶ Die Beschreibung als Testlabor verwendete der stellvertretende ständige Vertreter Ruandas bei den Vereinten Nationen: <http://www.reuters.com/article/2013/01/09/us-congo-democratic-un-rwanda-idUSBRE90802720130109> (zuletzt abgerufen am 09.10.2015).

⁸⁷ Zu diesem Teil des Mandats und der dazu eingerichteten *Force Intervention Brigade* siehe Müller, *The Force Intervention Brigade – United Nations Forces beyond the Fine Line Between Peacekeeping and Peace Enforcement*, *Journal of Conflict and Security Law* 2015, Advanced Access.

⁸⁸ Resolution des Sicherheitsrats S/RES/2098 (2013) vom 28.03.2013; verlängert durch S/RES/2147 (2014) vom 24.03.2014 und S/RES/2211 (2015) vom 26.05.2015.

⁸⁹ *Karlsrud/Rosén*, *In the Eye of the Beholder? The UN and the Use of Drones to Protect Civilians*, 2 *Stability: International Journal of Security & Development* 2013, 1 f.; *Apuuli*, *The Use of Unmanned Aerial Vehicles (Drones) in United Nations Peacekeeping: The Case of the Democratic Republic of Congo*, *ASIL Insight*, 13.06.2014: <http://www.asil.org/insights/volume/18/issue/13/use-unmanned-aerial-vehicles-drones-united-nations-peacekeeping-case> (zuletzt abgerufen am 09.10.2015).

⁹⁰ *Stupart*, *Drones and Rooivalk to the DRC*, *African Defence Review*: <http://www.africandefence.net/drones-and-rooivalk-to-the-drc/> (zuletzt abgerufen am 09.10.2015).

Personal für die Bedienung der Drohnen und die Auswertung der ermittelten Daten bereit.⁹¹ Sie befinden sich bei der MONUSCO-Basis in Goma, Nord-Kivu, in direkter Nähe zur Grenze zu Ruanda sowie seit November 2014 in Bunia, Ituri, in der Nähe der Grenze zu Uganda.⁹²



Abb. 11: Eine „Falco“-Drohne der Firma Selex ES (Foto: Jürgen Wolf)

Die Drohnen werden von der UN-Mission zur Überwachung des Gebietes entlang der östlichen Grenze der DR Kongo eingesetzt. Dieses Gebiet ist vor allem vom dichten Regenwald des Virunga-Nationalparks geprägt. Südlich von Goma verläuft die Grenze jedoch auch durch den Kivu-See. Dort verzeichnete das Drohnenprogramm einen seiner bekanntesten Erfolge:⁹³ Während eines Trainingsflugs, bei dem eigentlich die Überwachung von illegalen Waffenlieferungen über den See erprobt werden sollte, nahm die Drohne zufällig eine Fähre auf, die im Begriff war zu sinken. Mit Hilfe dieser Informationen konnten Rettungskräfte alarmiert und an die richtige Position geleitet werden, wodurch zumindest 14 der 20 Personen vor dem Ertrinken gerettet werden konnten.

Neben diesem Vorfall wurde MONUSCO bisher allerdings dafür kritisiert, dass über die einzelnen Einsätze der Drohnen nur wenige Informationen herausgegeben werden und der konkrete Nutzen des Programms nicht klar sei. Von den Nichtregierungsorganisationen vor

⁹¹ O’Grady, How a U.N. Drone Crashed in Congo and Was Promptly Forgotten, Foreign Policy, 10.09.2015: <https://foreignpolicy.com/2015/09/10/how-a-u-n-drone-crashed-in-congo-and-was-promptly-forgotten> (zuletzt abgerufen am 09.10.2015).

⁹² Ibid.

⁹³ Bei unserem Besuch in Goma wurde uns von dem Vorfall berichtet und die entsprechenden Aufnahmen der Drohne gezeigt; von dem gleichen Bericht sprechen auch O’Grady, *ibid.* und IRIN-News, NGOs against MONUSCO drones for humanitarian work, 23.07.2014: <http://www.irinnews.org/report/100391/ngos-against-monusco-drones-for-humanitarian-work> (zuletzt abgerufen am 09.10.2015).

Ort wird es als militärisch eingestuft und eine Zusammenarbeit als problematisch gesehen.⁹⁴ Einige Organisationen sehen ihren Grundsatz der Neutralität verletzt, wenn sie auf Informationen aus einem Drohnenprogramm zugreifen, die gleichzeitig für militärische Zwecke genutzt werden.⁹⁵

Ein Blick in das Mandat von MONUSCO hilft leider nicht weiter. Die Drohnen wurden das erste Mal in Resolution 2098 (2013) erwähnt, mit der auch die Force Intervention Brigade zur Bekämpfung bewaffneter Gruppen geschaffen wurde. Das Mandat nennt verschiedene Aufgaben für die militärische Komponente von MONUSCO, darunter den Schutz von Zivilisten, die Neutralisierung bewaffneter Gruppen, die Überwachung des Waffenembargos und die Unterstützung nationaler und internationaler Verfahren zur Verfolgung von Kriegsverbrechern. Die Verwendung der Drohnen ist nur für die Überwachung des Waffenembargos ausdrücklich vorgesehen. Mit Hilfe der Drohnen soll also die Grenzregion zu Ruanda und Uganda beobachtet werden, um illegale Truppenbewegungen und Waffenlieferungen aufzudecken. Diese Informationen sollen mit der durch den UN-Sicherheitsrat berufenen sogenannten Group of Experts geteilt werden, deren Aufgabe es ist, die Informationen auszuwerten und Maßnahmen zur Durchsetzung des Waffenembargos vorzuschlagen.⁹⁶

Laut Mandat scheint die Aufgabe des Drohnenprogramms hier zu enden. Eine Beobachtung von Flüchtlingsströmen und -lagern, um gezielt humanitäre Hilfe leisten zu können, aber auch eine Weitergabe der gesammelten Informationen an andere militärische Komponenten der MONUSCO – oder gar die kongolesische Armee – zur Durchführung von militärischen Aktionen gegen bewaffnete Gruppen, ist nicht vorgesehen. In der Praxis sind diese Grenzen jedoch nicht so leicht zu ziehen: Wenn bei der Überwachung der Grenzregion deutlich wird, dass sich eine bewaffnete Gruppe zusammenfindet und sich in die Richtung eines Dorfes oder Flüchtlingslagers bewegt, könnte dies wohl als ein bevorstehender Angriff auf Zivilisten gedeutet werden. Die Mission – gerade weil sie nun entsprechende Informationen hat – wäre auf Grundlage ihres Mandats zum Schutz der Zivilbevölkerung angehalten, auch mit militärischen Mitteln einzugreifen. Einen gewissen Hinweis liefert die Resolution insoweit innerhalb des Mandats der Force Intervention Brigade, die „in Zusammenarbeit mit MONUSCO als Ganzem“, also möglicherweise auch mit dem Drohnenprogramm, ihre Aufgabe erfüllen soll.

Damit bleibt der rechtliche Rahmen des Einsatzes von Drohnen äußerst dünn. Auch wenn die Drohnen keine Waffen tragen, wirft ihre Verwendung im Rahmen von MONUSCO ungeklärte juristische Fragen insbesondere im Bereich der Verantwortlichkeit auf:

Können oder dürfen die gesammelten Informationen an die Streitkräfte von MONUSCO oder der kongolesischen Armee weitergereicht werden?

Wie gerade dargestellt, ist eine Weiterleitung der Informationen an andere Teile der Mission im Mandat von MONUSCO nur ansatzweise für die Force Intervention Brigade erwähnt. Eine Weiterleitung an die kongolesische Armee ist hingegen im Mandat nicht

⁹⁴ IRIN-News, *ibid.*

⁹⁵ Die Vereinten Nationen gehen auf diese Fragen mittlerweile ein: UN OCHA, *Unmanned Aerial Vehicles in Humanitarian Response*, Occasional Policy Paper, Juni 2014, 11 ff.

⁹⁶ Siehe zur Group of Experts Sicherheitsratsresolution S/RES/1807 (2008) vom 31.03.2008, Abs. 18.

vorgesehen. Dennoch berichtete der Generalsekretär dem Sicherheitsrat von einem solchen Fall, woraufhin die Armee die Informationen in einer laufenden militärischen Operation verwendete.⁹⁷ Das wirft vor allem folgende Frage auf:

Wer trägt die Verantwortung, wenn bei einem darauffolgenden Angriff Zivilisten getötet werden?

Im Rahmen der Verantwortlichkeit internationaler Organisationen ist grundsätzlich noch immer unklar, welche Last neben der Organisation auch die einzelnen Mitgliedsstaaten tragen.⁹⁸ Im Falle einer Friedensmission kommt als weitere Dimension die Verantwortlichkeit der truppenstellenden Staaten in Betracht. Arbeitet die Mission mit anderen Streitkräften zusammen, muss zudem geklärt werden, welchen Beitrag deren jeweilige Handlungen möglicherweise zu einer Verletzung des Mandates geleistet haben.

Bei der Zusammenarbeit mit Nicht-UN-Streitkräften gilt darüber hinaus die *Human Rights Due Diligence Policy* des Generalsekretärs. Demnach muss bei jeder Form von Unterstützung solcher Streitkräfte sichergestellt werden, dass damit keine Verletzungen des humanitären Völkerrechts, der Menschenrechte oder des Flüchtlingsrechts begangen werden. Die Weitergabe von Informationen über die Lage bewaffneter Gruppen muss wohl als „operational support [...] including fire support, strategic or tactical planning“⁹⁹ im Sinne dieser Policy eingeordnet werden, sodass bei jeder Weitergabe solcher Informationen die möglichen Auswirkungen im Rahmen der genannten Rechtsgebiete zu ermitteln sind. Bei der Zusammenarbeit mit der kongolesischen Armee hat diese Policy bereits dazu geführt, dass gemeinsame Operationen mit bestimmten kongolesischen Bataillonen abgelehnt wurden.

Welche Auswirkungen hat es, dass die Drohnen von einer privaten Firma betrieben werden?

Die Vereinten Nationen haben nicht nur die Drohnen, sondern auch das Personal für die Bedienung der entsprechenden Bodenstation von der Firma Selex erhalten. Werden die ermittelten Daten nun für militärische Zwecke verwendet, stellt sich für die Firma und ihre Mitarbeiter die Frage, welche Stellung sie innerhalb des humanitären Völkerrechts einnehmen. Über das Konzept der direkten Teilnahme an Kampfhandlungen könnten sie ihren Status als Zivilist und damit ihren Schutz innerhalb des bewaffneten Konflikts verlieren. Eine Studie des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zieht die Grenze insofern zwischen einer allgemeinen Sammlung von Informationen einerseits und der Bereitstellung von taktischen Informationen über konkrete militärische Ziele innerhalb von militärischen Operationen andererseits.¹⁰⁰ Wie erwähnt, scheinen die Mitarbeiter von Selex auch letztere bereitgestellt zu haben.

⁹⁷ Report of the Secretary-General on the United Nations Organization Stabilization Mission in the Democratic Republic in the Congo, S/2015/486, Nr. 18. vom 26.06.2015.

⁹⁸ Siehe z.B. *Hartwig*, International Organizations and Institutions, Responsibility and Liability, in: Wolfrum (Hrsg.), Max Planck Encyclopedia of Public International Law, 2011, online-Ausgabe.

⁹⁹ Human rights due diligence policy on United Nations support to non-United Nations security forces, Abs. 8 lit. e), UN Doc. A/67/775 - S/2013/110 vom 05.03.2013, Annex.

¹⁰⁰ ICRC, Interpretive Guidance on the Notion of Direct Participation in Hostilities unter International Humanitarian Law, Mai 2009: <https://www.icrc.org/eng/assets/files/other/icrc-002-0990.pdf> (zuletzt abgerufen am 09.10.2015).

Zudem wird durch die Auslagerung des Betriebs der Drohnen an die UN zusätzlich die Frage der Verantwortlichkeit verkompliziert, da nun das Handeln der Firma zunächst den Vereinten Nationen zugerechnet werden muss, um anschließend die oben genannten Zurechnungen zu Mitgliedstaaten oder Kooperationspartnern zu klären.

Wer trägt die Verantwortung bei Unfällen?

Das Magazin *Foreign Policy* berichtete vom Absturz einer der Drohnen von MONUSCO im Oktober 2014 auf dem Feld einer Bäuerin nördlich von Goma.¹⁰¹ Laut diesem Bericht herrschte im Anschluss Unklarheit innerhalb der Mission, ob der Schaden beseitigt wurde, wer dafür zuständig war und ob eine Entschädigung gezahlt wurde. Tatsächlich erfolgte diese Zahlung wohl erst auf Nachfrage der Reporterin im Juli 2015.

Könnte MONUSCO im Rahmen ihrer Pflicht, Vorsichtsmaßnahmen im bewaffneten Konflikt zu ergreifen, in Zukunft gezwungen sein, jeden Angriff zuvor mit Drohnen zu planen?

Im bewaffneten Konflikt besteht die völkerrechtliche Pflicht, alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, um Zivilisten zu verschonen.¹⁰² Daher wird diskutiert, ob MONUSCO nun, da es auf Aufklärungsflüge mit Drohnen zurückgreifen kann, stets zu deren Einsatz verpflichtet ist, bevor es seinem Mandat zur aktiven Bekämpfung bewaffneter Gruppen nachkommt.¹⁰³ Bestünde tatsächlich diese Pflicht, müsste dies in das Einsatzkonzept von MONUSCO eingebaut und stets beachtet werden.

Diese Fragen zeigen, dass mit dem neuartigen Einsatz von Drohnen in einer Friedensmission verschiedene rechtliche Probleme verbunden sind. Sie sollen allerdings nicht über das Potential dieser neuen Technologie hinwegtäuschen. Die Vereinten Nationen betreiben mit MONUSCO in der DR Kongo zwar ihre weltweit personell und finanziell größte Mission. Dennoch ist es den UN kaum möglich, ihrem Mandat in einem Land der Größe Westeuropas bei einem derart komplizierten Konflikt nachzukommen. Zudem müssen sich Friedensmissionen immer wieder mit Beitragsstaaten auseinandersetzen, die finanziellen Druck ausüben und mit Truppenstellerstaaten, die zum Schutze ihrer Soldaten das jeweilige Mandat besonders zurückhaltend auslegen wollen. Hier können Drohnen ein relativ kostengünstiges Mittel darstellen, um große Gebiete zu überwachen und Klarheit über die Gefahrensituation bei einem militärischen Einsatz zu schaffen. In manchen Situationen kann sogar die pure Anwesenheit der Drohnen bereits die nötige Abschreckung erzeugen, um potentielle Übergriffe auf Zivilisten zu verhindern.

Die Vereinten Nationen sollten daher diesen ersten Einsatz von Drohnen in einer UN-Friedensmission dazu nutzen, um mit den gesammelten Erfahrungen klare Richtlinien für ihren Einsatz innerhalb von MONUSCO und weiteren Missionen zu erarbeiten.

¹⁰¹ O'Grady, *ibid.*

¹⁰² Siehe Art. 57 und 58 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Konventionen; siehe zum entsprechenden Gewohnheitsrecht auch Regeln 15 und 16 in *Henckaerts/Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law, Volume I: Rules*, CUP 2005.

¹⁰³ *Karlsrud/Rosén*, 5; allgemein zu dieser Frage: *Rosén*, *Extremely Stealthy and Incredibly Close: Drones, Control and Legal Responsibility*, 19 *Journal of Conflict and Security Law* 2014, 113, 125 ff.

Musanze – oder:

Mit Lehren aus der Geschichte beginnt man bei sich selbst

Ekkehard Griep

Schon mehr als zwei Stunden Fahrt von Kigali liegen hinter uns. Wir wollen nach Goma, direkt jenseits der Grenze zur Demokratischen Republik Kongo, um dort die UN-Friedensmission zu besuchen. Der Bus ächzt immer wieder auf den gut ausgebauten Serpentinum die Hügel herum, die Ruanda zu einem landschaftlichen Erlebnis machen. Auf hier und da aufgestellten Schildern ist zu lesen, dass der Ausbau des Straßennetzes u.a. von Japan sowie von der Europäischen Union finanziert wurde. Auch die deutsche Strabag ist beteiligt; an einem kleinen Fahrzeugpark mit Baggern und Walzen sind wir erst vorbeigefahren.

Das fruchtbare Land wird augenscheinlich ertragreich bewirtschaftet. Je weiter wir nach Westen kommen, um so gepflegter wirken Äcker, Felder und Gärten, der Gemüseanbau scheint fast bilderbuchmäßig. Ein Wegweiser deutet an, dass die Grenze zu Uganda nur noch 25 km entfernt ist, und auch bis zum schwierigen Nachbarn im Westen, dem Kongo, kann es nicht mehr allzu weit sein. Doch vorher biegen wir von der Hauptstraße noch einmal links ab, ein paar Kilometer hinein in ein bewaldetes Gebiet. Musanze, so heißt die kleine Ansiedlung, die wir nach einigen Minuten erreichen.

Mitten in dieses satte Grün hinein hat Ruanda ein Statement gepflanzt – ein Statement für Frieden und Sicherheit. Es ist das Bekenntnis, in nationaler Zuständigkeit eigene Beiträge zu leisten, damit das internationale Management von Krisen und Konflikten besser wird. Der Genozid von 1994 – zwanzig Jahre liegen die Ereignisse nun zurück – wirkt seither für Ruanda wie eine ständige Motivation, im Rahmen des Möglichen das mitzubewirken, was die internationale Gemeinschaft damals nicht schaffte: Der Eskalation gewaltsamer Konflikte vorbeugen, sich mit eigenen Beiträgen einbringen, international Verantwortung übernehmen, wirksame Friedenssicherung ermöglichen. Deswegen ist es für Ruanda nicht ungewöhnlich, sondern schon fast Normalität, seit etlichen Jahren weltweit einer der größten Truppen- und Polizeisteller in den UN-geführten Friedensmissionen zu sein. Deswegen engagiert sich Ruanda auch in regionalen Friedenseinsätzen, insbesondere solchen der Afrikanischen Union. Und deswegen hat man auch in Musanze Fakten geschaffen.

Hier in Musanze steht die *Rwanda Peace Academy*¹⁰⁴ – eine Einrichtung, auf deren Veranstaltungen bereits im weit entfernten Kigali durch Plakate an den Hauptstraßen hingewiesen wurde. Hinter der wohlklingenden Bezeichnung verbirgt sich ein Aus- und Weiterbildungszentrum für Friedenseinsätze. (Wir erfahren, hier angelehnt befindet sich auch das *National Police College*, also die höchste Ausbildungsstätte der ruandischen Polizei.) Ganz im Sinne des modernen, mehrdimensionalen UN Peacekeeping wird an der *Peace Academy* ziviles, polizeiliches und militärisches Personal auf den Einsatz in Friedensmissionen vorbereitet. Dabei reicht das Spektrum weit: von Militärbeobachtern bis zu Menschenrechtsexperten.

Auch wenn ein wenig verwundert, dass der Gründungsdirektor der Peace Academy, Colonel Jill Rutaremara, zwar Einsatzerfahrung von AMIS¹⁰⁵ – der ursprünglich von der AU

¹⁰⁴ Vgl. www.rpa.ac.rw (zuletzt eingesehen am 03.05.2017)

¹⁰⁵ African Union Mission in Sudan

geleiteten Friedensmission im Darfur, Sudan – mitbringt, dagegen bisher in keiner UN-Mission tätig war: es wird deutlich, dass hier für Themen sensibilisiert wird, die die Realität von Friedensmissionen bestimmen. Und es scheint, als habe man noch einiges in Aussicht. So arbeite man gemeinsam mit UNITAR¹⁰⁶ an der Entwicklung von online-Trainingskursen. Und: Weiterbildung wird angeboten auch für Interessierte über das eigene Land hinaus. Man legt ausdrücklich Wert darauf, nicht nur eine ruandische, sondern auch eine regionale Ausbildungseinrichtung zu sein, genauer: ein regionales Ausbildungszentrum für die East African Standby Force (EASBRIG). Letztere ist eine regionale (ostafrikanische) Bereitschaftsformation, konzipiert aus militärischen, polizeilichen und zivilen Anteilen, die als Bestandteil der angestrebten afrikanischen Friedens- und Sicherheitsarchitektur die Afrikanische Union in – oder besser noch: im Vorfeld von – Krisen handlungsfähiger machen soll.

Um dieses Ziel zu erreichen, liegt sicher noch ein Stück des Weges vor der AU, vor der EASBRIG und auch vor Ruanda. Aber, das nehmen wir als Erkenntnis mit, zumindest hat man sich hier in Musanze auf diesen Weg gemacht. Wir erleben das ganz unmittelbar, da gerade ein Kurs für künftige „Child Protection Officers“ mit Teilnehmern aus der Region stattfindet, u.a. von den Komoren, aus Somalia und aus Uganda. Die ausnahmslos zivilen Teilnehmerinnen und Teilnehmer scheinen überrascht von unserem Besuch, lassen sich dann aber nicht weiter stören.

Der selbstgesetzte Anspruch der Akademie klingt ambitioniert: *Training – Education – Research – Outreach*¹⁰⁷. Ein gut nachvollziehbarer, aber anspruchsvoller Vierklang, der wohl noch nicht den Ist-Zustand, sondern eher eine Zielsetzung beschreibt, die man baldmöglich erreichen möchte. Jetzt, im September 2014, klingt das noch ein wenig wie Zukunftsmusik. Immerhin ist die Peace Academy noch eine neue Institution, eröffnet wurde sie erst im März 2013.

Und doch kann man schon einiges auf der Habenseite verbuchen: Man ist Mitglied im Verbund internationaler Peacekeeping-Ausbildungszentren; das dient dem Erfahrungsaustausch und fördert das eigene Selbstbewusstsein. Und in der kurzen Zeitspanne seit Gründung der Akademie kann man nicht ohne Stolz vorweisen: 801 Kursteilnehmer (davon 580 Militär, 101 Polizei, 120 zivil), 27 Kurse, 2 Workshops. Am nächsten Wochenende stünde eine vorbereitende Ausbildung (pre-deployment training) für weibliches Justiz-/Gefängnispersonal bevor. Ganz offensichtlich blickt man hier auch auf Aufgabenfelder des Peacekeeping, die leicht übersehen werden können.

Wichtige Partner, ohne deren Unterstützung die Schaffung dieser Aus- und Weiterbildungsstätte nicht möglich gewesen wäre, sind das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) und die Regierung von Japan, daneben nennt man auch die NGO „Save the Children“ und die Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ), die im Auftrag des BMZ agiert. Was speziell deutsche Unterstützung betrifft, so fließe diese mittelbar auch über die EU – hier merkt der Direktor an, man wünsche sich durchaus mehr, auch direkte Zusammenarbeit mit Deutschland.

¹⁰⁶ UN Institute for Training and Research

¹⁰⁷ Ausbildung – Erziehung/Bildung – Forschung – Außenkommunikation.

Was bleibt als Gesamteindruck nach dieser zweistündigen Stippvisite? Mit der *Peace Academy* hat Ruanda eine im internationalen Vergleich tatsächlich beispielhafte Aus- und Weiterbildungseinrichtung geschaffen: konsequent am mehrdimensionalen Charakter moderner Friedensmissionen orientiert, international geöffnet, dem regionalen und kontinentalen Bedarf entsprechend, dem Zusammenführen von „best practices“ verpflichtet.

Der Slogan der Akademie macht den ganzheitlichen Ansatz treffend deutlich: „*Peace and Security for Sustainable Development*“. Ja, Frieden und Sicherheit sind die Voraussetzung dafür, dass (nachhaltige) Entwicklung überhaupt erst stattfinden kann – eine Logik, die überzeugt. Unsere Gastgeber streichen heraus, dass man dem „Peacebuilding“ künftig noch mehr Gewicht geben wolle. Denn Peacekeeping und Peacebuilding gehörten zusammen. Auch hierfür bietet die Entwicklung im eigenen Land genügend Anschauung.



Map No. 3717 Rev. 11 UNITED NATIONS July 2015

Department of Field Support Geospatial Information Section (formerly Cartographic Section)

Programm der Studienreise, 01.–10.09.2014

Montag, 01.09.2014

08:00 Fahrt zum Flüchtlingslager Gihembe (UNHCR Field Office)
14:00 Deutsche Botschaft Kigali
15:30 UN Country Team/UNDP Resident Coordinator
21:30 Sheila Romen, MONUSCO Political Affairs Officer

Dienstag, 02.09.2014

09:00 Parliamentary Committee on Foreign Affairs
10:30 Supreme Court/Chief Justice Prof. Sam Rugege
12:30 Ministry of EAC Affairs
14:00 Gisozi Genocide Memorial Centre
17:00 Minister of Trade and Industry
21:00 Eric Uwitonze Mahoro, Never Again Ruanda

Mittwoch, 03.09.2014

07:00 Fahrt Kigali – Goma (DR Kongo)
10:00 Rwanda Peace Academy, Musanze (Ruanda)
13:30 Martin Kobler, SRSG MONUSCO, Goma
14:00 MONUSCO Briefings (Joint Mission Analysis Cell; Force; DDR; Stabilization Support Unit)
17:00 MONUSCO: UAV/UAS Briefing
20:00 Meeting with international staff, Goma

Donnerstag, 04.09.2014

08:00 Judith Raupp, Journalistin, Goma
10:00 Fahrt Goma – Rubengera (Ruanda)
15:00 Rubengera Technical Secondary School
20:30 Deutsche Welle, Kigali

Freitag, 05.09.2014

09:00 Ministry of Foreign Affairs and Cooperation
10:30 Goethe-Institut, Kigali
13:00 ICTR Documentation Centre, Kigali
14:30 National Commission on the Fight against Genocide (CNLG)
18:00 UNDP Resident Coordinator

Samstag, 06.09.2014

Gedenkstätten
Museum im ehemaligen Präsidentenpalast, Kigali

Sonntag, 07.09.2014

Flug Kigali – Arusha

Montag, 08.09.2014

- 09:30 International Criminal Tribunal for Ruanda (ICTR), Arusha: Bücherei, Gerichtssaal (Führung)
- 10:30 Charles Majinga, Legal Officer in the Immediate Office of the Registrar
- 11:15 Steffen Wirth, Appeals Counsel
- 12:00 Douglass Hansen, Associate Legal Officer
- 14:00 Diskussion with ICTR/MICT-Mitarbeitenden

Dienstag, 09.09.2014

- 09:30 Ruanda und Deutschland 1994 (Sarah Brockmeier)
- 11:30 Interne Auswertebesprechung
- 14:00 Deputy EAC Secretary-General in charge of Finance and Administration, Jean-Claude Nsengiyunva, EAC Headquarters, Arusha
- 15:30 EAC Court, Courtroom
- 16:00 Prof. Dr. Walter, GIZ, EAC Headquarters
- 19:00 Abschluss-Abendessen

Mittwoch, 10.09.2014

- 10:30 African Court on Human and Peoples' Rights, Arusha
- 11:30 Dr. Michael Klode, GIZ

Autorinnen und Autoren

Hannah Birkenkötter, LL.M. (Köln/Paris I) ist Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Doktorandin an der Humboldt-Universität zu Berlin, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insb. Verfassungsrecht, und Rechtsphilosophie. Sie promoviert dort zu Rechtsstaatlichkeitsdiskursen in den Vereinten Nationen. Im akademischen Jahr 2016–17 war sie Gastdoktorandin an der New York University School of Law. Bei der DGVN ist sie Mitglied des Bundesvorstandes.

Juliane Drews ist als Talent Management Officer bei UNAIDS tätig. Sie arbeitete zuvor bei der International Labour Organization und der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit. Nach Stationen in Sofia, Berlin, Budapest, Bethlehem und Turin, lebt sie derzeit in Genf.

Ulrich Eisele studierte Neuere und Neueste Geschichte, Mittelalterliche Geschichte und Politikwissenschaft in Bamberg. Von 2007 bis 2010 arbeitete er als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Neuere und Neueste Geschichte an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. Seine Dissertation am Institut für Zeitgeschichte befasst sich mit dem Thema „Die DDR in den Vereinten Nationen 1973 - 1990“.

Dr. Ekkehard Griep, Studium der Wirtschafts- und Organisationswissenschaften, Promotion in Politikwissenschaft. Tätigkeiten u.a. im UN-Sekretariat in New York, bei der NATO in Brüssel, im Auswärtigen Amt und im Bundesministerium der Verteidigung. Internationaler Wahlbeobachter für OSZE und EU. Stellvertretender Vorsitzender der DGVN und Leiter der DGVN-Studienreise 2014 nach Ruanda.

Regine Gröschel ist selbständige Projektmanagerin mit Interesse an den politischen Ereignissen.

Franziska Knur hat Internationale Beziehungen studiert und promoviert an der Juristischen Fakultät der TU Dresden über das Recht internationaler Organisationen und ihre Beziehung zu Individuen. Sie ist wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Europa- und Völkerrecht und engagiert sich im DGVN-Landesvorstand in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

Lars Müller ist ehemaliger wissenschaftlicher Mitarbeiter am Sonderforschungsbereich "Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit" und promoviert zu Waffenstillstandsabkommen in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten. Aktuell ist er Referendar beim Kammergericht Berlin.

Anton Peez studierte von 2012 bis 2015 in Frankfurt am Main Politikwissenschaft und Öffentliches Recht (B.A.) und von 2016 bis 2018 in Oxford Internationale Beziehungen (MPhil). 2014 arbeitete er für Genocide Alert e.V. an einer sechsteiligen, von der bpb (Bundeszentrale für politische Bildung) finanzierten, Veranstaltungsreihe zur Rolle

Deutschlands vor, während und nach dem Völkermord in Ruanda. Er ist zudem Assoziierter Forscher am Leibniz-Institut Hessische Stiftung Friedens- und Konfliktforschung.

Dr. David Schneider-Addae-Mensah hat mit einem Thema zur internationalen Gerichtsbarkeit promoviert. Er ist seit 2002 als Rechtsanwalt tätig, aktuell mit Standorten in Karlsruhe und Straßburg, und befasst sich schwerpunktmäßig mit Menschenrechten, insbesondere im Zusammenhang mit Psychiatrie und Strafrecht.

Abkürzungsverzeichnis

ADF	Allied Democratic Forces
AGMR	Afrikanischer Gerichtshof für Menschenrechte
AMIS	African Union Mission in Sudan
AU	African Union/Afrikanische Union
AVEGA	Association des Veuves du Genocide d' Avril
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
CEPGL	Communauté Économique des Pays des Grand Lacs
CIM	Centrum für internationale Migration und Entwicklung
CNLG	Commission Nationale de Lutte contre le Génocide
COMESA	Common Market for Eastern and Southern Africa
DDR	Disarmament, Demobilization and Reintegration
DDRRR	Disarmament, Demobilization, Repatriation, Reintegration and Resettlement
DPKO	Department of Peacekeeping Operations
DRC	Democratic Republic of the Congo
DRK	Demokratische Republik Kongo
EAC	East African Community
EASBRIG	Eastern Africa Standby Brigade
EFB	Europäisches Filmzentrum Babelsberg
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	European Union/Europäische Union
FAO	Food and Agriculture Organization of the United Nations
FARDC	Forces Armées de la République Démocratique du Congo
FDLR	Forces démocratiques de libération du Rwanda
FIB	Force Intervention Brigade
FNL	Forces Nationales de Libération
GIZ	Deutsche Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit
GTZ	Deutsche Gesellschaft für Technische Zusammenarbeit
ICGLR	International Conference on the Great Lakes Region
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof

JMAC	Joint Mission Analysis Cell
LRA	Lord's Resistance Army
M23	Mouvement du 23 Mars
MICT	International Residual Mechanism for Criminal Tribunals
MINISPOC	Ministry of Sports and Culture
MONUC	Mission de l'Organisation des Nations Unies en République démocratique du Congo
MONUSCO	Mission de l'Organisation des Nations unies pour la stabilisation en République démocratique du Congo
NGO	Non-Governmental Organization
PSCF	Peace, Security and Cooperation Framework for the Democratic Republic of the Congo and the region
PoC	Protection of Civilians
RC	Resident Coordinator
RPA	Rwanda Peace Academy
RPF	Rwandan Patriotic Front
RTL	Radio-Télévision Libre des Mille Collines
RTSS	Rubengera Technical Secondary School
SEVOTA	Solidarité pour l'épanouissement des veuves et des orphelins visant le travail et l'auto promotion
SRSG	Special Representative of the Secretary-General
UAV/UAS	Unmanned Aerial Vehicle/Unmanned Aircraft System
UN	United Nations
UNAMIR	United Nations Assistance Mission for Rwanda
UNCT	United Nations Country Team
UNDAF	United Nations Development Assistance Framework
UNDESA	United Nations Department of Economic and Social Affairs
UNDP	United Nations Development Programme
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations Children's Fund
UNITAR	United Nations Institute for Training and Research
UNSMIL	United Nations Support Mission in Libya
USAID	United States Agency for International Development
VN	Vereinte Nationen